



Stadtrat
Bahnhofstrasse 25
9201 Gossau



Stadt Gossau
Ortsplanungsrevision

Kommunaler Richtplan

Richtplantext

6. Juli 2023

	25.10. – 03.12.2021
Öffentliche Mitwirkung	vom / bis
	01.03. – 10.04.2023
Ergänzende Mitwirkung	vom / bis
	06.07.2023
Vom Stadtrat verabschiedet	am

Stadtpräsident	Stadtschreiberin
Vom Stadtparlament erlassen	am

Präsidentin	Stadtschreiberin
Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen	am
Der Amtsleiter	

Impressum

raum.manufaktur.ag
Feldlistrasse 31A
9000 St. Gallen

071 555 03 10
info@raummanufakturag.ch
www.raummanufakturag.ch

Projektleitung
Armin Meier
dipl. Ing. FH SIA, Raumplaner FSU
Raumplaner FSU | REG A
dipl. Wirtschaftsingenieur FH NDS

Mitarbeit
Michael Meier
BSc FH in Raumplanung

Edna Tiedemann
dipl.-Ing. (Uni) Architektur und Stadtplanung

Pascal Zanoni
BSc FH in Raumplanung

Martin Künzler
Energiefachstelle, Stadtwerke Gossau

4:3443:002:330:Richtplantext_230731.docx

Register

	Richtplantext	
O	Organisation	1
N	Nutzung	2
G	Gestaltung	3
GS	Gestaltung Siedlung	
GR	Gestaltung öffentliche Räume – Strassenraum	
GL	Gestaltung Landschaft	
S	Schutz	4
SK	Schutz Kultur	
SN	Schutz Natur	
SL	Schutz Landschaft	
V	Verkehr	5
I	Infrastruktur	6
U	Umwelt	7
EN	Energie	8
E	Eigentum	9
	Richtplankarten	10

Richtplankarten

Nutzung und Gestaltung (Teil Süd)	Tasche 1
Nutzung und Gestaltung (Teil Nord)	Tasche 1
Infrastruktur, Verkehr und Umwelt (Teil Süd)	Tasche 2
Infrastruktur, Verkehr und Umwelt (Teil Nord)	Tasche 2
Schutz (Teil Süd)	Tasche 3
Schutz (Teil Nord)	Tasche 3
Energie	Tasche 4
Eigentum	Tasche 4

Einleitung

Allgemeines

Grundlage

Der Richtplan basiert auf dem Handlungskatalog gemäss Kap. 3 des Planungsberichtes «Revision der Ortsplanung Stadt Gossau».

Erlass und Wirkung

Der kommunale Richtplan stimmt insbesondere Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung sowie den geplanten Infrastrukturausbau der Stadt Gossau für einen längeren Zeitraum aufeinander ab. Dabei berücksichtigt er die Vorgaben des Kantons, der Region sowie der angrenzenden Gemeinden.¹ Er ist ein wichtiges Führungs- und Koordinationsinstrument der Planungsbehörde und für den Stadtrat sowie die ihm nachgelagerten Kommissionen und Verwaltungsstellen wegleitend.²

Aufbau

Allgemein

Der vorliegende Richtplan ist in die Sachbereiche Nutzung, Gestaltung, Schutz, Verkehr, Infrastruktur | Ausstattung, Umwelt und Eigentum gegliedert und bildet mit den Richtplankarten im Massstab 1:5'000 die kommunale Richtplanung.

Planungsbericht
(erläuternd)

Richtplanung Karte & Objektblätter
(wegleitend)

Richtplankarte (Massstab 1:5'000)

Die Richtplankarten³ sind nach Sachbereichen gegliedert und enthalten räumlich bestimmte Inhalte mit Verweisen auf die Massnahmenblätter.

Objektblätter

Die Massnahmenblätter erläutern die Richtplaninhalte und legen die Aufgaben und Zuständigkeiten fest. Sie sollen nachgeführt werden.

Planungsbericht

Der Planungsbericht erläutert die Revisionsarbeiten, leitet die Massnahmen her und dient der Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde gemäss Art. 47 RPV.

¹ vgl. Art. 5 Abs. 1/2. PBG (sGS 731.1)

² vgl. Art. 6 Abs. 3 PBG (sGS 731.1)

³ GIS-konform gemäss standardisiertem Datenmodell der raum.manufaktur.ag

Aufbau Objektblätter

Erläuterung

Die einleitende Erläuterung zur Ausgangslage und den Zielen dient lediglich der Information und entfaltet keine Rechtswirkung.

Festlegung

Die Festlegungen sind für die Behörden wegleitend. Sie werden hinsichtlich Koordinationsstand unterschieden und enthalten Realisierungsziele.

Koordinationsstand

Den Festlegungen werden je nach Reife der Massnahme folgende Koordinationsstände zugewiesen:

- Vororientierung: Es besteht Konsens über die Relevanz der Problemstellung. Lösungsideen sind hinsichtlich der Wirkung und Umsetzbarkeit zu prüfen.
- Zwischenergebnis: Es besteht Konsens über die Lösungsidee. Diese ist hinsichtlich der Massnahme räumlich zu koordinieren.
- Festsetzung: Es besteht Konsens über die Massnahme. Diese ist räumlich weitestgehend koordiniert.

Realisierungsziel

Um eine zeitliche Einordnung der Umsetzung zu ermöglichen, werden den einzelnen Festlegungen Realisierungsziele (ab Erlass der Richtplanung) zugewiesen:

- Sofortmassnahme | Umsetzung im Rahmen der laufenden Planung
- Kurzfristig | Umsetzung innert 5 Jahren ab Erlass Richtplan
- Mittelfristig | Umsetzung innert 15 Jahren ab Erlass Richtplan
- Langfristig | Umsetzung innert 25 Jahren ab Erlass Richtplan
- Daueraufgabe

Beteiligte

Der Eintrag definiert die Beteiligten und die Federführung (*kursiv*) bei der Umsetzung.

Grundlage

Der Eintrag verweist auf relevante Grundlagen.

Stand

Zur besseren Nachvollziehbarkeit im Rahmen der laufenden Nachführungen wird auf das Datum des Erlasses durch den Stadtrat verwiesen.

Sachbereiche

Organisation (O)

Der Sachbereich Organisation setzt sich mit den internen Abläufen der Verwaltung in Planungsfragen auseinander.

Nutzung (N)

Der Sachbereich Nutzung definiert die Art und Intensität der Nutzung des Gemeindegebietes. Die grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt im Zonenplan mit Baureglement.

Schutz (S)

Der Sachbereich Schutz enthält Schutzobjekte im Interesse des Natur-, Kultur- und Landschaftsschutzes. Die grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt in der Schutzverordnung, im Zonenplan, im Sondernutzungsplan, in der Baubewilligung oder über eine Verfügung.⁴

Gestaltung (G)

Der Sachbereich Gestaltung definiert Massnahmen zur qualitativen Gestaltung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Infrastruktur und Ausstattung (I)

Der Sachbereich Infrastruktur und Ausstattung definiert die öffentliche Infrastruktur namentlich hinsichtlich der Erschliessung sowie der Ver- und Entsorgung.

Verkehr (V)

Der Sachbereich Verkehr setzt sich mit den betrieblichen Aspekten des Verkehrs auseinander.

Umwelt (U)

Der Sachbereich Umwelt beschäftigt sich mit den raumrelevanten Festlegungen im Bereich der Umwelt.

Energie (EN)

Der Sachbereich Energie macht Aussagen zur zukünftigen Energie- und Wärmeversorgung.

Eigentum (E)

Der Sachbereich Eigentum beschäftigt sich mit der Frage der Baulanderechtlichkeit sowie der richtplanrelevanten privatrechtlichen Baubeschränkungen.⁵

⁴ Art. 121 PBG (sGS 731.1)

⁵ Art. 8 ff. PBG (sGS 731.1)

O Organisation

O 1 Allgemeines

1

O 1 Allgemeines

Erläuterung

Die Stadtentwicklung ist ein interdisziplinäres Themenfeld, da viele unterschiedliche Bereiche betroffen sind. In einer Stadtverwaltung werden diese Bereiche von unterschiedlichen, auf ihr Thema spezialisierte Ämtern bearbeitet. Daher ist die ämterübergreifende Koordination in Projekten mit stadtplanerischen Fragestellungen besonders wichtig. Dabei sollen insbesondere auch Synergien bei Projekten genutzt, aber auch Konflikte frühzeitig erkannt werden. Die Projekte sollen in einem Koordinationsgremium, in dem alle betroffenen Stellen im Bereich Planung Einsitz haben, behandelt werden. Damit sind alle Ämter über die laufenden Projekte informiert und können bei Bedarf Stellung nehmen. Die Planung, die Projektierung und der Unterhalt sollen organisatorisch getrennt werden, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Um eine hohe Siedlungsqualität zu erreichen resp. zu erhalten sind verschiedene planerische Massnahmen vorgesehen. Neben der Ausscheidung von Ortsbildschutzgebieten können auch speziell bezeichnete Gebiete mit Einordnungsgebot erlassen werden. Zudem kann die ortsbauliche Qualität über Sondernutzungspläne gesichert werden. In diesen Gebieten sind Projekte unter der Leitung der Stadt zu entwickeln. Dazu sind die beteiligten Kommissionen den gestiegenen Anforderungen hinsichtlich Fachkompetenz und Unabhängigkeit entsprechend zu ergänzen. Raumrelevante Projekte sollen ämterübergreifend geprüft und koordiniert werden

Festlegung

Projekte im Bereich Planung sind in einem Koordinationsgremium im Sinne der ämterübergreifenden Koordination zu behandeln.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Die Stadt ergänzt die Baukommission bei Bedarf mit Fachleuten z.B. zur Beurteilung von Baugesuchen innerhalb von Ortsbildschutzgebieten und Gebieten mit Einordnungsgebot ein. Diese Zusammensetzung kann auch zur Unterstützung bei der Erarbeitung von Sondernutzungsplänen eingesetzt werden. Im Baureglement ist eine entsprechende Grundlage zu schaffen.

Festsetzung / kurzfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Stadtparlament

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N Nutzung

N 0	Allgemein	1
N 0.1	Abstimmung Siedlung und Verkehr	1
N 0.2	Dimensionierung des Siedlungsgebiets	2
N 0.3	Regelbauweise	3
N 0.4	Nutzungsintensität	5
N 0.5	Zonenabgrenzung	6
N 0.6	Mehrwertabgabe	7
N 1	Kerngebiet	8
N 2	Wohngebiet	9
N 3	Wohn-/Gewerbegebiet	10
N 4	Arbeitsgebiet	11
N 4.1	Mülimoos	13
N 4.2	Erlenhof	14
N 5	Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen	15
N 6	Intensiverholungsgebiet	16
N 6.1	Intensiverholungsgebiet Reitsport Arnegg	17
N 7	Freihaltegebiet	18
N 8	Landwirtschaftsgebiet	19
N 8.1	Intensivlandwirtschaftsgebiet Moosgarten	20
N 9	Schutzgebiet	21
N 10	Gebiet mit Nutzungsbestimmung	22

N 0 Allgemein

N 0.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Erläuterung

Das Agglomerationsprogramm definiert folgende Minstdichten (Nutzer pro Hektare) in Bezug auf die ÖV-Gütekategorie:

- ÖV-Gütekategorie A und B: hohe bauliche Dichte (150–300 N / ha Bauzone)
- ÖV-Gütekategorie C: mittlere Dichte (100–150 N / ha Bauzone)
- ÖV-Gütekategorie D: moderate Dichte (50–100 N / ha Bauzone)

Durch eine kompakte Siedlungsstruktur wird die Zwangsmobilität reduziert und die Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Verkehrs verbessert.

Festlegung

An mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen ist die Siedlungsdichte zu erhöhen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Bei der Gefahr von Unternutzung sind minimale Dichten über Sondernutzungspläne festzulegen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtentwicklung

Grundlage

Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 0.2 Dimensionierung des Siedlungsgebiets

Erläuterung

Gemäss den Berechnungsmodellen im kantonalen Richtplan verfügt die Stadt Gossau über ausreichende Reserven für die Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15 Jahren. Die Stadt Gossau unterstützt das Ziel, die Entwicklung konsequent nach innen zu lenken. Dies bedingt die Mobilisierung der inneren Reserven, die haushälterische Bauweise sowie die Förderung von Arealentwicklungsprozessen in potenziellen Innenentwicklungsgebieten.

Hinsichtlich der Arbeitsgebiete gilt gemäss kant. Richtplanung, dass in Gossau neue Arbeitsgebiete nur für die Erweiterung oder Aussiedlung bestehender Betriebe ausgeschieden werden können. Auch für diese Gebiete ist die hinreichende ÖV-Erschliessung nachzuweisen.

Festlegung

Das Wohnbaugebiet wird innert 15 Jahren nicht vergrössert. Davon ausgenommen sind untergeordnete Arrondierungen

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 0.3 Regelbauweise

Erläuterung

Das neue kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) definiert in Art. 79 die zwingenden und fakultativen Massangaben für Hauptbauten abschliessend. Damit müssen die bestehenden Bestimmungen der Rahmennutzungsplanung in die neue Welt des Planungs- und Baugesetzes überführt werden. Folgende Tabelle zeigt, welche Regelbaumasse in das neue Recht überführt werden können und welche nicht mehr anzuwenden sind.

Bestehende Grundmasse (Baureglement)	Mögliche Grundmasse nach PBG
Zahl der Vollgeschosse	entfällt
Ausnützungsziffer	entfällt
–	Baumassenziffer
grosser Grenzabstand	Grenzabstand gross in m
kleiner Grenzabstand	Grenzabstand klein in m
Ausbau des Untergeschosses	Terrainveränderungen
Gebäudehöhe	Gebäudehöhe in m und Winkelmass
Firsthöhe	Gesamthöhe in m
Gebäudelänge	Gebäudelänge in m
Gebäudetiefe	Gebäudebreite in m
–	Fassadenhöhe
–	Grünflächenziffer, ausgenommen in Arbeitszonen
Mehrlängenzuschlag	entfällt
–	Gebäudeabstand in m
Empfindlichkeitsstufe	Empfindlichkeitsstufe

blau: zwingend zu regeln | grün: fakultativ zu regeln

Die Rahmennutzungsplanung von Gossau basiert noch auf dem Instrumentarium des Baugesetzes 1972. Sie ist daher komplett zu revidieren.

Die künftige Regelbauweise ist so auszugestalten, dass durch gebietspezifische Masse die massvolle Innenentwicklung ermöglicht wird, die dem städtebaulichen Leitplan entspricht und andererseits erhaltenswerte Strukturen erhalten und gestärkt werden. Bei der Festlegung der Massvorschriften ist deshalb die bestehende Bau-, Erschliessungs- und Freiraumstruktur der jeweiligen Gebiete zu berücksichtigen.

Ein weiteres Augenmerk ist auf die Mobilität zu richten. Die Siedlungsentwicklung ist auf die Erschliessung abzustimmen. An mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen ist eine hohe Siedlungsdichte anzustreben (vgl. N 0.1). Dies ist oft in zentrumsnahen Lagen der Fall. Dort ist eine Reduktion der privaten und öffentlichen Autoabstellplätze anzustreben. Die Parkplatzreduktion basiert auf den Ergebnissen des Gesamtverkehrskonzeptes. Die Ausformulierung und Festlegung geschieht im Baureglement.

Festlegung

Die im Richtplan bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan der entsprechenden Nutzungszone zuzuweisen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Das Instrumentarium der Regelbauweise ist so auszugestalten, dass erhaltenswerte Strukturen respektiert bleiben.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Im Baureglement ist eine Reduktion von Autoabstellplätzen in zentrumsnahen und mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen, Lagen festzulegen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Grundlage

Planungs- und Baugesetz PBG vom 01.10.2017

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 0.4 Nutzungsintensität

Erläuterung

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) 2017 kennt keine Regelung der Geschossigkeit mehr. Die Differenzierung der Bauzonen nach Intensität erfolgt neu über die Gesamthöhe.

Die dichtesten Gebiete der Stadt sind im Zentrumsbereich an den gut erschlossenen Lagen sowie in wichtigen Innenentwicklungsgebieten (Umstrukturierungsgebiete; vgl. GS 2.4) angeordnet. Entlang von Stadtstrassen (vgl. GR 1.1.2) sollen hohe und mittlere Dichten realisiert werden. Die bisherigen «Einfamilienhausgebiete» liegen als durchgrünte Wohnquartiere in den Gebieten mit niedriger Baudichte.

Festlegung

Im Zonenplan und Baureglement sind für die Flächen entsprechende Regelbauvorschriften zu erlassen. Dabei entsprechen die Dichten für Wohn- und Mischgebiete im Grundsatz folgenden Traufhöhen (Gebäudehöhe gem. PBG):

- **Gebiet mit niedriger Dichte: Traufhöhe ca. 7.50 m (entspricht ca. 2 Vollgeschossen)**
- **Gebiet mit mittlerer Dichte: Traufhöhe ca. 10.00 bis 11.50 m (entspricht ca. 3 Vollgeschossen)**
- **Gebiet mit hoher Dichte: Traufhöhe ca. 13.00 bis 14.50 m (entspricht ca. 4 Vollgeschossen) oder höher**

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 0.5 Zonenabgrenzung

Erläuterung

Die Dichte- und Nutzungszuweisungen in der Richtplankarte sind noch nicht parzellenscharf. Sie sind im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung zu prüfen und zu verfeinern.

Aufgrund des Alters des heutigen Zonenplanes bestehen teilweise unbegründete Differenzen zwischen Zonengrenzen sowie Strassenflächen, Kulturgrenzen, Grundstücksgrenzen etc. Diese sollen soweit zweckmässig bereinigt werden.

Festlegung

Im Zonenplan sind die Zonenabgrenzungen in Bezug auf die effektive Situation/Nutzung (Waldgebiet, Strassenverlauf, Bebauung und Parzellierung) in der Revision des Zonenplans zu prüfen und ggf. anzupassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 0.6 Mehrwertabgabe

Erläuterung

Nach Art. 58 ff. PBG erhebt der Kanton bei Neueinzonungen (Zuweisung eines Grundstücks zu einer Bauzone) eine Mehrwertabgabe von 20 % des Bodenmehrwertes. Eine zusätzliche Mehrwertabgabe auf Neueinzonungen soll auch auf der kommunalen Ebene eingeführt werden. Die Erhebung soll projektspezifisch über einen Verwaltungsvertrag nach Art. 65 PBG erfolgen. Mit den Erträgen sollen jeweils Projekte direkt oder im näheren Umfeld der Neueinzonung finanziert werden. Dies können Beiträge zur Erschliessung oder andere Aufwertungsmassnahmen im öffentlichen Interesse (z. B. öffentlicher Spielplatz) sein. Es soll auch möglich sein, dass der Grundeigentümer Mehraufwendungen für die Aufwertung von Gebäuden, Freiräumen und Erschliessungen direkt selbst erbringt. Damit ist sichergestellt, dass die kommunale Mehrwertabgabe jeweils dem Grundstück, auf dem sie erhoben werden, zugute kommt.

Festlegung

Im Baureglement soll die Grundlage für eine kommunale Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen geschaffen werden. Die erhobenen Abgaben sollen zur Mitfinanzierung von Infrastrukturmassnahmen für dessen Erschliessung oder für Aufwertungsmassnahmen im öffentlichen Interesse verwendet werden.

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Der Umfang der kommunalen Mehrwertabgabe wird projektspezifisch mittels verwaltungsrechtlicher Verträge gesichert. Die Grundlage dazu ist in einer Richtlinie festzuhalten.

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Grundlage

Art. 65 Planungs- und Baugesetz

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 1 Kerngebiet

Erläuterung

Das Kerngebiet umfasst die historischen, organisch gewachsenen Teile des Ortszentrums von Gossau, den alten Dorfkern von Arnegg sowie das Nieder- und Oberdorf. Diese Gebiete zeichnen sich durch eine teilweise sehr kleinteilige, unregelmässige Parzellenstruktur und eine hohe Nutzungsmischung aus. Prägend sind zudem die Vorgärten und Hinterhofgestaltungen mit ihrer Durchgrünung sowie die Materialisierung der Bauten. Anstelle typisierter Regelbauvorschriften tritt hier die individuelle Einpassung von Bauten in den ortsbaulichen Kontext.

Kerngebiete dienen der Entwicklung und dem Erhalt von Gebieten mit zentrumsbildender Funktion. Voraussetzung ist die gute Einfügung von Um-, Neu- und Ersatzbauten. Die zulässigen Nutzungen entsprechen der Wohn-/Gewerbezone.

Festlegung

Die Kerngebiete Bestand sind im Zonenplan einer Kernzone mit Erhaltungszweck zuzuweisen. Auf die unterschiedlichen Charaktere der Ortsbilder ist im Baureglement in geeigneter Weise einzugehen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Die Kerngebiete Entwicklung sind im Zonenplan einer Kernzone mit Entwicklungszweck zuzuweisen. Im Vordergrund steht die qualitative Zentrumsbildung.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Die Bauvorschriften sind unter der Prämisse des Einordnungsgebotes angemessen und ortsbezogen festzulegen. Dies gilt vor allem für die Gebäudehöhe, die Fassadenhöhe, die Gesamthöhe und die Dachneigung.

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Baukommission

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 2 Wohngebiet

Erläuterung

Die Stadt Gossau verfügt über vielfältige Wohngebiete mit unterschiedlichen Lage- und Wohnqualitäten in unterschiedlichen Dichten. In den Quartieren Gozenberg – Fenn – Geissberg, Rosenau, Sonnenbüel und Hirschberg wie auch in Arnegg finden sich grossflächige Einfamilienhausgebiete (1–2 Vollgeschosse) mit tiefer Dichte und hoher Durchgrünung. Diese Gebiete sind oft mit Wohngebieten (ca. 3 Vollgeschosse) mittlerer Dichte durchsetzt. Die Wohngebiete mit hoher Dichte befinden sich primär im Gebiet Mettendorf und sind meist als Arealbebauungen entstanden.

In zentral gelegenen Gebieten und entlang der ÖV-Achsen soll die Anzahl Raumnutzer (Anzahl Arbeitsplätze und Bewohner) pro Hektar erhöht werden. Im Vordergrund stehen dabei Areale mit Erneuerungsbedarf oder Nachverdichtungspotenzial. Dies trifft, insbesondere entlang der Ortsdurchfahrten, nördlich des Bahnhofes sowie im Gebiet St. Gallerstrasse – Kirchstrasse, östlich des Zentrums, zu. Durch die Erhöhung der zulässigen Dichte soll die Erneuerung und Verdichtung gefördert und im Gegenzug eine hohe ortsbauliche Qualität eingefordert werden.

Wo reine Wohngebiete heute in Wohn-/Gewerbezonon liegen, soll zum Schutz der Wohnqualität vor unerwünschten Gewerbenutzungen eine Zuweisung zu einer reinen Wohnzone geprüft werden. Entlang stark belasteter Strassen ist dabei die Beibehaltung der Lärmempfindlichkeitsstufe zu prüfen. Vergleiche dazu den Richtplaneintrag U 3 .

Festlegung

Wohnzonen sind der Intensität entsprechend (tief/mittel/hoch) im Zonenplan den entsprechenden Zonen zuzuweisen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 3 Wohn-/Gewerbegebiet

Erläuterung

Die Wohn-/Gewerbegebiete befinden sich hauptsächlich entlang der Zentrums- und den Stadtstrassen. Einige dieser Wohn-/Gewerbegebiete werden nur teilweise gemischt genutzt. Mischgebiete haben einen geringeren Anspruch auf Immissionsschutz und zudem werden bei einer tatsächlichen gewerblichen Nutzung hohe Anforderungen an die Erschliessung gestellt, die oft nicht befriedigt werden. Daher soll sich das Wohn-/Gewerbegebiet künftig stärker auf gut erschlossene und zentral gelegene Gebiete konzentrieren.

Festlegung

Wohn-/Gewerbegebiete sind nur noch dort vorgesehen, wo Kleingewerbe und Detailhandel bestehen bzw. im öffentlichen Interesse liegen und den gewerblichen Anforderungen an die Erschliessung Rechnung getragen werden kann.

Festlegung | Sofortmassnahme

Gebiete, in denen Wohnen im Vordergrund steht, sind, soweit möglich und sinnvoll, künftig als Wohnzonen auszuscheiden. Bestehende Betriebe geniessen die Bestandesgarantie.

Festlegung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 4 Arbeitsgebiet

Erläuterung

Die Arbeitsgebiete (Gossau Ost, Hofmatt/Mooswies, Wilerstrasse, Sommerau, Arnegg, Erlenhof) sollen an den bestehenden Schwerpunkten konzentriert bleiben um Konflikte bezüglich Immissionen, Verkehr oder Einpassung ins Ortsbild gering zu halten. Publikumsintensive Einrichtungen wie Detailhandelsgeschäfte sollen gemäss dem Stadtentwicklungskonzept in Arbeitsgebieten unzulässig sein. Dies soll über Nutzungsbeschränkungen nach Art. 7 PBG gesteuert werden.

Arbeitsplatzgebiete können bezüglich der zulässigen Volumen und Baumassen sowie der Emissionstoleranz unterschieden werden. Für diese Unterscheidung ist das Umfeld massgebend. Dabei sollen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Misch- oder Wohngebieten Gebiete mit eher kleineren Volumen und tiefer Intensität angeordnet werden. Periphere Gebiete mit guter Anbindung an das übergeordnete Strassennetz sowie das Schienennetz und mit guter Anbindung an den öffentlichen Verkehr eignen sich für Betriebe, die mit grösseren Volumen und höherer Verkehrsentwicklung einhergehen. Dies ist insbesondere im Arbeitsgebiet Gossau Ost der Fall. In weiteren Arbeitsgebieten (Hofmatt/Mooswies und Wilerstrasse) sollen wertschöpfungsstarke und verkehrsextensive Nutzungen angeordnet werden. In Arbeitsgebieten sollen weitere publikumsintensive Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die mässig störenden Gewerbenutzungen auch in den Mischzonen untergebracht werden können. Insbesondere das Bahnhofsquartier soll langfristig in diesem Sinne entwickelt werden. Stille Gewerbenutzungen (Büros, etc.) sind zudem auch in Wohngebieten zulässig.

Der Verein Areal St.Gallen West - Gossau Ost (ASGO) koordiniert die Entwicklungsabsichten im und um den ESP-Arbeiten. In der laufenden Entwicklungsplanung 2022 bis 2023 werden die erarbeiteten Teilkonzepte in ein Gesamtkonzept zusammengefasst. Daraus resultierten die ASGO-Vision sowie das ASGO-Programm. 2024 sollen die zuständigen Organe des Vereins und die Auftraggeber über die Ergebnisse befinden.

Festlegung

Im Baureglement werden die Arbeitszonen mindestens hinsichtlich der zulässigen Baumassen und Empfindlichkeitsstufen unterschieden. Der Zonenplan definiert zweckmässige Nutzungsbeschränkungen, insb. bezüglich publikumsintensiver Einrichtungen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Für die bezeichneten Arbeitsplatzgebiete mit mittlerer Dichte sind im Baureglement Vorschriften zu erlassen, die ein empfindliches Umfeld hinsichtlich Baumassen und Emissionen berücksichtigen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Für die bezeichneten Arbeitsplatzgebiete mit hoher Dichte sind im Baureglement Vorschriften vorzusehen, die hohe Baumassen und Emissionstoleranzen zulassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Die für den kommunalen Richtplan sowie den Rahmennutzungsplan (Zonenplan/Baureglement) relevanten Punkte aus der ASGO Entwicklungsplanung sollen zum gegebenen Zeitpunkt in der Rahmennutzungsplanung oder als Ergänzung der Ortsplanungsrevision berücksichtigt werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 4.1 Mülimoos

Erläuterung

Das Areal Mülimoos befindet sich am westlichen Siedlungsrand von Arnegg im Landwirtschaftsgebiet, das teilweise von einem eingedolten Bach gequert wird. Es grenzt im Osten an eine bestehende Gewerbezone und im Westen an Wald. Auf einem Teil der Gewerbezone betreibt die Karl Bubenhofer AG heute eine Produktionshalle, während die Administration- und weitere Produktionsgebäude aktuell im Zentrum der Stadt Gossau (Hirschenstrasse-Lindenwiesstrasse) liegen. Die Karl Bubenhofer AG beabsichtigt den bestehenden Betriebsstandort in Arnegg zu erweitern und den Hauptstandort ihres Betriebs mittel- bis längerfristig etappenweise aus dem Stadtzentrum von Gossau nach Arnegg zu verlegen.

Festlegung

Das Gebiet Mülimoos soll künftig als Arbeitsgebiet dienen und mittel- bis langfristig einer geeigneten Arbeitszone zugewiesen werden. Die nachgeordneten Planungen sollen etappiert erfolgen, wobei der Bedarf jeweils pro Etappe konkret nachzuweisen ist. Bei den nachgeordneten Planungen sind stufengerecht dem Umgang mit den Fruchtfolgeflächen, dem eingedolten Gewässer, der Verkehrserschliessung und der landschaftlichen Einordnung besondere Beachtung zu schenken.

Über das Areal ist ein Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG zu erlassen. Zweck des SNPs ist:

- Regelung einer besonderen Bauweise
- Gestaltung von Bauten und Aussenräumen
- Planung und Bau von Erschliessungen

Zwischenergebnis | mittel- bis langfristig

Im Rahmen betrieblicher Mobilitätsmanagements sind die Möglichkeiten der hinreichenden Erschliessung für Beschäftigte und Besucher mit dem Öffentlichen sowie dem Velo- und Fussverkehr auszuschöpfen.

Festsetzung | kurz- bis langfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt
- Grundeigentümerin
- Karl Bubenhofer AG

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 4.2 Erlenhof

Erläuterung

Die Blumer-Lehmann AG ist eines der grössten holzverarbeitenden Unternehmen in der Schweiz und auf einem stetigen Erfolgskurs. Trotz Erweiterungen in den letzten Jahren ist der bestehende Raum des Werkgeländes voll ausgenützt. Zurzeit mietet die Blumer-Lehmann AG an zahlreichen Standorten in der Umgebung mehrere Flächen. Dies generiert LKW-Verkehr und ist betrieblich aufwändig. Es fehlen insbesondere werksnahe Stellflächen für Zwischen- und Endprodukte.

Mit der Erweiterung des Werkareals gegen Westen und der Zuordnung zum Arbeitsgebiet mittlerer Dichte können zum einen die oben erwähnten Probleme vermindert und die Konzentration der Arbeitsgebiete gefördert werden. Die Erschliessung erfolgt über das bestehende Werkgelände und über die zentrale Zu- und Wegfahrt.

Die Erweiterung des Siedlungsgebietes kann durch die gleichzeitige Reduktion des Arbeitsgebiets östlich der Albertschwilstrasse (Parz. Nr. 2684) und nordöstlich der Erlenmühle (Parz. Nr. 2313 und 4877) teilweise kompensiert werden. Ein Teil der zu kompensierenden Fruchtfolgefläche kann bereits mit Flächen aus dem Renaturierungsprojekt Mülibach ausgewiesen werden.

Festlegung

Die Parzelle 3894 soll künftig als Arbeitsplatzgebiet dienen und kurz- bis mittelfristig einer geeigneten Arbeitszone zugewiesen werden. Bei den nachfolgenden Planungen sind stufengerecht dem Umgang mit den Fruchtfolgeflächen und der landschaftlichen Einordnung besonders Beachtung zu schenken. Die Erweiterung steht im direkten Zusammenhang mit der Reduktion des Arbeitsgebietes in der Erlenmühle sowie der Parzelle 4877.

Über das Areal ist der bestehende Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG zu ergänzen.

Festlegung I kurz- bis mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt
- Grundeigentümerin
- Blumer - Lehmann AG

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 5 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen

Erläuterung

In Gossau und Arnegg sind an geeigneten, zentral gelegenen Standorten Flächen für öffentliche Nutzungen vorhanden. In Arnegg ist südlich der Weideggstrasse bereits eine grössere Fläche für den projektierten Schulhausneubau gesichert. Im Osten sind die Waffenplätze Neuchlen und Breitfeld ebenfalls der öffentlichen Zone zugeordnet.

Aktuell überarbeitet das Schulamt die Schulraumplanung. Dabei gehen einzelne Szenarien davon aus, dass die Zusammenschlüsse von Standorten zu einem Ausbau des Schulstandortes Rosenau führen können. Bis zum Vorliegen konkreter Ergebnisse und Entscheide soll das Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen in der Rosenau und im Lindenberg nicht redimensioniert werden.

Betreffend der westlichen Erweiterung des Friedhofes in der Hofegg ist davon auszugehen, dass zum einen die Bevölkerung der Stadt wachsen wird und zum anderen künftig neben der Bereitstellung von unterschiedlichen, individuelleren Bestattungsformen auch ein geeignetes Grabfeld für Erdbestattungen von Moslems erstellt wird.

Festlegung

Im Rahmen der Nutzungsplanung sind die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen auf der Basis der Schulraumplanung zu klären. Mittel- bis Langfristig ist die Nutzung für das Areal Lindenberg zu klären.

Zwischenergebnis / mittel- bis langfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 6 Intensiverholungsgebiet

Erläuterung

Das Intensiverholungsgebiet dient der intensiveren Nutzung des Bodens für Erholungszwecke. In Gossau sind dies die Areale des Walter Zoos, die Familiengärten Rainhalden sowie die Pferdestallungen im Bilchenacker bei Arnegg und in Sommersweid nördlich von Gossau.

Festlegung

Die Intensiverholungsgebiete sind im Zonenplan der Intensiverholungszone mit der entsprechenden Zweckbestimmung (Zoo, Familiengärten, Reitsport) zuzuweisen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 6.1 Intensiverholungsgebiet Reitsport Arnegg

Erläuterung

Der Reit- und Fahrverein Waldkirch betreibt in Waldkirch (Ronwil) einen kleinen Springplatz mit einem Rundlauf auf einer schrägen Ebene. In Arnegg, neben dem Reitstall an der Arneggerwitistrasse ergab sich für den Reit- und Fahrverein, ihre Fläche durch eine besser geeignete, flächengleiche Parzelle abzutauschen. In der Folge hat das Landwirtschaftsamt diesem Landabtausch am 4. November 2021 zugestimmt und der Tauschvertrag wurde durch die Grundbuchämter Waldkirch und Gossau beurkundet.

Die Zuordnung der Parzelle 4874 zum Intensiverholungsgebiet ist die Grundvoraussetzung, dass über einen Sondernutzungsplan die nötigen Anlagen für den Reitsport realisiert werden können.

In Gossau bestehen heute zwei Reithallen sowie zwei Reitplätze. Diese Anlagen werden zum Teil sehr extensiv genutzt. Eine Konzentration auf weniger Anlagen ist im Lichte der haushälterischen Bodennutzung sinnvoll. Die Reithalle Buchenwald soll daher längerfristig aufgegeben und damit das Baurecht nicht verlängert werden. Es ist anzustreben, dass künftig auch nur noch ein Reitplatz betrieben wird. Aus diesem Grund ist über einen Verwaltungsvertrag sicherzustellen, dass am neuen Standort in Arnegg auch weitere Nutzer ein Benützungsrecht zu Selbstkosten erhalten.

Festlegung

Die Parzelle 4874 in Arnegg, angrenzend an die bestehende Reithalle an der Arneggerwitistrasse, soll im Abtausch mit dem Reitplatz Waldkirch dem Intensiverholungsgebiet Reiten zugeordnet werden. Mittels Verwaltungsvertrag ist das Nutzungsrecht für weitere Vereine und Privatpersonen zu sichern.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümerin
- Reit- und Fahrverein Waldkirch

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 7 Freihaltegebiet

Erläuterung

Freihaltegebiete umfassen Gebiete, die aus Gründen der Ortsplanung (z.B. Identitätsstiftende Grünflächen), des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes sowie zur Ausübung bestimmter Sportarten nicht überbaut werden. Die Richtplanung sieht Freihaltegebiete namentlich im Bereich des Waldabstandes, der Gewässerräume sowie öffentlicher Erholungsanlagen vor. Es werden insb. folgende Freihaltegebiete vorgeschlagen:

Sicherung öffentlicher Parkanlagen

- Mooswies
- Andreaspark
- Bundwiese
- Stadtbühlpark
- Im Park (privat)
- Witenwisstrasse – Ahornstrasse

Freihaltung für Sport- und Freizeitnutzung

- Sommersweid
- Rüdlenmoos
- Büel

Sicherung wichtiger Landschaftskammern

- Oberdorf (inkl. Funktion als Retentionsfläche bei Hochwasser)
- Heimat (inkl. Funktion als Grundwasserschutzzone, Autobahnanschluss möglich bei guter landschaftlicher Einfügung)
- Schöntal (inkl. Hochwasserschutz)
- Fennhof
- Schloss Oberberg

Sowie weitere Flächen insbesondere zur Abgrenzung von Wohngebieten zu Verkehrsinfrastrukturen

Festlegung

Die Freihaltegebiete sind im Zonenplan, entsprechend ihrem Zweck (Ortsplanung, Natur- und Heimatschutz, Sport- und Freizeit, Umweltschutz) sowie ihrer Lage, der Freihaltezone innerhalb resp. ausserhalb der Bauzone zuzuweisen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Nach erfolgter Festlegung der Gewässerräume (separate Planung) sind diese ggf. im Zonenplan der Freihaltezone zuzuweisen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 8 Landwirtschaftsgebiet

Erläuterung

Das Landwirtschaftsgebiet umfasst alle Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen und/oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie aufgrund ihres Zwecks auf einen Standort in der Landwirtschaftszone notwendig sind. Der Umfang von Zweckänderungen und baulichen Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen wird im eidgenössischen Raumplanungsgesetz (Art. 24 ff. RPG) abschliessend geregelt.

Das Landwirtschaftsgebiet hat nicht nur Bedeutung als Produktionsfläche, sondern auch für die Naherholung und den ökologischen Ausgleich.

Auf dem Gemeindegebiet von Gossau ist derzeit ein Standort für Intensivlandwirtschaft (N 8.1 vorgesehen. Wird ein Areal der Intensivlandwirtschaftszone zugewiesen, müssen die Voraussetzungen gemäss kantonalem Richtplan (Intensivlandwirtschaftszonen V12) erfüllt sein.

Festlegung

Das übrige Gemeindegebiet ist grundsätzlich der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 8.1 Intensivlandwirtschaftsgebiet Moosgarten

Erläuterung

Der bestehende Baumschulbetrieb im Moosgarten wurde 1976 als zonenkonformer, bodenabhängiger Gartenbaubetrieb ausserhalb der Bauzone bewilligt. Im Laufe der Jahre wurden Bewilligungen für weitere Ausbauten erteilt.

Im Laufe der Jahre hat sich der Anteil der bodenunabhängigen Pflanzenzucht kontinuierlich erhöht und soll weiter gesteigert werden können. Gemäss Art. 37 RPV darf die bodenunabhängig bewirtschaftete Fläche vorliegend nicht grösser als 5'000 m² sein. Die aktuelle Planung sieht solche über ca. 60'000 m² vor. Diese Fläche lässt sich in der Landwirtschaftszone nicht bewilligen. Es ist der Erlass einer Intensivlandwirtschaftszone nötig.

Die Betriebsfläche ist teilweise als Fruchtfolge bezeichnet. Fruchtfolgeflächen (FFF) sind zu erhalten. Sie sichern eine genügende Versorgungsbasis in Zeiten einer gestörten Zufuhr von Lebensmitteln. Sie umfassen ackerfähiges Kulturland. Fruchtfolgeflächen sind der Landwirtschaftszone zuzuweisen (Art. 26 ff.). Flächen für die bodenunabhängige Pflanzenzucht sind innerhalb der Fruchtfolgefläche nicht zulässig. Sie können als Fruchtfolgefläche entlassen werden, sofern sie kompensiert werden. Die Grundeigentümerin sieht vor, bisher nicht als Fruchtfolgefläche kartierte Ersatzflächen in FFF-Qualität darzubringen, bzw. minderwertige Börde so aufzuwerten, dass sie die Anforderungen an Ersatzflächen erfüllen.

Festlegung

Das Betriebsareal der Baumschule Moosgarten ist der Intensivlandwirtschaftszone mit Nutzungsbestimmung (Baumschule) zuzuweisen. Bedingung ist der Nachweis von Kompensationsflächen für die Fruchtfolgeflächen.

Es ist ein Verwaltungsvertrag abzuschliessen, in welchem namentlich die Regelung der Erschliessungskosten sowie die Pflicht zur Reurbarisierung und Rückzonung bei einer Betriebseinstellung geregelt wird. Dieser Vertrag soll im Grundbuch angemerkt werden.

Es gilt eine Sondernutzungsplanpflicht. Im Sondernutzungsplan werden namentlich die Erschliessung, die zulässigen Bauten, Anlagen und Geländeänderungen, die Gestaltung und Einpassung sowie die zulässigen Nutzungen festlegt.

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 9 Schutzgebiet

Erläuterung

Gemäss Art. 22 PBG können Schutzzonen neu eigenständige Zonen nach Art. 17 RPG oder überlagernde Zonen im Zonenplan sein. Es können Zonen mit besonderen Schutzvorschriften im Interesse von Umwelt- und Gewässer- sowie Natur- und Heimatschutz bezeichnet werden. Schutzzonen können sich in ihrem Zweck mit den Freihaltezonen oder auch mit den Kernzonen überlagern.

Festlegung

Gebiete, bei denen das Schutzziel gegenüber einer alternativen Grundnutzung überwiegt, sollen einer Schutzzone gemäss Art. 22 PBG (Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Heimatschutz) zugewiesen werden.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

N 10 Gebiet mit Nutzungsbestimmung

Erläuterung

Gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c) PBG können Gemeinden in einem Gebiet bestimmte Nutzungen zulassen oder ausschliessen. Dadurch können nicht erwünschte Emissionen, die im Zusammenhang mit bestimmten Nutzungen entstehen, verhindert werden, Entwicklungsflächen für bestimmte Nutzungen gesichert oder Konflikte mit beschränkenden Umwelanforderungen gelöst werden.

Festlegung

In Arbeitsgebieten sind Nutzungen mit grossem Publikumsverkehr (publikumsintensive Einrichtungen PE) auszuschliessen und entsprechende Bestimmungen im Baureglement zu formulieren.

Festsetzung | Sofortmassnahme

In den Arbeitsgebieten südlich der Hofmatt- und Mooswiesstrasse sowie an der Wilerstrasse sind flächenintensive, arbeitsextensive Nutzungen auszuschliessen.

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Im Arbeitsgebiet Erlenhof sind ausschliesslich Nutzungen in Zusammenhang mit der Holzindustrie (Sägerei, Holzbau usw.) zulässig. Andere Nutzungen sind auszuschliessen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Die Stadt steuert die Nutzung bei Bedarf auch in anderen Gebieten mit massgeschneiderten Nutzungsbestimmungen.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS Gestaltung Siedlung

GS 0 Allgemeine Aussagen	1
GS 0.1 Sondernutzungspläne	2
GS 1 Strategien der Innenentwicklung	3
GS 2 Gebiet von öffentlichem Interesse	4
GS 2.1 Bewahren (Veredeln)	5
GS 2.2 Fortschreiben (Aufwerten)	6
GS 2.3 Ergänzen (Weiterentwickeln)	7
GS 2.3.1 Isenringstrasse	8
GS 2.3.2 Stadtbühl	9
GS 2.3.3 Sportstrasse	10
GS 2.3.4 Quellenhof	11
GS 2.3.5 Kirchstrasse	12
GS 2.3.6 Im Park	13
GS 2.3.7 Hofmattweg	14
GS 2.3.8 Sonnenbühlstrasse	15
GS 2.3.9 Sonnenbühl	16
GS 2.3.10 Mooswiesstrasse West	17
GS 2.3.11 Lindenberg	18
GS 2.4 Umstrukturieren Bebauen	19
GS 2.4.1 Stationsstrasse – Bächigenstrasse Arnegg	20
GS 2.4.2 Fliederstrasse – Landhausstrasse	21
GS 2.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)	22
GS 2.4.4 NAFAG-Areal	23
GS 2.4.5 Areal Hirschenstrasse – Lindenwiesstrasse	24
GS 2.4.6 Negrellistrasse – Hirschenstrasse	25
GS 2.4.7 Haldenstrasse	26
GS 2.4.8 Kirchstrasse Ost	27
GS 2.4.9 Schwalbenstrasse	28
GS 2.4.10 Lerchenstrasse West	29
GS 2.4.11 Lerchenstrasse Ost	30
GS 2.4.12 Hofmattstrasse	31
GS 2.4.13 Sonnenbühlstr. – Grüneggstr. (GNG)	32
GS 2.4.14 Berg	33
GS 2.5 Städtische Arealentwicklungen	34
GS 3 Gebiet mit Einordnungsgebot	35
GS 3.1 Einordnungsgebot in Kerngebieten	36
GS 3.2 Gebiet mit besonderer Siedlungs- und Freiraumstruktur	37

GS 0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Im Rahmen der Innenentwicklung mit der angestrebten baulichen Verdichtung erhalten die Siedlungsqualität und -gestaltung eine wesentlich höhere Bedeutung als bisher. Insbesondere ist den Freiräumen vermehrt Beachtung zu schenken. Das Sachgebiet «Gestaltung Siedlung» setzt sich mit der Frage auseinander, wo und auf welche Weise die Stadt Gossau die Innenentwicklung steuern kann.

Die Stadt Gossau setzt sich aus den Ortsteilen Gossau und Arnegg sowie zahlreichen Hofgruppen zusammen. Die Siedlungen haben alle ihren eigenen Charakter. Diesen gilt es mittels geeigneter Innenentwicklungsprojekte zu erhalten resp. zu stärken.

Unterschiedliche Entwicklungszeiträume haben typische Ortsbauliche Strukturen hinterlassen. Weiterbauen im Bestand setzt eine Auseinandersetzung mit diesen Strukturen voraus.

Der historische Dorfkern bildet noch heute das Zentrum von Gossau. Durch die Verschiebung des Bahnhofes zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde viel Raum für die Stadterweiterung geschaffen. Davon zeugt das Strassennetz noch heute, welches im Rahmen der Bahnhofverschiebung geplant und zu grossen Teilen realisiert wurde. Ab den 60er-Jahren fand die Entwicklung im östlichen Mettendorf statt. Dort entstanden typische Arealüberbauungen.

Arnegg wird vor allem durch die Einfamilienhausbebauungen geprägt. Neben konventionellen Quartieren gibt es auch verdichtete Formen (z. B. Reiheneinfamilienhaussiedlungen).

Die Kulturlandschaft wird durch zahlreiche Hofgruppen geprägt. Wichtig für Gossau sind insbesondere das Oberdorf und das Niederdorf, welche auf der St. Gallerstrasse resp. der Flawilerstrasse als eine Art «Eingangstor» für Gossau wirken.

Festlegung

Die wertvollen Strukturen der Quartiere sind hinsichtlich Massstäblichkeit, Gestaltung der Bauten und des Freiraums zu erhalten respektive zu stärken.

Festsetzung | Daueraufgabe

Mit der Um- und Durchsetzung von überdurchschnittlichen Architektur- und Gestaltungskonzepten soll durch aktive Mitwirkung der Stadt zur gestalterischen Weiterentwicklung beigetragen werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 0.1 Sondernutzungspläne

Erläuterung

Sondernutzungspläne (SNP) können zu unterschiedlichen Zwecken erlassen werden (Art. 23ff PBG):

- Regelung einer besonderen Bauweise oder Gestaltung von Bauten und Aussenräumen;
- Entwicklung von Orts- und Quartierzentren;
- Planung und Bau von Infrastrukturanlagen;
- Landsicherung für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse;
- Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes.

Dem Interesse nach ansprechend gestalteten öffentlichen Räumen kann mit koordinierten Erschliessungs- und Bebauungsplanungen Rechnung getragen werden. Es lassen sich Quartiere mit attraktivem Eigencharakter schaffen, die sich positiv auf das Image der Gemeinde auswirken.

Die Gemeinden können in Gebieten, in denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, auf Basis von Art. 7 Abs. 3 lit. c) PBG eine SNP-Pflicht erlassen. In diesen Gebieten ist eine Bebauung nur auf Basis eines genehmigten SNPs möglich. Der Fokus liegt auf der Definition von städtebaulichen Regeln und nicht auf Einzelprojekten. Bei Innenentwicklungsgebieten soll vorerst jedoch auf eine Festlegung einer SNP-Pflicht verzichtet werden, da das genaue Verfahren im Rahmen des Entwicklungsprozesses definiert werden soll. Entsprechend kommt die SNP-Pflicht primär bei unbebauten Baulandreserven zur Anwendung. Auf Antrag des Grundeigentümers muss die Gemeinde innert drei Jahren einen SNP vorlegen.

Neben diesen, im Rahmennutzungsplan bezeichneten Gebieten, kann der Stadtrat bedarfsweise auch in weiteren Gebieten SNPs erlassen.

Festlegung

Die Stadt sichert über SNPs die Entwicklung mit besonderer Qualität oder andere Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen.

- Für die Entwicklungsgebiete soll eine zweckmässige und hinreichende Erschliessung sichergestellt werden.
- Mittels SNPs sollen ortsbauliche und architektonische Qualitäten der Bebauung und des Freiraums gesichert werden.
- Der Schaffung wohnlicher Siedlungen und deren Anbindung an die Naherholungsgebiete ist besonders Rechnung zu tragen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Im Zonenplan werden Gebiete mit einer überlagernden Sondernutzungsplanpflicht gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c) PBG belegt.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 1 Strategien der Innenentwicklung

Erläuterung

Mit Ausnahme historischer Ortsteile und von Arealüberbauungen verfügen fast alle Bauzonen in Gossau noch über erhebliche Entwicklungsreserven. Je nach Potenzial, Parzellenstruktur, Eigentümerstruktur etc. muss die Innenentwicklung über unterschiedliche Instrumente erfolgen, wobei der Erhalt der typischen Strukturen und der Freiraumqualität sorgfältig mit dem Anliegen nach einer haushälterischen Bodennutzung abzustimmen ist.

Die Innenentwicklung ist ein langfristiger Prozess und muss bei den Grundeigentümern genügend abgestützt sein. Der Erneuerungszyklus der Bauten, die Lebensphasen der Bewohner sowie die Immobiliennachfrage beeinflussen die effektiven Umsetzungen und den Realisierungszeitpunkt. Die Innenentwicklungsstrategien leiten sich von der Broschüre «Siedlungsentwicklung nach Innen»⁶ des Kantons St. Gallen ab.

Festlegung

Für das Siedlungsgebiet ist die passende Strategie zur Innenentwicklung umzusetzen.

Innenentwicklungsstrategien:

- **Bewahren (Veredeln) | GS 2.1**
- **Fortschreiben (Aufwerten) | GS 2.2**
- **Ergänzen (Weiterentwickeln) | GS 2.3**
- **Umstrukturieren | GS 2.4**

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- *Stadtentwicklung*
- Grundeigentümer

Grundlage

- Strategieplan Innenentwicklung vom 17.06.2021
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, Kanton St. Gallen

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

⁶ Broschüre «Strategie | Siedlungsentwicklung gegen innen», Kanton St. Gallen, Baudepartement

GS 2 Gebiet von öffentlichem Interesse

Erläuterung

Im Umgang mit der Innenentwicklung können verschiedene Strategien verfolgt werden. Wertvolle Siedungsstrukturen sollen, hinsichtlich des Erhalts von bestehenden Qualitäten, vor einer grösseren Entwicklung bewahrt werden. Ein Gebiet kann mit einzelnen baulichen Eingriffen aufgewertet werden. Grössere Baulücken oder stark unternutzte Areale können mit Neubauten ergänzt werden. Einige Gebiete können auch umstrukturiert werden, indem neue Nutzungen und/oder Bautypologien in das Gebiet eingeführt werden.

Die Innenentwicklung ist ein langfristiger Vorgang und erfordert eine breite Unterstützung im Quartier sowie in der Gemeinde. Der Erneuerungszyklus der Bauten, die Lebensphasen der Bewohner sowie die Immobiliennachfrage beeinflussen die effektiven Umsetzungen und den Realisierungszeitpunkt.

Festlegung

Der Richtplan legt die Gebiete von öffentlichem Interesse fest und ordnet diese einer Strategie der Innenentwicklung zu. Der Stadtrat und die ihm nachgelagerten Kommissionen und die Verwaltung berücksichtigen die Innenentwicklungsstrategien bei der Initialisierung, Erarbeitung und Beurteilung der Rahmennutzungsplanung, Sondernutzungsplänen, Arealentwicklungen, Baugesuchen, verwaltungsrechtlichen Verträgen und weiteren Planungen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.1 Bewahren (Veredeln)

Erläuterung

Die Strategie «Bewahren» kommt schwerpunktmässig in den historischen Siedlungskernen sowie weiteren Quartieren mit schützenswerter Struktur zur Anwendung. Hier steht die Aufwertung der vorhandenen Qualitäten im Vordergrund. Damit soll der bestehende Wohnraum besser genutzt werden ohne dass die Verdichtung der Bebauung im Vordergrund steht.

Festlegung

Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung werden die Gebiete mit der Innenentwicklungsstrategie Bewahren, einer Ortsbildschutzzone oder einer Zone mit Einordnungsgebot gemäss Art. 99 PBG zugewiesen.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer
- Kantonale Denkmalpflege

Grundlage

- Strategieplan Innenentwicklung vom 17.06.2021
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, Kanton St. Gallen

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.2 Fortschreiben (Aufwerten)

Erläuterung

Die Gebiete mit der Strategie «Fortschreiben» («Aufwerten» gem. Broschüre «Siedlungsentwicklung nach innen») umfasse die meisten Einfamilienhausgebiete sowie gut ausgenutzte Mehrfamilienhaussiedlungen mit einer intakten Baustruktur. Der Strategie Fortschreiben werden ebenfalls die bereits bebauten Industriegebiete zugewiesen. Ziel ist eine moderate Weiterentwicklung im Rahmen zweckmässiger Regelbauvorschriften, welche die Basisstruktur respektiert. Die Entwicklung erfolgt in der Regel parzellenweise durch bauliche Ergänzungen, Um-, Aus- oder Ersatzbauten.

In qualitativer Hinsicht besteht zudem Aufwertungspotenzial im öffentlichen Strassenraum oder im halbprivaten Freiraum von Mehrfamilienhausgebieten.

Festlegung

Die Regelbauweise wird im Hinblick auf eine moderate Entwicklung, die sich an den bestehenden Strukturen und der Körnigkeit orientiert, festgelegt.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Grundlage

- Strategieplan Innenentwicklung vom 17.06.2021
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, Kanton St. Gallen

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.3 Ergänzen (Weiterentwickeln)

Erläuterung

In Gebieten, die der Innenentwicklungsstrategie «Ergänzen» («Weiterentwickeln» gem. Broschüre «Siedlungsentwicklung nach innen») zugewiesen sind, wird ein Innenentwicklungspotential bei einer grundstückübergreifenden Betrachtung vermutet. Wichtig ist, dass mit solchen Massnahmen ein besonderer Charakter des Gebiets gestützt und das Gebiet insgesamt aufgewertet werden kann. In der Regel sind eine aktive Planung und Unterstützung durch die Stadt nötig. Dabei soll die Stadt den Lead der Planung übernehmen.

Festlegung

Die Stadt stösst zusammen mit den Grundeigentümern einen Entwicklungsprozess an und beteiligt sich an diesem. Ziel ist die Definition eines Erschliessungs-, Bebauungs- und Freiraumkonzeptes für das ganze Gebiet. Dies kann über Workshopverfahren, Testplanungen oder Studienaufträge erfolgen. Die Stadt übernimmt dabei den Lead. Das Konzept sollte dabei folgende Schwerpunkte behandeln:

- Einbindung des Areals in das Fuss- und Veloverkehrsnetz;
- Organisation der Parkierung (unterirdisch, reduzierte Anzahl);
- Lage und Ausdehnung der Ersatzneubauten/Ergänzungsbauten;
- Reaktion gegenüber wichtigen Strassenräumen (Zentrumsstrassen, Stadtstrassen, Landstrassen);
- Gestaltungsgrundsätze der Umgebungsgestaltung; Etappierung.

Festsetzung | Daueraufgabe

Ergebnisse von Arealentwicklungsprozessen mit Grundeigentümern (Erschliessungs-, Bebauungs- und Freiraumkonzept) oder Resultate aus qualifizierten Verfahren (Testplanung, Studienauftrag, Projektwettbewerb) für die künftige Entwicklung eines Areals sind mittels Sondernutzungsplänen in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Interessenvertretern zu sichern. Die Stadt kann die Sondernutzungsplanung vorfinanzieren.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Grundlage

- Strategieplan Innenentwicklung vom 17.06.2021
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, Kanton St. Gallen

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.3.1 Isenringstrasse

Erläuterung

Das Areal wird vorwiegend als Wohngebiet genutzt. Die Erschliessung erfolgt über die Isenringstrasse, welche in die Flawilerstrasse resp. die Wilerstrasse mündet. Das Gebiet liegt in der ÖV-Gütekategorie C. Die grossmasstäblichen Mehrfamilienhäuser aus den 70er-Jahren, darunter zwei Hochhäuser, stehen auf grossen Einzelparzellen. Diese sind mit Ausnahme zweier Parzellen, welche unbebaut sind, voll ausgenutzt. Die Einwohnerdichte ist leicht überdurchschnittlich. Der Freiraum ist überwiegend halbprivat als Wiesenfläche mit nur wenigen Grünelementen ausgeführt.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen. Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- Regelung einer besonderen Bauweise
- Gestaltung von Bauten und Aussenräumen

Ziel ist die Sicherung des Projektes aus dem vorgängig durchgeführten qualifizierten Verfahren sowie die Gestaltung der Strasse als Quartierstrasse (keine Durchfahrtsstrasse).

Für das Areal ist der Erlass einer Schwerpunktzone zu prüfen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Die bestehenden Wohnbauten (auch Ersatzneubauten möglich) sollen aufgewertet werden, damit eine Qualitätssteigerung der Wohnungen erreicht werden kann. Die unbebauten Parzellen sind mit Neubauten, welche Bezug zur bestehenden Bebauungstypologie nehmen, zu ergänzen. Der gesamte Aussenraum ist mit Spiel- und Begegnungsorten sowie einer stärkeren Durchgrünung neu zu gestalten und zu gliedern (Übergang öffentlich – privat). Dabei ist auch der Strassenraum miteinzubeziehen. Im Prozess ist auch das Umstrukturierungsgebiet Gerenstrasse (GS 2.4.3) zu berücksichtigen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.3.2 Stadtbühl

Erläuterung

Das Areal Stadtbühl weist verschiedene Nutzungen auf. Neben der Brauerei Stadtbühl, mehreren Geschäften von Detailhändlern, einem Fitnessstudio in der geschützten Goldzackhalle und Dienstleistungsnutzungen gibt es auch Wohnnutzungen. Neben der Goldzackhalle inkl. Anbau sind auch die Gebäude der Brauerei Schutzobjekte. Die Parzellenstruktur ist kleinteilig mit verschiedenen Grundeigentümern. Das Gebiet liegt direkt am Bahnhof und ist über die Herisauerstrasse erschlossen. Der Ausbaugrad ist überdurchschnittlich, wobei die Einwohnerdichte unterdurchschnittlich ist. Im Jahr 2017 wurde zusammen mit den Grundeigentümern ein Arealentwicklungsprozess durchgeführt. Als Resultat liegt ein Leitbild mit einem Erschliessungs-, Bebauungs- und Freiraumkonzept sowie Arealstrategien für fünf Teilbereiche vor. Dieses hat jedoch keine verbindliche Wirkung.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen.

Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- **Regelung einer besonderen Bauweise**
- **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Das Areal ist etappiert zu entwickeln. Dabei kann das bestehende Erschliessungs-, Bebauungs- und Freiraumkonzept als wegleitende Grundlage dienen.

Zwischenergebnis | kurzfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- *Stadtentwicklung*
- Grundeigentümer

Grundlage

Leitbild Arealentwicklung Stadtbühl vom 12. Oktober 2017

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.3.3 Sportstrasse

Erläuterung

Das Areal Sportstrasse wird vorwiegend als Wohngebiet genutzt. Es liegt direkt auf der Südseite des Bahnhofes und ist daher ausgezeichnet an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Die strassentechnische Erschliessung erfolgt über die Sportstrasse. Das Areal weist mehrere grosse Parzellen auf. Auf diesem stehen Mehrfamilienhäuser aus den 60er Jahren. Gegen Osten wird die Parzellenstruktur kleinteiliger und die Bebauung geht zu Reiheneinfamilienhäusern über. Einzelne Mehrfamilienhäuser wurden bereits saniert und mit grösseren Balkonen aufgewertet. Das Areal ist leicht unternutzt und weist eine durchschnittliche Einwohnerdichte auf. Der Aussenraum besteht zu grossen Teilen aus Wiesenfläche ohne viele Grün- oder Gestaltungselemente. Attraktive Spiel- und Begegnungsflächen fehlen.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen. Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- **Regelung einer besonderen Bauweise**
- **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Die bestehenden Wohnbauten sollen, wie bereits teilweise erfolgt, aufgewertet werden. Einzelne Ersatzneubauten oder Anbauten, um das Areal besser zu nutzen, sind zu prüfen. Der gesamte Aussenraum ist mit Spiel- und Begegnungsorten sowie einer stärkeren Durchgrünung neu zu gestalten. Dafür sind die Parkplätze in eine unterirdische Sammelgarage zu verlegen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.3.4 Quellenhof

Erläuterung

Das Areal Quellenhof befindet sich im Geviert Bahnhof-, Quellenhof-, Hirschenstrasse direkt nördlich des Bahnhofes und weist zu grossen Teilen Wohnnutzungen auf. Gegen Osten, Süden und Westen schliessen lange Mehrfamilienhäuser sowie die historische Blockrandbebauung Quellenhof das Areal ab. Bei den östlichen Mehrfamilienhäusern aus den 60er-Jahren zeichnet sich ein hoher Erneuerungsbedarf ab. Der Ausbaugrad und die Einwohnerdichte liegen leicht über dem Durchschnitt. Im Inneren des Gebietes gibt es grössere Innenhöfe, welche hingegen nur wenig gestaltet sind.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen.

Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- **Regelung einer besonderen Bauweise**
- **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**

Für das Areal ist der Erlass einer Schwerpunktzone zu prüfen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Die Blockrandbebauung im Westen soll erhalten werden. Gegen Süden sind publikumsaktive Nutzungen im Erdgeschoss denkbar, da der neue Bushof direkt vor dem Areal realisiert wird. Die Innenhofflächen weisen ausreichend Raum für Ergänzungsbauten auf. Zudem ist die Umgebung mit Spiel- und Begegnungsorten sowie einer stärkeren Durchgrünung neu zu gestalten.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.3.5 Kirchstrasse

Erläuterung

Das Gebiet Kirchstrasse, Abschnitt Säntisstrasse – Hirschenstrasse, weist sowohl gewerbliche als auch Wohnnutzungen auf. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist gut bis sehr gut (ÖV-Gütekategorie A/B). Die Bauungsstruktur ist durch die strassenbegleitenden Punkthäuser (grösstenteils Stickerhäuser), welche von 1920 bis 1945 entstanden sind, geprägt. Bei vielen Gebäuden zeichnet sich ein hoher Sanierungsbedarf ab. Durch die kleinteilige Parzellenstruktur sind viele private Grundeigentümer im Areal betroffen, was eine gemeinsame Entwicklung erschwert. Die Einwohnerdichte ist unterdurchschnittlich. Prägende Gestaltungselemente wie Vorgärten fehlen jedoch resp. sind nicht mehr vorhanden. Die privaten Aussenräume sind, wo vorhanden, hinter den Häusern angeordnet.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen. Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- **Regelung einer besonderen Bauweise**
- **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Die bestehende Baustruktur mit Punkthäusern ist zu erhalten und zeitgemäss weiterzuentwickeln. Dazu wird über das Gebiet ein Einordnungsgebot festgelegt (vgl. GS 3.2.) Damit sind gut eingepasste Neubauten möglich. Weiter soll der Strassenraum aufgewertet werden. Wo möglich sind die ehemals prägenden Vorbereiche mit Vorgarten und Einfriedung wiederherzustellen.

Zwischenergebnis | langfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.3.6 Im Park

Erläuterung

Eine private Parkanlage mit historischer und geschützter Villenbebauung umfasst den grössten Teil des Areales. Entlang des Lärchensteigs gibt es weitere Landhäuser mit grosszügigen und gut gepflegten Gartenanlagen. Das gesamte Gebiet liegt in der Wohnzone und weist entsprechend erhebliche Nutzungsreserven und eine sehr niedrige Einwohnerdichte auf.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen.

Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- **Regelung einer besonderen Bauweise**
- **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**

Ziel ist die Sicherung eines gemeinsamen Bebauungs-, Erschliessungs- und Freiraumkonzepts.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Das direkte Umfeld der geschützten Villa (Assek. Nr. 834) mit dem Baumbestand soll als Grünfläche erhalten bleiben. Für die nördlichen unbebauten Bereiche ist ein Bebauungskonzept für eine Bebauung mit parkartiger Gestaltung zu entwickeln. Die Bebauung ist an die bestehende Körnigkeit anzupassen und die Umgebungsgestaltung hat nach einem gemeinsamen Konzept zu erfolgen. Einzelne zusätzliche Bauten sind auch in der Parkstruktur denkbar. Über das Gebiet wird ein Einordnungsgebot festgelegt (vgl. GS 3.2). Es ist eine offene Bebauung mit keinen individualisierten Umgebungsflächen anzustreben. Die bestehende Durchgrünung des Areales soll erhalten werden. Daher werden die erhaltenswerten Grünflächen um das Herrenhaus einer Freihaltezone zugewiesen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.3.7 Hofmattweg

Erläuterung

Das Areal Hofmattweg mit Ausnahme der ersten Bautiefe entlang der St. Gallerstrasse wird vorwiegend als Wohngebiet genutzt. Das Gebiet liegt in der ÖV-Gütekategorie B/C. Entlang der St. Gallerstrasse finden sich neben einem Restaurant Parkplatzflächen sowie Lagerflächen und -schuppen. Die Bebauung nimmt keinen Bezug zum Strassenraum. Im Süden stehen Mehrfamilienhäuser aus den 70er- und 80er-Jahren, welche teilweise bereits saniert wurden. Die Einwohnerdichte ist überdurchschnittlich, das Gebiet aber nicht vollständig ausgenutzt. Der Aussenraum der Wohnbebauung weist Spielflächen und eine durchschnittliche Gestaltung auf.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen. Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:
– **Regelung einer besonderen Bauweise**
– **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Die unbebauten resp. als Parkplatz und Lagerplatz genutzten Flächen in der ersten Baureihe entlang der St. Gallerstrasse sind mit Neubauten zu ergänzen. Diese haben, wie die Bebauung auf der gegenüberliegenden Strassenseite, keinen direkten Bezug zum Strassenraum aufzuweisen (Begrünung entlang Strasse). Es sind die Gestaltungsgrundsätze der Landstrasse im Siedlungsgebiet (vgl. GR 1.1.3) zu berücksichtigen.

Zwischenergebnis | langfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.3.8 Sonnenbühlstrasse

Erläuterung

Das Areal zwischen dem Notkerweg und der Sonnenbühlstrasse ist unbebautes Wiesland. Das Gelände verläuft am nördlichen Rand in südlicher Richtung steil zur Parkstrasse hin. Entlang der Parkstrasse befinden sich nebst einem neueren Mehrfamilienhaus ältere, villenartige Häuser an prominenter und erhöhter Lage sowie am westlichen Ende der Parkstrasse das Notkerschulhaus. Drei Gebäude an der Parkstrasse sowie das Notkerschulhaus sind in der Schutzverordnung als geschützte Einzelobjekte enthalten. Das Gebiet, inklusive der steilen Hangkante, ist zudem einer Ortsbildschutzzzone zugewiesen. Das Areal ist ziemlich zentral gelegen und für eine Bebauung als Wohngebiet geeignet. Die Überbauung soll – mit Blick auf die Anforderungen des Ortsbild- und Objektschutzes und in Nachachtung der exponierten Lage in einem qualifizierten Verfahren evaluiert werden. Dabei soll dem Schutz der Villen und deren prominenten erhöhten Lage, aber auch der im grösseren Kontext bestehenden Sichtverbindung von der Sonnenbühlstrasse zum Notkerschulhaus, Rechnung getragen werden.

Festlegung

Über das Areal ist ein Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG zu erlassen. Das dem Sondernutzungsplan zu Grunde liegende Projekt ist in einem qualifizierten Verfahren zu evaluieren.

Festsetzung | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümerin

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.3.9 Sonnenbüel

Erläuterung

Das Areal Sonnenbüel liegt am Rand des heutigen Siedlungsgebiets. Es ist für die Siedlungsentwicklung der Stadt Gossau von erheblichem Interesse, um Wohnraum für die angestrebte Entwicklung der Bevölkerung zu sichern. Im Areal soll, mit Blick auf die Entwicklungsstrategie der Stadt sowie auf einen möglichst haushälterischen Umgang mit dem Boden, eine die unterschiedlichen topografischen und erschliessungstechnischen Teilgebiete berücksichtigende, differenzierte Bebauung mit unterschiedlicher Dichte ermöglicht werden.

Derzeit läuft eine Arealentwicklung im Varianzverfahren mit dem Ziel, das Gebiet etappenweise zu entwickeln. Die Eigentümerschaft und die Stadt legen im Prozess gemeinschaftlich die Entwicklungsziele und die Etappierung fest. Diese Entwicklungsabsichten sollen in einem verbindlichen Masterplan gesichert werden. Je nach Ergebnis des Masterplans sind Aufzonungen in Teilgebieten mittels (Teil-)Zonenplänen möglich. Nebst den städtebaulichen Ansprüchen ist auch der bestehenden Topografie, der landschaftsverträglichen Erschliessung, der Durchwegung, der freiräumlichen Gestaltung (inklusive Strassenräume) sowie dem Übergang der Bebauung zur Landschaft (Siedlungsrand) besondere Beachtung zu schenken.

Festlegung

Über das Areal ist in einem qualifizierten Verfahren ein Gesamtkonzept (Masterplan) zu erstellen. Gestützt auf das Gesamtkonzept sind Aufzonungen in einzelnen Teilgebieten in der Nutzungsplanung zu prüfen sowie ein oder mehrere Sondernutzungspläne gemäss Art. 23 ff. PBG zu erlassen. Die Erhältlichkeit, Etappierung und Bebauung im Sinne der kommunalen und kantonalen Vorgaben sind in einem Verwaltungsvertrag zu sichern.

Festsetzung | sofort

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt
- Grundeigentümerin

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.3.10 Mooswiesstrasse West

Erläuterung

Westlich der Mooswiesstrasse befinden sich mehrere grössere Baulücken. Aufgrund der Grösse der unbebauten Flächen sowie der angrenzenden unterschiedlichen Nutzungen (Produktionsbetrieb, Doppel Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser) ist ein geeignetes Bebauungskonzept zu erarbeiten.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen.

Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- **Regelung einer besonderen Bauweise**
- **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**

Ziel ist die Sicherung eines gemeinsamen Bebauungskonzepts.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümerin

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.3.11 Lindenberg

Erläuterung

Das Gebiet Lindenberg befindet sich am nördlichen Siedlungsrand in einer leichten Senke. Die bisherige Zonierung folgt einem bereits vor Jahrzehnten verworfenen Strassenverlauf. Die Fläche ist unbebaut.

Ein 2023 erstelltes Entwicklungsstudie (Erschliessung und Bebauung) kommt zum Schluss, dass das Gebiet von Süden her ab der bestehenden Lindenbergstrasse über das Areal des Pfadiheimes erschlossen werden soll. Ein Landabtausch mit der betroffenen Grundeigentümerin wurde in die Wege geleitet. Langfristig kann mit der vorgesehenen Erschliessung auch eine Erweiterung des Wohngebietes nach Westen (bis zum Lindenbergbach) ermöglicht werden.

Ein qualitativ hochwertiger (langfristiger) Siedlungsrand ist an der nördlichen Siedlungsgrenze über eine Freihaltegebiet zu sichern.

Festlegung

Für das Gebiet ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen.

Zweck des Sondernutzungsplanes ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- Gestaltung von Bauten, Aussenräumen und Siedlungsrand
- Einbezug der Schutzobjekte sowie der auszuolenden Gewässer
- Planung und Bau von zentralen, flächensparenden Erschliessungen
- Regelung einer besonderen Bauweise

Ziel ist die Sicherung des Projektes aus einem vorgängig durchgeführten qualifizierten Verfahren.

Zwischenergebnis / mittel- bis langfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Grundlage

- Entwicklungsstudie Lindenberg 2023
- Studie Städli-Weid-Gapf 2014

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.4 Umstrukturieren | Bebauen

Erläuterung

Umstrukturierungsgebiete zeichnen sich dadurch aus, dass die bestehende Nutzung nicht mehr in gleicher Masse nachgefragt resp. benötigt wird, das Gebiet einer (Teil-) Nutzungsänderung unterzogen werden kann oder grössere Eingriffe in die bestehende Baustruktur vorgenommen werden sollen. Dabei können bestehende Strukturen übernommen und neue Bautypologien eingeführt werden. Diese Prozesse bedingen eine ganzheitliche Betrachtung unter Einbezug aller Grundeigentümer sowie der Stadt. Der Umstrukturierungsprozess sollte in der Regel in Etappen aufteilbar sein. Dabei soll die Stadt den Lead der Planung übernehmen.

Festlegung

Die Stadt stösst zusammen mit den Grundeigentümern einen Entwicklungsprozess an. Ziel ist die Definition eines Erschliessungs-, Bebauungs- und Freiraumkonzeptes für das ganze Gebiet. Dies kann über Workshopverfahren, Testplanungen oder Studienaufträge erfolgen. Die Stadt ist dabei im Lead. Das Konzept sollte dabei folgende Schwerpunkte behandeln:

- Definition der angestrebten Nutzungen;
- Definition der Erschliessung;
- Einbindung des Areals in das Fuss- und Veloverkehrsnetz;
- Organisation der Parkierung (unterirdisch, reduzierte Anzahl);
- Lage und Ausdehnung der Bauten;
- Reaktion gegenüber wichtigen Strassenräumen (Zentrumsstrassen, Stadtstrassen, Landstrassen);
- Gestaltungsgrundsätze der Umgebungsgestaltung;
- Etappierung.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Ergebnisse von Arealentwicklungsprozessen mit Grundeigentümern (Erschliessungs-, Bebauungs- und Freiraumkonzept) oder Resultate aus qualifizierten Verfahren (Testplanung, Studienauftrag, Projektwettbewerb) für die künftige Entwicklung eines Areals sind mittels Sondernutzungsplänen in enger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und Interessenvertretern zu sichern. Die Stadt kann die Sondernutzungsplanung vorfinanzieren.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Grundlage

- Strategieplan Innenentwicklung vom 17.06.2021
- Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, Kanton St. Gallen

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.4.1 Stationsstrasse – Bächigenstrasse Arnegg

Erläuterung

Das Gebiet zwischen der Stationsstrasse und der Bächigenstrasse in Arnegg ist heute vorwiegend gewerblich genutzt. Die Gewerbebetriebe werden kurz- bis mittelfristig die Flächen für eine Entwicklung freigeben. Ein Arealentwicklungsprozess ist bereits angelaufen. Dazu wurde das Gebiet in einem ersten Schritt zu grossen Teilen der Zentrumszone zugewiesen. Aufgrund der guten Lage in Arnegg (ÖV-Gütekategorie D) zwischen der Hauptstrasse und des Bahnhofes eignet sich das Gebiet für die Realisierung einer Zentrumsbebauung.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen. Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- Regelung einer besonderen Bauweise
- Gestaltung von Bauten und Aussenräumen
- Planung und Bau von Erschliessungen

Ziel ist die Sicherung des Projektes aus einem vorgängig durchgeführten qualifizierten Verfahren.

Festsetzung | kurzfristig

Der Fokus soll auf Wohnnutzungen und auf nicht störenden Gewerbe- resp. Dienstleistungsnutzungen liegen. Das Projekt ist auf das historische Umfeld (Bahnhof) und den Strassenraum der Bischofszellerstrasse abzustimmen.

Zwischenergebnis | kurzfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

GS 2.4.2 Fliederstrasse – Landhausstrasse

Erläuterung

Das Areal Fliederstrasse – Landhausstrasse ist vorwiegend mit Mehrfamilienhäusern aus den 60er Jahren bebaut. Südlich an der Wilerstrasse liegt das Areal der Mädchensekundarschule. Bei den Mehrfamilienhäusern und deren Umgebung aus den 60er Jahren zeichnet sich ein hoher Sanierungsbedarf ab. Aufgrund dessen ist die Umstrukturierung der bestehenden Bebauung anzustreben. Zudem können in diesem Zusammenhang Flächen für eine allfällige Erweiterung der Mädchensekundarschule gesichert werden.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen. Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- **Regelung einer besonderen Bauweise**
- **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Das Areal ist weiterhin primär für die Wohnnutzung vorzusehen. Dem Übergang zur Mädchensekundarschule sowie deren Entwicklungssicherung ist besondere Beachtung zu schenken. Das Areal ist mit einem engmaschigen Netz für den Fuss- und Veloverkehr zu erschliessen (Erreichbarkeit Schule). Die Bebauungsstruktur hat zudem einen Bezug zu der angrenzenden Bischofszeller- und Wilerstrasse aufzuweisen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

GS 2.4.3 Gerenstrasse (Areal Eisenring)

Erläuterung

Das Areal spannt sich zwischen der Wiler- und Flawilerstrasse auf und wird heute vollständig von einem Holzverarbeitungsbetrieb genutzt. Der Holzhandelsbetrieb prüft mittel- bis langfristig eine Verlegung des Betriebes. Das grosse, gut gelegene und erschlossene Areal (ÖV-Güteklasse B|C) eignet sich für die Entwicklung eines neuen, zentrumsnahen Wohn- und Mischgebietes.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen. Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- **Regelung einer besonderen Bauweise**
- **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**
- **Planung und Bau von Erschliessungen**

Ziel ist die Sicherung des Projektes aus dem vorgängig durchgeführten qualifizierten Verfahren sowie die Gestaltung der Strasse als Quartierstrasse (keine Durchfahrtsstrasse).

Für das Areal ist der Erlass einer Schwerpunktzone zu prüfen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Für das Areal kann eine neue Nutzungs- und Baustruktur entwickelt werden. Der Fokus wird auf der Wohnnutzung liegen. Die Bebauungsstruktur hat einen Bezug zu der angrenzenden Wiler- und Flawilerstrasse zu nehmen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

GS 2.4.4 NAFAG-Areal

Erläuterung

Auf dem NAFAG-Areal steht der das gossauer Bahnhofsbild prägende Futtersilo mit zugehöriger Futtermühle. Diese wird derzeit noch genutzt. Aufgrund der sehr guten Lage direkt am Bahnhof soll sich das Areal bei einer späteren Einstellung der Futtermühle umstrukturieren. Es werden Wohn- und Dienstleistungsnutzungen angestrebt. Dabei ist der Umgang mit dem prägenden Futtersilo genau zu prüfen. Es ist sowohl eine Umnutzung, ein Ersatzneubau oder Abbruch denkbar. Zudem ist bei einer Entwicklung des Areales die Lärmthematik genauer zu untersuchen (Bahnhofplatz, Bahnanlagen, Gewerbenutzungen, BBC).

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen.

Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- Regelung einer besonderen Bauweise
- Gestaltung von Bauten und Aussenräumen
- Planung und Bau von Erschliessungen

Ziel ist die Sicherung des Projektes aus dem vorgängig durchgeführten qualifizierten Verfahren.

Für das Areal ist der Erlass einer Schwerpunktzone zu prüfen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Der Umgang mit dem prägenden Futtersilo ist sorgfältig zu prüfen (Umnutzung/Abbruch). Die Bebauung hat zudem Bezug auf den Bahnhofplatz zu nehmen.

Zwischenergebnis | langfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

GS 2.4.5 Areal Hirschenstrasse – Lindenwiesstrasse

Erläuterung

Das Gebiet zwischen der Hirschenstrasse und der Lindenwiesstrasse ist heute ein von zwei Standorten der KABE Farben und wird gewerblich-industriell genutzt. Es ist von drei Seiten von Wohngebieten umgeben.

Die Grundeigentümerin beabsichtigt mittel- bis langfristig die beiden Betriebe am Standort Arnegg etappenweise zusammenzuführen und zu erweitern (vgl. N 4.1). Damit wird im Zentrum von Gossau an einer hervorragenden Lage eine grosse Entwicklungsfläche mit dem Schwerpunkt Wohnen frei. Diese Entwicklung deckt sich mit dem Stadtentwicklungskonzept 2016. Das Areal liegt innerhalb der bereits Anfang des 20. Jahrhunderts geplanten Stadterweiterung.

Eine etappenweise Verlagerung der Produktion und damit die schrittweise Entwicklung in Richtung städtisches Wohnen ist anspruchsvoll und bedingt einer zwischen Stadt und der Grundeigentümerin konsolidierten Entwicklungsstrategie.

Festlegung

Über das Areal sind ein oder mehrere Sondernutzungspläne gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG zu erlassen. Die den Sondernutzungsplänen zu Grunde liegenden Projekte sind in qualifizierten Verfahren zu evaluieren.

Für das Areal ist der Erlass einer Schwerpunktzone zu prüfen.

Festsetzung | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt
- Grundeigentümerin

Stand

GS 2.4.6 Negrellistrasse – Hirschenstrasse

Erläuterung

Das Gebiet liegt im Geviert Quellenhofstrasse - Negrellistrasse - Mooswiesstrasse - Hirschenstrasse und ist mit diversen Wohn- und Gewerbegebäuden bebaut. Mit Ausnahme der Parzelle 3322 ist das Areal im Eigentum der Firma Braun AG, die östlich angrenzend ein Hochregallager mit Konfektionierung für den Grosshandel führt. Die Braun AG möchte den Betrieb künftig an ihrem zweiten Standort zwischen der Mooswies- und der Moosackerstrasse konzentrieren und das Gebiet Quellenhof-Mooswiesstrasse für Wohnen und Gewerbe entwickeln. Aus städtebaulicher Sicht ist am Standort im Zentrum von Gossau mittel- bis längerfristig eine dichte Wohnbauentwicklung sinnvoll und entspricht auch dem Stadtentwicklungskonzept von 2016.

Festlegung

Über das Areal ist ein Sondernutzungsplan gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG zu erlassen. Das dem Sondernutzungsplan zu Grunde liegenden Projekt ist in einem qualifizierten Verfahren zu evaluieren.

Für das Areal ist der Erlass einer Schwerpunktzone zu prüfen.

Festsetzung | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Hochbauamt
- Grundeigentümer

Stand

GS 2.4.7 Haldenstrasse

Erläuterung

Zwischen der St. Gallerstrasse und der Haldenstrasse liegt die Migros mit eingeschossigem Verkaufstrakt mit einer Parkierung auf dem Dach sowie einem mehrgeschossigen Wohnhaus. Rund um das Gebäude erstreckt sich die grossflächige Parkierungsfläche für die Kunden. Nördlich der Haldenstrasse gibt es zusätzlich eine weitere grössere Parkierungsfläche. Östlich der Migros befindet sich eine weitere unbebaute Fläche. Durch die Freifläche wird von der St. Gallerstrasse der Blick auf das ortsbildprägende Notkerschulhaus möglich. Bei einer Überbauung der Freifläche ist diese Sichtbeziehung speziell zu beachten.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen.

Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- Regelung einer besonderen Bauweise
- Gestaltung von Bauten und Aussenräumen
- Planung und Bau von Erschliessungen

Ziel ist die Sicherung des Projektes aus dem vorgängig durchgeführten qualifizierten Verfahren.

Für das Areal ist der Erlass einer Schwerpunktzone zu prüfen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Ziel der Arealentwicklung ist es, die oberirdischen Parkplätze in Sammelgaragen zu verlagern. Die freiwerdenden Flächen können neu einer Bebauung zugeführt werden. Weiter ist ein Bebauungskonzept für die unbebaute Fläche im Osten zu entwickeln. Dabei ist der Ausblick von der St. Gallerstrasse auf das Notkerschulhaus zu berücksichtigen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.4.8 Kirchstrasse Ost

Erläuterung

Das Gebiet entlang der Kirchstrasse im Abschnitt Hirschenstrasse – Dianastrasse ist ein Mischquartier mit einer sehr heterogenen Bebauungsstruktur. Ein hoher Erneuerungsbedarf zeichnet sich bei den meisten Bauten ab.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen.

Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- Regelung einer besonderen Bauweise
- Gestaltung von Bauten und Aussenräumen

Für das Areal ist der Erlass einer Schwerpunktzone zu prüfen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Für das Areal ist eine neue Bebauungsstruktur zu entwickeln. Dabei ist die Qualität der bestehenden Bauten zu prüfen und diese ggf. in die Arealentwicklung einzubeziehen. Der Fokus soll auf einer Wohnnutzung liegen. Das Areal ist in ein engmaschiges Netz für den Fuss- und Veloverkehr einzubinden (Erreichbarkeit Mooswies). Mit der Umstrukturierung des Gebietes ist auch der Strassenraum der Kirchstrasse aufzuwerten.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.4.9 Schwalbenstrasse

Erläuterung

Das Areal Schwalbenstrasse ist grösstenteils mit einer Wohnsiedlung mit Mehrfamilien-, Einfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern aus den 60er und 70er Jahren bebaut. Bei vielen Bauten sowie deren Umgebung ist ein hoher Sanierungs- resp. Aufwertungsbedarf absehbar. Nördlich gibt es eine grössere Baulandreserve. Gegen Süden grenzt das Pflegeheim Schwalbe an die Siedlung. Dieses wird ausser Betrieb genommen, sobald der Neubau des Pflegeheims im Zentrum realisiert ist.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen.

Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- **Regelung einer besonderen Bauweise**
- **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**

Ziel ist die Sicherung eines gemeinsamen Bebauungskonzepts für das Gebiet.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Das Gebiet ist weiterhin als Wohngebiet zu nutzen. In das Bebauungskonzept ist die unbebaute Freifläche sowie das Pflegeheim Schwalbe zu integrieren.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.4.10 Lerchenstrasse West

Erläuterung

Das Gebiet erstreckt sich von der Falkenstrasse bis zur St. Gallerstrasse. Die Lerchenstrasse verläuft mitten durch das Gebiet. Es ist geprägt durch grosse Mehrfamilienhäuser, welche grösstenteils in den 60er Jahren errichtet wurden. Bei vielen Gebäuden ist ein hoher Sanierungsbedarf absehbar. Zudem gibt es noch grössere Freiflächen nördlich der St. Gallerstrasse. Zwischen dieser und der St. Gallerstrasse fliesst der Dorfbach, welcher heute nicht in die Bebauung eingebunden ist. Mit einer optimierten Bebauungsstruktur aus den bestehenden und neuen Gebäuden soll das Areal besser ausgenutzt werden.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen. Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:
– **Regelung einer besonderen Bauweise**
– **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Für das Areal ist eine neue Baustruktur unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung zu entwickeln. Der Fokus wird weiterhin auf der Wohnnutzung liegen. Die Integration des Dorfbaches in die Bebauung ist besonders zu beachten.

Zwischenergebnis | langfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.4.11 Lerchenstrasse Ost

Erläuterung

Das Gebiet befindet sich im Baugebiet Lerchenstrasse, St. Gallerstrasse, Andwilerstrasse und Winkelstrasse. Gegen die St. Gallerstrasse gibt es einige ältere Wohn- und Gewerbebauten aus den 60er- und 70er-Jahren sowie einzelne Bauten von vor 1945, welche keinen Bezug zur Strasse resp. den Dorfbach haben. Bei einigen Gebäuden zeichnet sich ein hoher Sanierungsbedarf ab. Mit einer Arealentwicklung besteht die Möglichkeit den parallel verlaufenden Dorfbach besser in die Siedlung zu integrieren und auf den Strassenraum zu reagieren.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen. Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- **Regelung einer besonderen Bauweise**
- **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Für die Bauten entlang der St. Gallerstrasse ist eine neue Bebauungsstruktur zu entwickeln. Diese hat einen Bezug zum Dorfbach herzustellen, jedoch zum Strassenraum der St. Gallerstrasse dem Konzept der Landstrasse im Siedlungsgebiet (vgl. GR 1.1.3) folgend keinen direkten Bezug aufweisen. Der Fokus soll auf einer Wohnnutzung liegen. Aufgrund der zentrumsnahen Lage ist eine Reduktion der Autoabstellplätze zu prüfen.

Zwischenergebnis | langfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.4.12 Hofmattstrasse

Erläuterung

Das Gebiet befindet sich an der Ecke Hofmattstrasse, Mooswiesstrasse und St. Gallerstrasse. Es ist geprägt durch verschiedene Mehrfamilienhausbebauungen aus den 60er- und 70er-Jahren. Bei vielen Gebäuden zeichnet sich ein hoher Sanierungsbedarf ab. Da es nur wenige Grundeigentümer im Gebiet sind, soll die Chance genutzt werden, eine neue Bebauungsstruktur zu entwickeln, welche Bezug auf die umliegenden Bebauungen sowie den Strassenraum der St. Gallerstrasse berücksichtigt.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen.

Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- **Regelung einer besonderen Bauweise**
- **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Der Fokus wird weiterhin auf der Wohnnutzung liegen. Die Bebauungsstruktur hat einen Bezug zu der angrenzenden Bebauung herzustellen. Zum Strassenraum der St. Gallerstrasse hat die Bebauung dem Konzept der Landstrasse im Siedlungsgebiet (vgl. GR 1.1.3) folgend keinen direkten Bezug aufzuweisen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.4.13 Sonnenbühlstr. – Grüneggstr. (GNG)

Erläuterung

Das Gebiet liegt westlich der Sonnenbühlstrasse zwischen der St. Galler- und Grüneggstrasse. Ein Grossteil des Areales wurde durch die GNG-Garage genutzt. Mit dem Standortwechsel in das Gebiet Langfeld steht das Areal für neue Nutzungen offen.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen. Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- Regelung einer besonderen Bauweise
- Gestaltung von Bauten und Aussenräumen

Ziel ist die Sicherung eines Projektes für die Neunutzung des Areals.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Für das Areal ist eine neue Bebauungsstruktur zu entwickeln. Der Fokus soll auf einer Mischnutzung liegen. Wobei entlang der St. Gallerstrasse gewerbliche Nutzungen und im nördlichen Bereich Wohnnutzungen im Fokus stehen. Denkbar wären auch öffentliche Nutzungen.

Zwischenergebnis | kurz- bis mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Hochbauamt
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 2.4.14 Berg

Erläuterung

Das Areal Berg liegt im Zentrum von Arnegg. In einer zweiten Bautiefe, südlich der Stationsstrasse. Das Areal wird heute gewerblich genutzt, grosse Teilflächen werden zur Lagerung und zu logistischen Zwecken verwendet. Entsprechend besitzt das Areal grösseres Innenentwicklungspotential. Das Areal soll auch zukünftig für Gewerbenutzungen zur Verfügung stehen. Bei einer Nutzungsintensivierung sind vorgängig die Erschliessung für das Areal und die Übergänge zu den angrenzenden Quartieren zu prüfen. Insbesondere die Erschliessung ist gemeinsam mit dem südlichen Entwicklungsgebiet anzuschauen.

Festlegung

Für das Areal ist der Erlass eines Sondernutzungsplans zu prüfen. Zweck des Sondernutzungsplans ist gemäss Art. 23 Abs. 1 PBG:

- **Regelung einer besonderen Bauweise**
- **Gestaltung von Bauten und Aussenräumen**
- **Planung und Bau von Erschliessungen**

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- *Stadtentwicklung*
- Hochbauamt
- Tiefbauamt
- Grundeigentümer

Stand

GS 2.5 Städtische Arealentwicklungen

Erläuterung

Die Stadt Gossau ist in Besitz verschiedener, noch unbebauter Grundstücke. Diese Flächen sind im Sinne der Innenentwicklung zum geeigneten Zeitpunkt an den Markt zu bringen oder selbst zu entwickeln. Dabei sollen auf den Arealen besonders nachhaltige Projekte realisiert werden.

Festlegung

Die Stadt sichert auf den eigenen Grundstücken die Realisation von besonders nachhaltigen (wirtschaftlich, sozial, ökologisch) mittels vertraglicher Vereinbarung oder Festlegungen in einem Sondernutzungsplan.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Hochbauamt

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 3 Gebiet mit Einordnungsgebot

Erläuterung

Gemäss Art. 99 PBG kann die Stadt für Kern- und Schutzzonen sowie neu auch für weitere konkret bezeichnete Gebiete Vorschriften erlassen, wonach Bauten und Anlagen so gestaltet und eingeordnet werden, dass mit der Umgebung zusammen eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Neben schützenswerten Gebieten, welche über eine Ortsbildschutzzone geschützt werden (vgl. SK 1), gibt es weitere Gebiete, welche über besondere Bau- und Freiraumstrukturen verfügen. In diesen im Richtplan bezeichneten Gebieten sollen Bauten und Anlagen besonders gut gestaltet und eingeordnet werden. Zur Beurteilung von Baugesuchen soll ein Fachgremium geschaffen werden. Dieses soll sich mindestens aus Fachpersonen für Städtebau und Landschaftsarchitektur zusammensetzen.

Festlegung

Die Stadt bezeichnet nebst den Ortsbildschutzgebieten weitere sensible Gebiete, in welchen ein Interesse an einer guten Gesamtwirkung besteht, als Gebiete mit Einordnungsgebot.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Im Baureglement werden für die Kern- und Schutzgebiete sowie die weiteren speziell bezeichneten Gebiete entsprechende Vorschriften zur Einfügung erlassen. Dabei gelten folgende Kriterien:

- **Volumetrie und Gliederung;**
- **Orientierung und Dachformen;**
- **Materialisierung und Detailgestaltung;**
- **Gliederung, Begrünung und Materialisierung der Umgebung;**
- **Minimierung der Versiegelung;**
- **Charakteristische, offene Gestaltung des Vorgartens.**

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- *Stadtentwicklung*

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 3.1 Einordnungsgebot in Kerngebieten

Erläuterung

In den Kerngebieten besteht ein generelles öffentliches Interesse an einer guten Einfügung. Bauten haben hinsichtlich ihrer Dichte, Körnung, Stellung und Gestaltung mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Ebenso sind die prägenden Freiraumstrukturen (hoher Grünraumanteil, Durchgrünung mit Hochstämmen, Vorgärten etc.) zu erhalten oder wiederherzustellen.

Festlegung

Im Baureglement werden für die Kerngebiete entsprechende Vorschriften zur Einfügung erlassen, wo der Schutz des Ortsbildes über eine Ortsbildschutzzone nicht gewährleistet ist.

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Die bestehenden Bebauungs- und Freiraumstrukturen sind zu erhalten und zu ergänzen. Die gute Einfügung von neuen Bauten und Anlagen in den Bestand steht im Vordergrund.

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GS 3.2 Gebiet mit besonderer Siedlungs- und Freiraumstruktur

Erläuterung

Einzelne Quartiere oder Strassenzüge zeichnen sich insgesamt durch eine einheitliche, identitätsstiftende und attraktive Bebauungs- und Freiraumstruktur aus. Diese tragen zur hohen Freiraum- und Wohnqualität im jeweiligen Quartier bei. Im Zuge des Innenentwicklungsprozesses gilt es, diese Strukturen wo möglich zu erhalten und allenfalls zu ergänzen.

Festlegung

Die Sicherung der Freiraum- und Bebauungsstrukturen ist in den Festlegungen der Rahmennutzungsplanung ortsspezifisch vorzusehen.

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Zur qualitativen Weiterentwicklung von Gebieten mit besonderer Siedlungs- und Freiraumstruktur sind durch die Stadtentwicklung Studien, welche das Potential und die erhaltenswerten Strukturen aufzeigen, zu erstellen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

GS 3.2.1 Strassenräume

Die Bebauung entlang der Verkehrsachsen (Stadtstrassen, vgl. GR 1.1.2) gibt dem Strassenraum den charakteristischen Rahmen. Vielerorts werden die Strassenräume der Stadtstrassen durch die Bebauungsstruktur und Vorgartengestaltung der Stickerhäuser geprägt. Diese Strukturen gilt es zu erhalten resp. weiterzuentwickeln. Ziele umfassen:

- Die Bebauungs- und Freiraumstruktur mit den Stickerhäusern und den prägenden Vorgartenbereichen ist zu erhalten und weiterzuführen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

GS 3.2.2 Wichtige Fuss- und Veloverkehrsverbindungen

Eine gute Gestaltung des Umfeldes von wichtigen Fuss- und Veloverkehrsverbindungen trägt wesentlich zu dessen Attraktivität bei und steigert die Aufenthaltsqualität. Entlang der wichtigen Achsen des Fuss- und Veloverkehrs innerhalb des Siedlungsgebietes soll die Bebauung und die Vorgärten den Strassenraum positiv prägen.

Ziele umfassen:

- Entlang von wichtigen Fuss- und Veloverkehrsverbindungen innerorts sind die prägenden Vorgartenbereiche zu erhalten und weiterzuführen.
- Entlang von wichtigen Fuss- und Veloverkehrsverbindungen ausserorts ist die Landschaft attraktiv mit Landschaftselementen (Einzelbäume, Baureihen, Hecken) sowie Verweilmöglichkeiten zu gestalten.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Scheffenegg

Das Quartier Scheffenegg weist eine Bebauung aus Einfamilien- und Reiheneinfamilienhäusern, welche sich sorgfältig in den sanften Hügel eingliedern, auf. Die Gebäude haben eine einfache Formsprache und zeigen weitgehend dieselbe Materialisierung. Prägend sind zudem der offene Strassenraum und die umfließende Umgebungsgestaltung. Ziele umfassen:

- Die Bebauungs- und Freiraumstruktur mit den einfachen Gebäudeformen und der offenen Umgebungsgestaltung sind zu erhalten und weiterzuführen.
- Der offene Übergang Umgebung - Strasse ist zu bewahren.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Im Park (vgl. GS 2.3.6)

Das Gebiet im Park ist geprägt durch eine Bebauung mit älteren und neueren Villen (teilweise geschützt) mit grosszügigen Parkanlagen. Diese weisen einen alten Baumbestand auf. Nördlich gibt es ausserdem eine grössere Freifläche, welche heute primär landwirtschaftlich genutzt ist. Die parkartige Umgebungsgestaltung mit Bauten, welche sich dem Park unterordnen, prägen das Gebiet und soll bei einer Weiterentwicklung erhalten und ergänzt werden.

Ziele umfassen:

- Die bestehenden, baumbestanden Parkbereiche sind zu erhalten. Freiflächen sind mit einer parkartigen Bebauung zu ergänzen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GR Gestaltung öffentliche Räume – Strassenraum

GR 0 Allgemeines	1
GR 1 Strassenraum	2
GR 1.1 Typologien des Strassenraums	2
GR 1.1.1 Zentrumsstrassen	3
GR 1.1.2 Stadtstrassen	4
GR 1.1.3 Landstrassen	5
GR 1.2 Gestaltung von wichtigen Fuss- und Veloverkehrsachsen	6
GR 2 Freiräume	7
GR 2.1 Bundwiese	8
GR 2.2 Mooswies	9
GR 2.3 Dorfbach	10
GR 2.4 Rosenau	11
GR 2.5 Buechenwald	12
GR 2.6 Hofegg	13
GR 2.7 Schulanlagen	14

GR 0 Allgemeines

Erläuterung

Öffentliche Räume wie Strassen und Plätze zählen zu den wichtigsten Identifikationsmerkmalen eines Ortes und bestimmen dessen Wahrnehmung nach innen und aussen. Insbesondere in den Zentrums- und Ortskerngebieten sind die öffentlichen Räume dem städtischen Charakter der Stadt Gossau resp. dem dörflichen Charakter von Arnegg entsprechend zu gestalten. Dabei gilt es bestehende Qualitäten herauszuarbeiten, Gestaltungsmängel sowie Sicherheitsdefizite zu beheben.

Festlegung

- Die öffentlichen Räume sollen eine attraktive und für die Stadt Gossau resp. für Arnegg prägende Gestaltung aufweisen.
- Die Lebens- und Aufenthaltsqualität im Siedlungsgebiet ist mittels attraktiv gestalteter (Strassen-)Räume gesichert.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GR 1 Strassenraum

GR 1.1 Typologien des Strassenraums

Erläuterung

Gossau liegt im Schnittpunkt wichtiger Verkehrsachsen. Diese Strassen führen durch die Zentren von Gossau und Arnegg und weisen zum Teil hohe Verkehrsbelastungen auf. Neben der hohen Verkehrsbelastung weisen diese öffentlichen Strassenräume öfters Gestaltungsmängel auf, welche neben Identitätsverlust auch zu Sicherheitsdefiziten führen.

Unter Berücksichtigung der gewachsenen, charakteristischen Baustruktur und Nutzungen lassen sich die Strassenräume grob in drei Typologien einteilen: Zentrumsstrassen, Stadtstrassen und Landstrassen. Für diese drei Typologien sollen Idealprofile entwickelt werden, welche in Abstimmung vor Ort für die einzelnen Strassenräume geschärft und/oder variiert werden können. Neben einer verkehrsbetrieblichen Aussage haben diese unmittelbaren Einfluss auf Proportion und Nutzung des Raumes. Es soll zwischen Erhaltungsprimat (H = wertvolle, geschützte Baustruktur) und Entwicklungsprimat (Neuausrichtung von Räumen) unterschieden werden. Bei der Erarbeitung von Strassensanierungsprojekten und/oder Arealentwicklungen sollen diese Idealbilder als Wegleitung dienen. Die Aussagen zu den Typologien sind zu vertiefen und mit geeigneten Mitteln und Planungsinstrumenten zu sichern.

Festlegung

- Die Strassenräume sind neben ihrer verkehrlichen Funktion auch auf die Qualität als Aufenthalts- und Kommunikationsbereiche für die Bevölkerung auszurichten.
- Die strassenbegleitende Bebauung soll mit dem Strassenraum eine Einheit bilden und damit gut gestaltete öffentliche Freiräume schaffen.
- Die Gestaltung der Strassenräume soll insbesondere auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs und des öffentlichen Verkehrs ausgerichtet sein

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GR 1.1.1 Zentrumsstrassen

Erläuterung

Zentrumsstrassen zeichnen sich durch eine starke Verflechtung von Bebauung und Aussenraum aus. Der öffentliche Raum ist von Fassade zu Fassade nutzbar. Die Erdgeschossbereiche stehen mit einer publikumswirksamen Nutzung im direkten Dialog mit dem Aussenraum. Der Strassenraum ist auf die Anforderungen des verweilenden Fussgängers ausgerichtet und bedarf daher einer hohen Erlebnisdichte und Aufenthaltsqualität.

Ein Spezialfall stellt die historische Zentrumsstrasse (H) innerhalb der Altstadt dar. Dort soll der Strassenraum die schützenswerte Bebauung berücksichtigen und gut in den öffentlichen Raum einbinden (Erhaltungspri-
mat).

Festlegung

Die Bebauung entlang von Zentrumsstrassen soll sich auf die Strasse orientieren und diese räumlich fassen. Die Bauten sollen einen ähnlichen Strassenabstand (definierte Bauflucht) sowie dieselbe Geschossigkeit und gleiche Traufhöhen aufweisen. In den Erdgeschossen sind publikumswirksame Nutzungen anzuordnen. Dies ist bei Arealentwicklungen verbindlich zu regeln.

Festsetzung | Daueraufgabe

Die Zentrumsstrassen sind für den Aufenthalt attraktiv zu gestalten (Sitzgelegenheiten, Bepflanzung, Veloabstellplätze usw.). Entlang dieser ist eine Nutzungsstruktur sicherzustellen, die den Strassenraum zu aktivieren und beleben vermag (publikumsorientierten Nutzungen).

Festsetzung | Daueraufgabe

Für die «(1) Zentrumsstrasse» und «(1_H) Zentrumsstrasse, historisch» sind wegleitende Normalprofile für die Ausführung und Gestaltung des Strassenraumes und der angrenzenden Bebauung zu erstellen.

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GR 1.1.2 Stadtstrassen

Erläuterung

Stadtstrassen sind siedlungsinterne Strassenräume, an denen ein starker Bezug zwischen Strasse und Bebauung besteht, die Randnutzungen die Strasse jedoch weniger bespielen. Die Strassenräume sind ihren angrenzenden Nutzungen entsprechend zu gestalten. Diese Strassentypologie hat viele unterschiedliche Ausprägungen.

Neben einer Neuausrichtung der Bebauung im Bereich von Arealentwicklungen (Umstrukturierungsgebieten) mit Orientierung an der idealen Raumproportion stehen von historischer Bebauung begleitete Räume (Stickerhäuser, H1, Stadterweiterungskonzept Ende 19. Jahrhundert, H2), welche es zu erhalten gilt. Der Übergang zwischen öffentlichem (Fahrbahn/Trottoir) und privatem Raum (Erdgeschoss) ist mit angemessenen Abständen, Vorgärten oder Belägen sowie Baumreihen zu gestalten.

Festlegung

Die Bebauung entlang von Stadtstrassen soll sich auf die Strasse orientieren und diese räumlich fassen. Die Bauten sollen einen ähnlichen Strassenabstand (Pflichtbaulinie) sowie die gleiche Geschossigkeit und die gleiche Traufhöhen aufweisen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Der Übergang vom öffentlichen Strassenraum zum privaten Raum (Erdgeschoss) ist mit Vorgärten und Vorplätzen gut zu gestalten. Wesentliches Element ist die ortstypische Einfriedung mit einer niedrigen Mauer des Vorgarten-, resp. des Vorplatzbereiches. Dies ist bei Arealentwicklungen verbindlich zu regeln.

Festsetzung | Daueraufgabe

Für die «(2) Stadtstrasse», «(2_{H1}) Stadtstrasse, historisch (Strukturschutz Stickerhäuser)» und «(2_{H2}) Stadtstrasse, historisch (Stadterweiterung)» sind wegleitende Normalprofile für die Ausführung und Gestaltung des Strassenraumes und der angrenzenden Bebauung zu erstellen.

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GR 1.1.3 Landstrassen

Erläuterung

Landstrassen liegen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Siedlungsgebiets. Wo diese innerhalb oder direkt am Siedlungsgebiet liegen, fehlt aufgrund der Siedlungstypologie (freistehende, nicht strassenbegleitende Mehrfamilienhäuser) eine räumliche Einbindung. Dieser landschaftlich orientierte Charakter der Strasse soll in diesen Bereichen gestärkt werden. Die Bebauung soll einen grosszügigen Abstand einhalten, die Grünflächen sollen parkartig mit entsprechenden Elementen gestaltet sein (Baumgruppen, Hochstammanlagen oder vorgelagerten Grünflächen, etc.).

Festlegung

Die Bebauung an einer Landstrasse hat gegenüber der Strasse einen grossen Abstand einzuhalten und keinen direkten Bezug zum Strassenraum herzustellen. Dies ist bei Arealentwicklungen verbindlich zu regeln.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Der Seitenbereich der Landstrassen ist durch Baumreihen oder Hochstammanlagen zu gestalten. Ein versiegelter Vorbereich der Bauten ist gegenüber dem öffentlichen Raum mit geeigneten Mitteln abzugrenzen, ggf. zu begrünen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Für die «(3_I) Landstrasse, innerorts» und «(3_A) Landstrasse, ausserorts» sind wegleitende Normalprofile für die Ausführung und Gestaltung des Strassenraumes und der angrenzenden Bebauung zu erstellen.

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GR 1.2 Gestaltung von wichtigen Fuss- und Veloverkehrsachsen

Erläuterung

Durch die tiefere Geschwindigkeit, mit der Fussgänger und Velofahrer unterwegs sind, wird die Umgebung viel stärker wahrgenommen. Daher ist es wichtig, neben der Sicherheit und der Durchgängigkeit entlang von Wegen für den Fuss- und Veloverkehr eine ansprechende Gestaltung zu erreichen. Mögliche Elemente sind Möblierungselemente, wie Brunnen und Bänke, welche auch für die Erholung noch einen Mehrwert leisten. Dazu gehört ebenfalls die gute Ausstattung von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Ausserhalb des Siedlungsgebiets können Grünelemente wie Hecken, Baumreihen oder Einzelbäume die Fuss- und Veloverkehrsverbindung aufwerten und zur Orientierung beitragen.

Festlegung

Wichtige Fuss- und Veloverkehrsverbindungen sind über das ganze Stadtgebiet hochwertig zu gestalten. Dabei ist der Fokus auf Themen wie Signalisierung, Markierung, Möblierung, Bepflanzung, ausreichender Schatten etc. zu legen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Entlang wichtiger Fuss- und Veloverkehrsverbindungen (vgl. GS 3.2) innerhalb des Siedlungsgebietes ist die Umfeldgestaltung (Bebauung und Freiraum) auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs auszurichten.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GR 2 Freiräume

Erläuterung

Die Stadt Gossau verfügt über verschiedene grossflächige Freiraumstrukturen innerhalb des Siedlungsgebietes. Diese dienen der Naherholung und Identifikation.

Festlegung

Die bestehenden Freiräume im Siedlungsgebiet sind zu erhalten und für die Naherholungsnutzung attraktiv zu gestalten. Sie sind gut in das Fuss- und Veloverkehrsnetz einzubinden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- *Stadtentwicklung*
- Tiefbauamt

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GR 2.1 Bundwiese

Erläuterung

Die Bundwiese befindet sich im Zentrum im Dreieck Poststrasse – Bahnhofstrasse – Dorfbach. Die Freifläche entstand mit der Bahnverschiebung im Jahre 1913 an den heutigen Standort. Der westliche Teil wird heute als öffentliche Parkplatzfläche genutzt. Mittig steht die prägende Markthalle. Gegen Osten liegt die eigentliche Bundwiese. Die Wiesenfläche wird für verschiedene Veranstaltungen (Markt, Zirkus, Gewerbeausstellung) genutzt. Ansonsten wird die Wiese von der Bevölkerung nur wenig genutzt. Nördlich flankiert eine Baumreihe entlang des Dorfbaches die Wiese.

Festlegung

Die Wiese soll als Freiraum für Veranstaltungen erhalten und vor einer Bebauung freigehalten werden. Die Bundwiese ist mit umlaufenden Baumreihen zu fassen und attraktive Verweilorte sind zu schaffen (Sitzbank mit Beschattung).

Festsetzung | kurzfristig

Die Parkplatzfläche ist mit Bäumen zu strukturieren und aufzuwerten. Eine Verlegung der Parkplätze in eine unterirdische Sammelgarage für die Erstellung eines Neubaus und einer Platzfläche (z.B. Aufenthalts- und Verweilort, Markt, Veranstaltungen) ist anzustreben.

Vororientierung | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GR 2.2 Mooswies

Erläuterung

Die Mooswies ist eine grösstenteils landwirtschaftlich genutzte Freifläche inmitten des Siedlungskörpers von Gossau. Im Süden gibt es einige Fusswege und gestaltete Aufenthaltsbereiche. Westlich des Negrelliweges befinden sich Tennisplätze sowie einen Spielplatz. Eine langfristige Überbauung der Wiese ist aufgrund der Grundwasserschutzzone nicht möglich solange die Grundwasserfassung auf der Wiese vorhanden ist.

Die Grundidee zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Aufwertung der Fläche ist im Stadtentwicklungskonzept festgehalten. Ein entsprechendes Projekt für eine sanfte Aufwertung der Mooswies in Richtung eines Stadtparks, wurde am 1. Dezember 2020 durch das Stadtparlament abgelehnt. Das Prüfen neuer Entwicklungsmöglichkeiten ist daher eine langfristige Aufgabe. Partizipative Herangehensweisen könnten dabei die Akzeptanz der Bevölkerung erhöhen.

Festlegung

Die Mooswies ist zu einer öffentlich zugänglichen Freifläche mit einem attraktiven Wegenetz sowie Aufenthalts- und Begegnungsorten aufzuwerten.

Zwischenergebnis | langfristig

Ein allfälliger Neubau einer Halle und die Erweiterung der Anlage (Tennishalle) ist gut in den Freiraum zu integrieren.

Vororientierung | langfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt
- Hochbauamt

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GR 2.3 Dorfbach

Erläuterung

Der Dorfbach führte ursprünglich auf der St. Gallerstrasse mitten durch das Zentrum von Gossau. 1835 wurde der Dorfbach nach ausserhalb des Siedlungsgebiets verlegt. Verantwortlich für das Projekt war der damalige Kantonsingenieur Alois Negrelli. Der Dorfbach, heute wieder vollständig im Siedlungsgebiet, verläuft über weite Strecken in einem technischen Kanal meist neben der Strasse. Dieser prägt den Dorfbach, macht diesen aber schlecht zugänglich und trägt wenig zur Wahrnehmbarkeit des Baches bei.

Festlegung

Der Dorfbach soll renaturiert und aufgewertet werden. Punktuell sind Zugänge zum Bach zu schaffen, welche als Aufenthaltsorte gestaltet sind und die Wahrnehmbarkeit des Baches steigern.

Vororientierung | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GR 2.4 Rosenau

Erläuterung

Mit dem Masterplan Sportanlagen hat die Stadt Gossau die Anforderungen und Bedürfnisse des Schul- und Vereinssportes analysiert und ein Konzept für die Zukunft erarbeitet. Der Masterplan sieht die Schul- und Sportanlage Rosenau neben dem Standort Buechenwald als einen von zwei Sportstützpunkten vor. Mit der Umsetzung des Masterplans sollen auch die Schulareale Rosenau, Lindenberg und Friedberg zu einer zusammenhängenden Schul-, Sport- und Freizeitlandschaft verbunden werden. Dies steigert auch die Aufenthaltsqualität des Gebiets für die Freizeit (insb. für Kinder) losgelöst vom Vereinssport.

Festlegung

Das Areal Rosenau ist nach den Vorgaben des Masterplans Sportanlagen zu entwickeln.

Festsetzung | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Hochbauamt
- Stadtentwicklung

Grundlage

Masterplan Sportanlagen vom 13.09.2016

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GR 2.5 Buechenwald

Erläuterung

Mit dem Masterplan Sportanlagen hat die Stadt Gossau die Anforderungen und Bedürfnisse des Schul- und Vereinssportes analysiert und ein Konzept für die Zukunft erarbeitet. Der Masterplan sieht die Sportanlage Buechenwald neben dem Standort Rosenau als einen von zwei Sportstützpunkten vor. Der Standort Buechenwald wird dabei vor allem auf den Spitzen- und Breitensport sowie auf die Erholung und Freizeit ausgerichtet. Bei einem neuen Hallenbad neben dem bestehenden Freibad ist die Erneuerung sämtlicher Fussballplätze sowie Anlagen für die Leichtathletik auf dem Areal vorgesehen.

Festlegung

Das Areal Buechenwald ist nach den Vorgaben des Masterplans Sportanlagen zu entwickeln.

Festsetzung | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Hochbauamt
- Stadtentwicklung

Grundlage

Masterplan Sportanlagen vom 13.09.2016

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GR 2.6 Hofegg

Erläuterung

Das Gebiet Hofegg erstreckt sich vom Othmarschulhaus bis zum Pauluszentrum und weiter Richtung Norden zum Friedhof. Neben einer grösseren unbebauten Fläche in leichter Hanglage wird das Gebiet von der Othmarstrasse durchquert. Das Othmarschulhaus muss in den kommenden Jahren saniert werden. Damit soll die Chance genutzt werden, eine Entwicklungsstrategie für das ganze Areal festzulegen. Insbesondere sind die zukünftige Nutzung und Einbindung der Freifläche in das Areal sowie der zukünftige Umgang mit dem Friedhof zu klären.

Festlegung

Das Areal ist koordiniert zu einem Quartierstützpunkt zu entwickeln. Dafür ist ein Arealentwicklungsprozess einzuleiten, in welchem das Schulhaus, das Pauluszentrum sowie die unbebaute Fläche und der Friedhof einbezogen werden.

Vororientierung | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Schulrat
- Hochbauamt
- *Stadtentwicklung*

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GR 2.7 Schulanlagen

Erläuterung

In der Stadt Gossau gibt es insgesamt sieben Schulanlagen. Die Primarschulen Büel, Notker, Gallus, Hirschberg und Othmar sowie die Oberstufenzentren Rosenau und Buechenwald. Die Schüler von Arnegg gehen in Andwil in die Primarschule. Die Schulanlagen sind insbesondere für die Kinder ein wichtiger Treff- und Aufenthaltsort in der Freizeit. Umso wichtiger ist die Gestaltung der Schulhausareale. Dabei ist wichtig, dass Spielmöglichkeiten für unterschiedliche Altersstufen angeboten werden.

Festlegung

Die Aussenräume der Schulanlagen sind als attraktive Spiel- und Aufenthaltsorte für Kinder unterschiedlichen Alters zu gestalten.

Festsetzung | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Schulrat
- Hochbauamt
- *Stadtentwicklung*

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GL Gestaltung Landschaft

GL 0 Allgemeine Aussagen	1
GL 0.1 Generell	1
GL 0.2 Ökologische Vernetzung	2
GL 1 Einzelobjekte Baumreihen	3
GL 2 Siedlungsrand Hochstammkultur	4
GL 3 Sichtbereiche und Landmarken	5

GL 0 Allgemeine Aussagen

GL 0.1 Generell

Erläuterung

Die Landschaftsgestaltung bezweckt eine ökologische und ästhetische Aufwertung und Erhaltung der Landschaft. Die Bedürfnisse von Mensch und Natur sollen in Einklang aufeinander abgestimmt werden.

Die teilweise intensive Nutzung führte zu einer Abnahme der ökologischen Vielfalt (Verschwinden von Kleinstrukturen, Hochstammbäumen, Feuchtgebieten, Gewässerläufen usw.) und der Aufenthaltsqualität namentlich für Wanderer.

Festlegung

- Die orts- und landschaftsbildprägende Topografie und Landschaftstypologie sind zu erhalten und zu schützen.
- Bebauungen sind harmonisch in die Topografie einzufügen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GL 0.2 Ökologische Vernetzung

Erläuterung

Im kantonalen Richtplan ist das Gebiet zwischen Gossau, Arnegg, Niederwil und Flawil als Gebiet mit lückigem Lebensraumverbund bezeichnet. Es fehlen Trittsteine für Tiere, welche die Biotope untereinander verbinden, und die nötigen Wanderungen zulassen. Um die ökologische Vernetzung zu verbessern, wurde ein Vernetzungsprojekt gemäss Direktzahlungsverordnung erarbeitet. Dieses zeigt konkrete Vernetzungsmassnahmen in der Kulturlandschaft auf. Die Direktzahlungsverordnung unterstützt und fördert die ökologischen Massnahmen der Landwirte. Das Vernetzungsprojekt läuft bis ins Jahr 2025.

An vielen Stellen sind in Siedlungsnähe insbesondere um die Hofgruppen einzelne Hochstammkulturen vorhanden. Dieses charakteristische Element soll im Rahmen des Vernetzungsprojektes aufgenommen und zur Siedlungsrandgestaltung genutzt werden.

Festlegung

Die ökologische Vernetzung ist über das laufende Vernetzungsprojekt zu verbessern.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Grundlage

Vernetzungsprojekt nach DZV, Gossau, Andwil, Gaiserwald

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GL 1 Einzelobjekte | Baumreihen

Erläuterung

Mit der Positionierung einzelner Grünelemente können gezielt gestalterische Aufwertungen des öffentlichen Raums erreicht werden. Landschaftliche Merkpunkte, Wegkreuzungen sowie Hofanlagen können mit der Anordnung eines grosskronigen Einzelbaumes zusätzlich markiert werden.

Landstrassen (innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets), Routen des Fuss- und Veloverkehrs und Fliessgewässer können mit linearen Grünelementen wie Baumreihen oder Hecken ausgezeichnet werden. Zudem kann mit Hecken und anderen landschaftlichen Gestaltungselementen die Kulturlandschaft aufgewertet und deren Erholungsqualität gesteigert werden.

Festlegung

Die Gestaltung des öffentlichen Raums mittels Einzelobjekten kann folgende Massnahmen umfassen:

- Neupflanzung von Einzelbäumen, z. B. an wichtigen Kreuzungspunkten oder an Orten, die der Erholung dienen.
- Neupflanzung von Baumreihen entlang von Strassen;
- Neuanlage von Hecken, Ufer- und Feldgehölzen;

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Die Stadt unterstützt Neupflanzungen finanziell.

Vororientierung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt

Grundlage

Vernetzungsprojekt nach DZV, Gossau, Andwil, Gaiserwald

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GL 2 Siedlungsrand | Hochstammkultur

Erläuterung

Der weiteren Ausdehnung des Siedlungskörpers sind durch den kantonalen Richtplan sowie die übergeordnete Gesetzgebung (Raumplanung, Umweltschutz, Landwirtschaft) zunehmend enge Grenzen gesetzt. An verschiedenen Stellen bilden diese Grenzen harmonische Übergänge mit der Landschaft. An einzelnen Stellen grenzen sie jedoch abrupt zur offenen Landschaft, sodass die Siedlung als unfertig erscheint. Dies trifft vor allem in den Bereichen zu, wo eine Siedlungsentwicklung ausserhalb des kompakten Siedlungsraumes erfolgt ist, beispielsweise die Gewerbegebiete entlang der Wilerstrasse oder der Bischofszellerstrasse. Dort ist die sorgfältige Einbettung der Bebauung in die Landschaft besonders wichtig, zumal dort auch grosse Baukörper vorzufinden sind.

Zur Aufwertung des Siedlungsrandes sollen insbesondere Hochstammanlagen in Siedlungsnähe über die Direktzahlungsverordnung sowie durch die Stadt gefördert werden. Diese vermitteln ein intaktes Umfeld für das ländliche Wohnen und stärken die Identität sowie die Silhouetten der Siedlungen. Die städtische Finanzierung für Neupflanzungen soll geprüft werden.

Festlegung

Der Übergang vom Siedlungsgebiet zur Kulturlandschaft ist mittels Hochstammanlagen und Einzelobjekten (Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze) zu gestalten.

Festsetzung | Daueraufgabe

Die Stadt prüft eine finanzielle Unterstützung zur Erstellung von neuen Hochstammanlagen sowie Einzelobjekten für die Siedlungsrandgestaltung.

Vororientierung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Grundlage

Vernetzungsprojekt nach DZV, Gossau, Andwil, Gaiserwald

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

GL 3 Sichtbereiche und Landmarken

Erläuterung

In Gossau gibt es verschiedene Bauten und/oder topographische Besonderheiten, welche schon von weitem erkennbar sind und das Bild und die Charakteristik von Gossau prägen. Dies sind insbesondere die Bauten auf den Erhöhungen wie der Haldenbühl, das Notkerschulhaus oder das Schloss Oberberg. Weiter prägt die Andreaskirche das Ortsbild des Zentrums, ist aber auch von weitem gut erkennbar. Der Aussichtspunkt «Tisch und Bänk» auf einem markanten Hügel prägt die Kulturlandschaft nördlich der Autobahn. Für die Fernsicht ist vor allem der Blick auf den Säntis prägend für Gossau.

Die Qualität der Bezugspunkte und Landmarken manifestiert sich einerseits über den Wert des Objekts selbst (kulturhistorischer, baukultureller, natürlicher Wert etc.) und andererseits über das direkte Umfeld, das die Sicht- und Wahrnehmbarkeit entscheidend beeinflusst. Damit ist nicht nur dem Erhalt der Objekte besondere Aufmerksamkeit zu schenken, als auch deren Einbettung in die Umgebung und dessen Wahrnehmung.

Festlegung

Das für die Sicht- und Wahrnehmbarkeit der Bezugspunkte und Landmarken wichtige Umfeld ist mit Rücksicht auf dessen Wirkung zu gestalten.

- **Innerhalb des Siedlungsgebiets die Regelbauweise unter Berücksichtigung des Sichtbereiches des Notkerschulhauses festzulegen.**
- **Ausserhalb des Siedlungsgebiets sind in den Gebieten Heimat, Oberdorf, Schloss Oberberg und Fennhof Freihaltezonen für die Sichtbereiche zu definieren.**

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SK Schutz Kultur

Einträge gem. Schutzverordnung Stand 2. öff. Mitwirkung vom 1. März 2023

SK 0	Allgemeine Aussagen	1
SK 1	Ortsbildschutzgebiet	2
SK 1.1	Allgemein	2
SK 1.2	Substanzschutz	3
SK 1.3	Strukturschutz	4
SK 2	Umgebungsschutzgebiet	5
SK 3	Archäologieschutzgebiet	6
SK 4	Historischer Verkehrsweg	7
SK 5	Kulturobjekte	8
SK 5.1	Schützenswerte Einzelobjekte	9
SK 5.2	Erhaltenswerte Einzelobjekte	10

SK 0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Die Bestimmungen zum Schutz ergänzen die Aussagen zur Grundnutzung. Es sind der Grundnutzung überlagerte Festlegungen. Mit dem Schutz Kultur werden die Bereiche des Ortsbildschutzes und des Kulturobjektschutzes gemäss Art. 114 PBG auf Richtplanebene abgedeckt. Schutzgebiete können neu direkt im Zonenplan als Grundnutzungen oder überlagernde Nutzungen aufgenommen werden und bedürfen keines separaten Eintrags in der Schutzverordnung mehr.

Festlegung

Der Bereich Schutz soll die charakteristischen und aus geschichtlicher, natur- und landschaftsschützerischer oder gestalterischer Sicht zu erhaltenden oder schützenswerten Objekte und Gebiete aufzeigen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- *Stadtentwicklung*
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Kantonale Denkmalpflege

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Ortsbildinventar 2019 / 2022
- Naturinventar 2017

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SK 1 Ortsbildschutzgebiet

SK 1.1 Allgemein

Erläuterung

Die Ortsbilder der historischen Quartiere und Hofgruppen gehören zu den als identitätsstiftenden Merkmalen der Stadt Gossau. Als solche sollen sie geschützt und gepflegt werden. Die Ortsbildschutzgebiete werden neu sowohl nach ihrer Bedeutung (kantonal/lokal) als auch nach ihrem Schutzzumfang (Substanz/Struktur) unterschieden. Die Ortsbildschutzgebiete können zudem neu über die Rahmennutzungsplanung (Zonenplan) grundeigentümerverbindlich gesichert werden.

Die bestehende Schutzverordnung vom 9.12.1982 sicherte die Ortsbilder von Gossau, dem Oberdorf und von Arnegg. Im Rahmen der Überprüfung des Kulturinventares 2019 sowie der Überprüfung des Ortsbildinventars 2022 wurden auch alle Ortsbildschutzgebiete neu beurteilt. Dabei wurde insbesondere das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) berücksichtigt.

Für die Beurteilung von Projekten in Ortsbildschutzgebieten sowie die Interessensabwägung soll die Baukommission durch beigezogene Fachexperten ergänzt werden.

Festlegung

Die Ortsbildschutzgebiete sind in Gebiete mit Substanzschutz und Strukturschutz aufzuteilen und in der Schutzverordnung grundeigentümerverbindlich zu sichern.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- *Stadtentwicklung*
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Kantonale Denkmalpflege

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Ortsbildinventar 2019 / 2022
- ISOS und kantonales Ortsbildinventar

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SK 1.2 Substanzschutz

Erläuterung

Die Ortsbildschutzzone Substanz umfasst besonders wertvolle historische Ortsteile von Gossau, Arnegg, dem Oberdorf, dem Niederdorf sowie einigen Hofgruppen. In der Ortsbildschutzzone Substanz sollen die bestehenden Gebäude erhalten und die historisch gewachsenen Strukturen und architektonischen Qualitäten erhalten werden. Alle historisch wertvollen, dem Ortsbild zugehörige Bauten, Anlagenteile und Freiräume sind integral zu erhalten und störende Eingriffe sind zu beseitigen. Ergänzungsbauten und Veränderungen an ortsbildfremden Bauten sind zulässig, sofern diese sich gut ins Ortsbild integrieren.

Festlegung

Die im Plan bezeichneten Ortsbildschutzgebiete Substanz sind in der Schutzverordnung grundeigentümerverbindlich zu sichern und entsprechende Vorschriften zum Erhalt und die Einfügung von Ergänzungsbauten zu erlassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- *Stadtentwicklung*
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Kantonale Denkmalpflege

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Ortsbildinventar 2019 / 2022
- ISOS und kantonales Ortsbildinventar

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SK 1.3 Strukturschutz

Erläuterung

Die Ortsbildschutzzone Struktur umfasst Gebiete, welche strukturell erhaltenswert sind, die einzelnen Gebäude aber nicht die Bedeutung resp. Qualität haben, in ihrer Substanz erhalten zu werden. In der Ortsbildschutzzone Strukturschutz soll deshalb die bestehende städtische oder dörfliche Siedlungsstruktur erhalten und weitergeführt werden. Die Anordnung und Gestaltung der Bauten und die Freiräume sind zu bewahren. Die für die Struktur wesentlichen Elemente und Merkmale wie der Freiflächenanteil, die Vorgärten und die Begrünung sind zu erhalten.

Festlegung

Die im Plan bezeichneten Ortsbildschutzgebiete Struktur sind in der Schutzverordnung grundeigentümergebunden zu sichern und entsprechende Vorschriften zur Einpassung zu erlassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- Stadtentwicklung
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Kantonale Denkmalpflege

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Ortsbildinventar 2019 / 2022
- ISOS und kantonales Ortsbildinventar

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SK 2 Umgebungsschutzgebiet

Erläuterung

Umgebungsschutzgebiete kommen vorwiegend rund um schützenswerte Hofgruppen vor. Damit sollen die ortsbildprägenden, historischen Hofgruppen und insbesondere deren Übergang und Einbettung in die Landschaft als identitätsstiftende Merkmale der Stadt Gossau geschützt bleiben. Dies ist bei den Hofgruppen Oberdorf, Matten und Zinggenhueb der Fall. Die Kulturlandschaft um diese Hofgruppen soll erhalten und mit landschaftsprägenden Elementen wie Hochstammanlagen, Einzelbäumen und Hecken gestaltet werden. Der Einpassung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen ist in diesen Gebieten besondere Beachtung zu schenken.

Festlegung

Die im Plan bezeichneten Umgebungsschutzgebiete sind in der Schutzverordnung grundeigentümergebunden zu sichern und entsprechende Vorschriften zum Schutz, Erhalt und Aufwertung der wertvollen Umgebung zu erlassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Im Rahmen der Direktzahlungsverordnung und des Vernetzungsprojektes sollen Hochstammkulturen sowie Einzelobjekte im Bereich der Umgebungsschutzgebiete gefördert werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- *Stadtentwicklung*
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Kantonale Denkmalpflege

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Ortsbildinventar 2019 / 2022
- ISOS und kantonales Ortsbildinventar

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SK 3 Archäologieschutzgebiet

Erläuterung

Die Archäologie trägt zur Pflege des kulturellen Erbes und zur Erforschung von Geschichte und Leben früherer Generationen bei, indem sie durch Ausgrabungen, Inventarisierungen und Archivierungen von Bodendenkmälern und Bodenfunden kulturelles Erbe sichert und erhält.

Kanton und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, archäologische Fundstellen als Kulturgüter und geschichtliche Stätten und damit als Schutzgegenstände im Sinn von Art. 114 ff. PBG zu schützen und zu erhalten. Die Gemeinden haben zu diesem Zweck geeignete Schutzmassnahmen zu treffen. Der Kanton ist darüber hinaus für die Sicherung archäologischer Fundstellen und Funde zuständig. Für die Stadt Gossau liegt gemäss kantonalem Richtplan eine Liste von nachfolgenden fünf Fundstellen vor. Dies sind die folgenden:

- Oberfeld, Ruine Helfenberg
- Pfarrkirche St. Andreas und Jakobus d. Ä. Vorgängerbau (vor 1731), Friedhofkapelle mit Beinhaus
- Schloss Oberberg
- Kapelle St. Margareta
- Niederdorf, Galgenrain

Festlegung

Die heute bekannten archäologischen Fundstellen der Stadt Gossau sind über die Schutzverordnung grundeigentümerverbindlich zu sichern.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- *Stadtentwicklung*
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Kantonale Denkmalpflege

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SK 4 Historischer Verkehrsweg

Erläuterung

Im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz sind Wege erfasst, welche von nationaler Bedeutung sind und noch sichtbare historische Wegsubstanz aufweisen. Diese Wege stehen unter besonderem Schutz und sind als identitätsstiftende Wege zu erhalten.

Über das Stadtgebiet von Gossau verläuft der historische Verkehrsweg der Strecke SG 41 (Fürstenlandstrasse über Flawil-Oberglatt und Oberuzwil) von St. Gallen nach Wil. Der Verkehrsweg verläuft jedoch ausschliesslich auf ausgebauten Strassen, weshalb der Weg keine historische Substanz mehr aufweist, welche zu schützen wäre. Ansonsten sind in der Stadt Gossau nur Abschnitte von regionaler oder lokaler Bedeutung vorhanden. Längere Abschnitte mit historischer Substanz gibt es auf den Wegen Alte Landstrasse Gossau – Herisau (regional), Gossau – Rüti Schwänberg (lokal) und Erlenmühle – Geretswil (regional/lokal). Die restlichen Strassen liegen auf dem bestehenden ausgebauten Strassennetz und weisen keine historische Substanz mehr auf. Diese Wege werden entsprechend auch nicht in den Richtplan resp. Schutzplan aufgenommen.

Festlegung

Die gemäss Bundesinventar bekannten historischen Verkehrswege mit Substanz (national, regional und lokal) sind über die Schutzverordnung grundeigentümerverbindlich zu schützen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- *Stadtentwicklung*
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Kantonale Denkmalpflege

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- IVS

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SK 5 Kulturobjekte

Erläuterung

Das Ortsbildinventar von 2001/02 wurde 2019 und 2022 überarbeitet und aktualisiert. Dabei ging es darum, die bestehenden Objekte zu überprüfen sowie neue Objekte, welche 2001/02 in nicht betrachteten Gebieten lagen, zu ergänzen. Zudem wurde eine Überprüfung des ganzen Stadtgebiets unter Berücksichtigung des ISOS und des kantonalen Ortsbildinventars durchgeführt. Weiter wurden alle schützenswerten Objekte neu nach kantonomer bzw. lokaler Bedeutung unterschieden.

Festlegung

Nach Art. 114ff PBG sind Baudenkmäler (bauliche Objekte, Ensembles, Ortsbilder, Baugruppen, Anlagen, Ausstattungen) mit den erforderlichen Eigentumsbeschränkungen zu schützen und zu erhalten.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- *Stadtentwicklung*
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Kantonale Denkmalpflege

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Ortsbildinventar 2019 / 2022

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SK 5.1 Schützenswerte Einzelobjekte

Erläuterung

Mit der Überarbeitung des Ortsbildinventars wurde eine neue Grundlage für den Schutz der wertvollen Kulturobjekte geschaffen. Die grundeigentümerverbindliche Unterschutzstellung soll mittels Schutzverordnung erfolgen. Die Schutzwürdigkeit der Kulturobjekte leitet sich aus der kunst- und kulturgeschichtlichen, volkskundlichen oder handwerklichen Bedeutung ab. Diese Bauten dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden. Mit dem Schutz der Kulturobjekte verbunden ist auch der Schutz von deren Umgebung. Der genaue Schutzzumfang wird von den Behörden im Einzelfall aufgrund vertiefter Untersuchungen der formalen, typologischen und handwerklichen Qualitäten sowie der historischen Bedeutung bestimmt und mittels Verfügung oder Baubewilligung gesichert werden.

Auf Grundlage des Ortsbildinventars werden die Schutzobjekte im Richtplan kantonalen und lokaler Bedeutung unterschieden. Dies definiert neu die Zuständigkeit bei Baugesuchen und Beitragszahlungen. Zukünftig werden Beiträge zu denkmalpflegerischen Massnahmen von kantonalen Objekten vom Kanton und zu Massnahmen von lokalen Objekten von der Stadt ausgerichtet. Eine Rechtsgrundlage für die Ausrichtung von Stadtbeiträgen ist im Reglement zur Schutzverordnung zu schaffen. Eine Auflistung der Objekte nach ihrer Bedeutung findet sich im Anhang.

Festlegung

Die schützenswerten Kulturobjekte sind in Schutzobjekte kantonalen und lokaler Bedeutung aufzuteilen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Der grundeigentümerverbindliche Schutz der im Plan bezeichneten schützenswerten Kulturobjekte von kantonalen und lokaler Bedeutung mittels Schutzverordnung ist zu prüfen.

Festsetzung | kurzfristig

Das Reglement zur Schutzverordnung ist hinsichtlich der Beiträge für lokale Schutzobjekte zu ergänzen.

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- Stadtentwicklung
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Kantonale Denkmalpflege

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Ortsbildinventar 2019 / 2022

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SK 5.2 Erhaltenswerte Einzelobjekte

Erläuterung

Die weniger bedeutenden Objekte (im Ortsbildinventar als «erhaltenswert» bezeichnet) werden in der Schutzverordnung nicht direkt grundeigentümerverbindlich geschützt. Trotzdem ist es bei diesen Objekten angezeigt, unter Beachtung des Inventars bei allfälligen Baugesuchen Einfluss zu nehmen. Deshalb soll über die Schutzverordnung eine Beratungsempfehlung für diese Objekte eingeführt werden. So kann bei Um- und Ersatzneubauten Einfluss auf die Qualität der Bauten genommen werden. Bei einem Ersatzneubau soll mindestens der Situationswert im Vergleich mit dem erhaltenswerten Objekt gleichwertig sein.

Festlegung

Für die erhaltenswerten Kulturobjekte wird in der Schutzverordnung Beratungsempfehlung bei baulichen Änderungen an den Objekten zu formuliert.

Zwischenergebnis | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- *Stadtentwicklung*
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Kantonale Denkmalpflege

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Ortsbildinventar 2019 / 2022

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SN Schutz Natur

Einträge gem. Schutzverordnung Stand 2. öff. Mitwirkung vom 1. März 2023

SN 0 Allgemeine Aussagen	1
SN 0.1 Militärischer Interessensbereich	2
SN 1 Naturschutzgebiet	3
SN 2 Lebensraum bedrohter Arten	4
SN 3 Auenschutzgebiet	5
SN 4 Amphibienlaichgebiet	6
SN 5 Naturobjekt	7

SN 0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Die bestehende Schutzverordnung der Stadt Gossau stammt vom 9. Februar 1982 und weist damit einen Anpassungsbedarf auf. 2017/18 wurde über das gesamte Stadtgebiet ein Naturinventar als Grundlage erarbeitet. Dieses bildet die Grundlage für die Anpassung der Schutzverordnung. Neu werden die Naturobjekte nach kantonaler und lokaler Bedeutung unterschieden. Dabei sind jene Objekte, welche im kantonalen Richtplan enthalten sind, kantonale Objekte.

Festlegung

- Die schützenswerten Grün- und Freiraumelemente sind zu erhalten. Dies dient der Erhaltung der natürlichen Vielfalt, dem ökologischen Gleichgewicht sowie der Erholung der Bevölkerung.
- Die ökologische Vernetzung zur Sicherung des Fortbestandes bedrohter Tier- und Pflanzenarten soll gesichert werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- Stadtentwicklung
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Kantonale Denkmalpflege

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Naturinventar 2017

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SN 0.1 Militärischer Interessensbereich

Erläuterung

Die Militärareale Neuchlen – Anschwilen und Breitfeld weisen mosaikartige und ökologisch reichhaltige Landschaften auf. Die Areale umfassen die Grundstücke im Eigentum des Bundes. Die Natur- und Landschaftswerte des Waffenplatzes wurden separat aufgenommen und Pflegemassnahmen dazu ausgearbeitet. Für Elemente, die in den Hinweisgebieten «Militärische Interessensbereiche» liegen, braucht es daher keine Schutzfestlegungen durch die Stadt. Nach Art. 126 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10) unterstehen Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, der Genehmigung des Bundes und benötigen keine Bewilligungen und Pläne nach kantonalem Recht.

Festlegung

Die wertvollen Natur- und Landschaftselemente in den Militärarealen Neuchlen – Anschwilen und Breitfeld werden vom Bund erhalten und gepflegt. Es sind keine kommunalen Schutzfestlegungen nötig.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- *Stadtentwicklung*
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF
- Amt für Bevölkerungsschutz

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Naturinventar 2017/2018

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SN 1 Naturschutzgebiet

Erläuterung

Die Naturschutzgebiete sind besonders wertvolle Gebiete für die Flora und Fauna. Entsprechend sind die Gebiete in ihrer Eigenart, Vielfalt und Naturmähe vollständig zu erhalten und zu schützen. Die Gebiete sind vor Zerstörung und Beeinträchtigungen zu bewahren, bauliche Eingriffe sollen untersagt bleiben. Die Bewirtschaftung und Pflege hat dem Schutzziel entsprechend zu erfolgen. Die Gebiete sollen soweit möglich für Besucher zugänglich gemacht werden, um ihnen die Einzigartigkeit und die Schutzwürdigkeit der Gebiete aufzuzeigen.

Die meisten Naturschutzgebiete wurden aus der bestehenden Schutzverordnung von 1982 übernommen und im Naturinventar überprüft. Sie werden ergänzt durch Gebiete aus den Inventaren und den GAÖL-Verträgen. Ebenfalls werden die Gebiete in Feucht- und Trockenstandorte unterteilt.

Festlegung

Die in der Richtplankarte bezeichneten Naturschutzgebiete sind mittels Schutzverordnung weiterhin grundeigentümergebunden unter Schutz zu stellen. Im Reglement sind dazu entsprechende Vorschriften zum Schutz und zur Pflege zu erlassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Naturschutzgebiete sind in der Schutzverordnung nach ihrer Bedeutung zu unterscheiden (kantonal oder lokal). Folgende Naturschutzgebiete weisen eine kantonale oder nationale Bedeutung auf:

- Rüggetschwiler Moos (Flachmoor national)
- Moos im Eichen (Flachmoor kantonal)
- Oberberger Feld (Flachmoor kantonal)

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF
- Grundeigentümer

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Naturinventar 2017/2018

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SN 2 Lebensraum bedrohter Arten

Erläuterung

Die Lebensräume bedrohter Arten sind im kantonalen Richtplan festgehalten. Es wird zwischen Kerngebieten und Schongebieten unterschieden. Auf dem Gossauer Stadtgebiet befinden sich zwei solche Lebensräume. Das «Mutwiler Tobel» (Grenzgebiet Oberbüren, Niederbüren) ist ein Kerngebiet. Es umfasst auf dem Gebiet der Stadt Gossau einzig einen kleinen Bereich bei der Henessenmühli. Der Lebensraum «Oberes Glatt- und Wissenbachtal» ist Bestandteil der Schutzverordnung Glatt-Wissenbach und ist deshalb nicht speziell im Richtplan ausgeschieden, da auch keine Aufnahme in die kommunale Schutzverordnung nötig ist.

Festlegung

Der Lebensraum bedrohter Arten «Mutwiler Tobel» (Kerngebiet, kantonale Bedeutung) ist mittels Schutzverordnung grundeigentümerverschondlich zu schützen. Im Reglement sind dazu entsprechende Vorschriften zum Schutz und zur Pflege zu erlassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- *Stadtentwicklung*
- Tiefbauamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF
- Grundeigentümer

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Naturinventar 2017/2018

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SN 3 Auenschutzgebiet

Erläuterung

Auen sind Flächen, die in einem natürlichen periodischen Zyklus überflutet werden. Eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten finden in diesen Gebieten einen idealen Lebensraum. Eine Erhaltung der Auengebiete bedingt die Beibehaltung des Wasser- und Geschiebehaushaltes und nach Möglichkeit eine zeitweise Überflutung.

In der Stadt Gossau gibt es gemäss kantonalem Richtplan entlang der Glatt ein Auenschutzgebiet von regionaler Bedeutung. Dieses ist bereits mittels der bestehenden Schutzverordnung Glatt-Wissenbach unter Schutz gestellt.

Festlegung

Die im Plan bezeichneten Auenschutzgebiete sind mittels bestehender gemeindeübergreifender Schutzverordnung Glatt-Wissenbach weiterhin zu schützen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- *Stadtentwicklung*
- Tiefbauamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF
- Grundeigentümer

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Naturinventar 2017/2018

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SN 4 Amphibienlaichgebiet

Erläuterung

Um die gefährdeten Amphibien der Schweiz zu schützen, hat der Bund das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung in Kraft gesetzt. Es bezeichnet wichtige Fortpflanzungsgebiete. Ebenfalls werden im Naturinventar Standorte von lokaler Bedeutung gemäss Amphibienmonitoring (Naturmuseum) berücksichtigt. Amphibienlaichgebiete sind in ihrer Vielfalt und Naturnähe vollständig zu erhalten, zu schützen und deren fachgerechter Unterhalt ist sicherzustellen.

Festlegung

Die in der Richtplankarte bezeichneten Amphibienlaichgebiete sind mittels Schutzverordnung grundeigentümergebunden unter Schutz zu stellen. Im Reglement sind dazu entsprechende Vorschriften zum Schutz und zur Pflege zu erlassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Naturschutzgebiete sind in der Schutzverordnung wie folgt nach ihrer Bedeutung zu unterscheiden (kantonal oder lokal).

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung:

- Nr. SG 525 Stauweiher Glatt Buchholz (Bestandteil der SV-Glatt-Wissenbach)
- Nr. SG 598 Arniger Witi
- Nr. SG 600 Espel (Bestandteil der SV-Glatt-Wissenbach und eigene Schutzverordnung)
- Nr. SG 603 Breitfeld

Amphibienlaichgebiete von lokaler Bedeutung:

- Nr. SG 1849 Kiesgrube Stöcklen
- Nr. SG 1717 Anschwilen Schiessgelände
- Nr. SG 1977 Neuchlen Kaserne
- Nr. SG 137 Eichen Ried
- Nr. SG 1715 Rüeggenschwiler Moos

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- Stadtentwicklung
- Tiefbauamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF
- Grundeigentümer

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Naturinventar 2017/2018

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SN 5 Naturobjekt

Erläuterung

Einzelbäume, Baumreihen, Hecken-, Feld- und Ufergehölze gliedern die Landschaft, sichern Böschungen und Geländekanten und dienen als wertvoller Windschutz. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Fauna und Flora und erfüllen als Trittsteine eine wichtige Vernetzungsfunktion. Neben den ökologischen Aspekten sind Naturobjekte zentrale Elemente der Landschaftsgestaltung. Die Kulturlandschaft wird durch Einzelelemente aufgewertet, sodass auch ein attraktiver Naherholungsraum entsteht. Gewässer wie kleine Weiher sind in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft weitgehend verschwunden. Umso wichtiger ist der Erhalt der verbleibenden Weiher. Sie bilden einen wichtigen Lebensraum für Fauna und Flora und werten das Landschaftsbild auf.

Mit der bisherigen Schutzverordnung von 1982 sind bereits zahlreiche Naturobjekte unter Schutz gestellt. Mit der Erarbeitung des Naturinventars 2017/18 wurden diese überprüft und neue Objekte aufgenommen. Es wurde auch festgestellt, dass verschiedene Schutzobjekte stark beeinträchtigt oder entfernt wurden. Für diese Objekte konnten bereits Ersatzmassnahmen gefunden werden.

Festlegung

Die in der Richtplankarte bezeichneten Naturobjekte sind mittels Schutzverordnung grundeigentümergebunden unter Schutz zu stellen. Sie sollen vor Zerstörung und Beeinträchtigung bewahrt werden. Es handelt sich um:

- Weiher;
- Einzelbäume;
- Baumgruppen und Baumreihen;
- Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- Weitere Naturobjekte (Höhle, Findlinge).

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- Stadtentwicklung
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Tiefbauamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF
- Grundeigentümer

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Naturinventar 2017/2018

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SL Schutz Landschaft

Einträge gem. Schutzverordnung Stand 2. öff. Mitwirkung vom 1. März 2023

SL 0	Allgemeine Aussagen	1
SL 1	Landschaftsschutzgebiet	2
SL 2	Geotop	4

SL 0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Die Kulturlandschaft rund um die Stadt Gossau ist geprägt durch vielfältige Strukturen mit intakten Hofgruppen, Einzelhöfen, dem Glattal als wertvoller Lebensraum mit Auengebieten sowie Naturschutzgebieten als Feucht- und Trockenstandorte und einzelnen Waldflächen.

Die bestehende Schutzverordnung der Stadt Gossau stammt vom 9. Februar 1982 und schützt bereits viele dieser Landschaftsräume. Die Schutzverordnung soll jedoch angepasst werden. Als Grundlage wurde 2017/18 über das gesamte Stadtgebiet ein Naturinventar erarbeitet. Dieses bildet nun die Grundlage für die Anpassung der Schutzverordnung. Neu werden die Naturobjekte nach kantonaler und lokaler Bedeutung unterschieden. Dabei sind jene Objekte, welche im kantonalen Richtplan enthalten sind, kantonale Objekte.

Festlegung

- **Die naturnahen Landschaften sind möglichst zu erhalten. Es ist darin eine ökologisch und ökonomisch orientierte Landwirtschaft anzustreben, in welcher die Landschaftselemente miteinander vernetzt sind.**
- **Wichtige Landschaftselemente und Einzelobjekte sollen im Sinne der Strukturvielfalt erhalten bleiben.**
- **Die ökologische Vernetzung zur Sicherung des Fortbestandes bedrohter Tier- und Pflanzenarten soll gesichert und ausgebaut werden.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- *Stadtentwicklung*
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Tiefbauamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF
- Grundeigentümer

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Naturinventar 2017/2018

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SL 1 Landschaftsschutzgebiet

Erläuterung

Landschaftsschutzgebiete umfassen besonders schöne, natur- und landschaftskundlich, topographisch oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften. Diese sind geprägt durch abwechslungsreiche Geländeformen und Nutzungsarten, insbesondere markante Hügelkuppen, Wälder, Wiesen, Gewässer und Bauten. Die Landschaft soll neben den ökologischen Aspekten auch der Bevölkerung als Erholungsraum erhalten bleiben. Ausserdem soll sie den einheimischen Tieren und Pflanzen als vielfältiger Lebensraum dienen; dabei sollen charakteristische Elemente wie Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume erhalten bleiben.

Verschiedene Landschaftsschutzgebiete sind im kantonalen Richtplan festgehalten und weisen daher kantonale Bedeutung auf. Ebenfalls sind Landschaftsschutzgebiete im bestehenden kommunalen Richtplan aufgeführt, sowie in der Schutzverordnung von 1982 enthalten. Im Rahmen des Naturinventars 2017/18 wurden die Abgrenzungen der Gebiete überprüft.

Festlegung

Folgende Landschaftsschutzgebiete sind in der kommunalen Schutzverordnung grundeigentümerverbindlich zu sichern und nach ihrer Bedeutung zu unterscheiden:

- Gebiet Neuchlen – Breitfeld (Teil von LSG Hohfirst-Tannenberg, kantonal)
- Gebiet Arnegger Witi – Hirschgarten (Teil von LSG Lindenberg, kantonal)
- Gebiet Henessenmühle – Rüeggetschwil (lokal)
- Gebiet Glatttal – Chressbrunnen (Teil von LSG Glatttal, kantonal)
- Gebiet Rüdlen (lokal)
- Gebiet Lindenberg – Lindenhueb (lokal)
- Matten / Wilen / St. Margreten / Zinggenhueb (lokal)

Festsetzung | Sofortmassnahme

Die schützenswerten Landschaften sollen in ihrer natürlichen Gestalt möglichst ungestört erhalten bleiben. Zulässige Bauten und Anlagen haben sich gut ins Landschaftsbild einzufügen und Terrainveränderungen sollen vermieden werden. Dazu sind im Reglement zur Schutzverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- *Stadtentwicklung*
- Hochbauamt (Bausekretariat)
- Tiefbauamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF
- Grundeigentümer

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Naturinventar 2017/2018

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

SL 2 Geotop

Erläuterung

Der kantonale Richtplan St. Gallen enthält in Kapitel V 31 eine Liste schützenswerter Geotope (Geotopinventar 2003). Darin sind für die Stadt Gossau Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung aufgeführt und beschrieben. Die schützenswerten Geotope sollen vor Beeinträchtigung bewahrt bleiben. Damit sollen die wertvollen Objekte und Gebiete, die einen Einblick in die Geologie und die Entstehung unserer Landschaft geben, der Nachwelt erhalten bleiben.

Festlegung

Die folgenden, ebenfalls im Richtplan bezeichneten Geotope sind als Zeugen der Erdgeschichte zu erhalten. Sie sind mittels Schutzverordnung vor Beeinträchtigung zu schützen.

Geotopkomplexe von regionaler Bedeutung:

- Nr. 285.3 Fluvialkomplex «Glattal» (Bestandteil der SV Glatt-Wissenbach)
- Nr. 315 Seitenmoränenwall und Epigenese "Rain-Marstal-Rütiwald" (zum Teil Bestandteil der SV Glatt-Wissenbach)

Einzelgeotop von regionaler Bedeutung:

- Nr. 170 Toteisloch «Rüeggetschwilermoos»
- Nr. 367 Erosionskaverne «Salpeter» («Salpeterhöhle») (Bestandteil der SV Glatt-Wissenbach)
- Nr. 429.1 Wallmoränenzug «Hafnersberg» (nordöstlicher Abschnitt)
- Nr. 429.2 Wallmoränenzug «Hafnersberg» (südwestlicher Abschnitt)

Festsetzung | Sofortmassnahme

Beteiligte

- Stadtrat
- Baukommission
- Stadtentwicklung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei ANJF
- Grundeigentümer

Grundlage

- Entwurf Schutzverordnung vom 19. Januar 2023
- Geotopinventar 2003
- Naturinventar 2017/2018

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

V Verkehr

V 0	Allgemeine Aussagen	1
V 1	Motorisierter Individualverkehr	2
V 1.1	Allgemein	2
V 2	Fuss- und Veloverkehr	3
V 2.1	Allgemein	3
V 2.2	Fuss- und Spazierwege	4
V 2.3	Radwege	5
V 3	Öffentlicher Verkehr	6
V 3.1	Allgemein	6

V 0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Die künftige Mobilitätsnachfrage kann über das bestehende Verkehrsnetz nicht mehr siedlungsverträglich aufgenommen werden. Umfahrungen haben gemäss der Zweckmässigkeitsbeurteilung des kantonalen Tiefbauamtes kein akzeptables Kosten-Nutzen-Verhältnis. Zudem wird die Situation im Vergleich zum Ist-Zustand nicht verbessert. Der Verkehr muss somit weiterhin auf dem bestehenden Strassenraum abgewickelt werden können. Das ist möglich, wenn der Verkehr der Innenentwicklung künftig vermehrt über kurze Fusswege und mittels effizienten Verkehrsträgern (Velo / ÖV) abgewickelt und verlagert werden kann. Dazu soll eine Strategie zur verträglichen Abwicklung des Verkehrs in der Stadt ausgearbeitet werden.

Festlegung

- **Bewältigung des Verkehrs auf dem bestehenden Verkehrsnetz mittels effizienter Verkehrsträger;**
- **Einführung eines Verkehrsmanagements (Dosierung, Bündelung, Erhöhung Durchfahrtswiderstand) für die Stadt;**
- **Gestaltung der Zentrums- und Stadtstrassen mit Priorität für den Fuss- und Veloverkehr und tieferen Geschwindigkeiten;**
- **Reduktion der Autoparkfelder an gut mit dem ÖV erschlossenen Lagen;**
- **Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs an Dosierungsstellen;**
- **Für die Zielerreichung erstellt die Stadt Gossau ein Gesamtverkehrskonzept (GVK).**

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- *Stadtentwicklung*

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

V 1 Motorisierter Individualverkehr

V 1.1 Allgemein

Erläuterung

Die Zweckmässigkeitsbeurteilung zur Verkehrsentslastung der St. Gallerstrasse (ZMB) hat gezeigt, dass für grossräumige Umfahrungen eine sehr geringe Wirkung bei sehr hohen Kosten resultiert. Entsprechend ist die Bündelung des Verkehrs auf den bestehenden Achsen sowie ein Verkehrsmanagement notwendig. Eine Verbindung zwischen der Flawilerstrasse und der Wilerstrasse soll vertiefter geprüft werden. Ebenfalls wird an der Planung eines A1-Anschlusses Appenzellerland im Gebiet Gossau-Ost festgehalten. Zur Bestimmung der erforderlichen Massnahmen für die verträgliche Abwicklung des Verkehrs sind vertiefte Untersuchungen vorzunehmen. Dies soll im Rahmen eines Gesamtverkehrskonzeptes (GVK) erfolgen.

Festlegung

Die Stadt Gossau erstellt ein Gesamtverkehrskonzept (GVK). Im Bereich motorisierter Individualverkehr sind folgende Themen zu bearbeiten:

- **Netzhierarchie**
- **Bündelung des Verkehrs, Verhinderung Schleichverkehr**
- **Parkierungskonzept**
- **Steuerungs- und Dosierungskonzept**
- **Mobilitätsmanagement**

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- *Stadtentwicklung*

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

V 2 Fuss- und Veloverkehr

V 2.1 Allgemein

Erläuterung

Unter Fuss- und Veloverkehr versteht man die Fortbewegung durch menschliche Muskelkraft (Fahrrad, zu Fuss, aber auch Inlineskates, Kickboard etc.). Der Fuss- und Veloverkehr eignet sich insbesondere für den Verkehr innerorts und die nahe Umgebung und wird sowohl für den Alltags- als auch für den Freizeitverkehr genutzt.

Die Stadt Gossau verfügt bereits über ein weitgehend dichtes und direktes Fuss- und Veloverkehrsnetz, welches Gossau, Arnegg und die umliegenden Orte verbindet. Zudem werden Naherholungsgebiete und die Kulturlandschaft als Erholungsraum an die Siedlungsgebiete angebunden. Das Netz besteht aus Fuss- und Spazierwegen sowie Velowegen.

Festlegung

Das Fuss- und Velowegnetz innerorts ist für die verschiedenen Zielgruppen (Pendler, Einkauf, Schule, Freizeit) zu erhalten und wo möglich zweckmässig zu verdichten. Dabei steht die Einbindung wichtiger Nahverkehrsziele (Haltstellen des ÖV, Ortszentren, Schulen, Naherholungsräume etc.) im Vordergrund.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

V 2.2 Fuss- und Spazierwege

Erläuterung

Fusswege erschliessen insbesondere das Ortszentrum, Wohn- und Arbeitsgebiete, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Läden. Im Grundsatz dienen alle Strassen auch als Fusswege. Spazierwege dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes. Zur Förderung des Fussverkehrs ist ein sicheres und durchgehendes Fuss- und Spazierwegnetz erforderlich, welches die wichtigen Zielorte der Gemeinde miteinander verbindet.

Die Stadt Gossau verfügt dazu bereits über ein dichtes, beschildertes Fuss- und Spazierwegnetz. Es gibt nur wenige Netzlücken im Fusswegnetz. Dies betrifft einzelne Verbindungen in der Kulturlandschaft. Durch die Schliessung dieser Netzlücken können attraktive Rundwege in Siedlungsnähe angeboten werden. In vielen Fällen bestehen bereits Wege oder Pfade, welche noch beschildert und für die Nutzung als Naherholungsweg entsprechend gestaltet werden sollen (Einzelbäume, Sitzbänke, usw.).

Festlegung

Folgend werden Netzergänzungen für das Fusswegnetz ausserhalb des Siedlungsgebietes aufgelistet. Diese Netzergänzungen dienen der Erstellung eines dichten Wegnetz für die Naherholung und sind entsprechend den Bedürfnissen der Naherholung zu gestalten.

- V 2.2.1: Industriestrasse – Hofgruppe Rain – Fennhof
- V 2.2.2: Büel – Mueli – Fenn – Tobelmüli / Fennhof
- V 2.2.3: Feldhof – Niederdorf (Weiermüli) – Tobelmüli / Fenn
- V 2.2.4: Obere Zelg – Wilerstrasse
- V 2.2.5: Städeli – Weid – Gapf – Hofegg
- V 2.2.6: Lätschenwald – Tisch & Bänk
- V 2.2.7: Wilen – Zinggenheub – Matten
- V 2.2.8: Oberbergstrasse – Heldstrasse
- V 2.2.9: Arnegg – Altmooos – Herzenwilerwald – Arnegg
- V 2.2.10: Geissberg – Sportanlage Buechenwald
- V 2.2.11: Brüewil – Henessenmüli
- V 2.2.12: Chellenbachstrasse – Chellenbachweg – Walterzoo
- V 2.2.13: Industriestrasse – Mooswiesstrasse

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

V 2.3 Radwege

Erläuterung

Neben den ausgewiesenen Radwegverbindungen dienen grundsätzlich alle Wegverbindungen als Radwege, welche mit dem Velo befahren werden können und auf denen das Radfahren nicht ausdrücklich verboten ist.

Als eines der schwächeren Glieder im Strassenverkehr ist der Veloverkehr neben dem Fussverkehr möglichst zu bevorzugen. Er ist vor allem innerorts gegenüber dem motorisierten Verkehr benachteiligt. Ausserorts sind sichere Verbindungen dank alternativer Routen neben den Verbindungsstrassen sowie separaten Radwegen meist gewährleistet. Die Stärkung des Zweiradverkehrs leistet einen Beitrag an die umweltgerechte und gesundheitsfördernde Mobilität.

Zwei kantonale Radwege führen neben vielen weiteren lokalen Radwegen durch die Stadt Gossau:

- Nr. 26 «Otschweizer Wein – Route»: Weinfelden – St. Gallen
- Nr. 33 «Kartäuser – Fürstenland – Route»: Wil – Rorschach

Festlegung

Bei strassenbaulichen Massnahmen, auf denen eine Radwegverbindung verläuft, ist die Sicherheit von Velofahrenden durch die Wahl eines geeigneten Temporegimes, eine adäquate Gestaltung des Strassenraums und die Erstellung von Veloinfrastrukturen (separater Radweg, Velostreifen) sicherzustellen.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

V 3 Öffentlicher Verkehr

V 3.1 Allgemein

Erläuterung

Der Bahnhof Gossau ist ein wichtiger ÖV-Systemknoten und stellt die Anbindung an die S-Bahn und das Fernverkehrsnetz sicher. Arnegg ist an das S-Bahn-Netz (Strecke Weinfelden – Gossau – St. Gallen) angebunden. Im Gebiet Sommerau ist zudem ein weiterer S-Bahnhalt vorgesehen. Dieser ist im Agglomerationsprogramm aufgenommen. Damit sollen die Voraussetzungen für einen hochwertig genutzten Stadtteil geschaffen werden.

Die Stadt Gossau verfügt über ein regionales Busnetz, welches auch Ortsbusfunktionen übernimmt. Nicht alle Quartiere sind an dieses Netz angeschlossen. Für die Siedlungsentwicklung ist eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zentral. Während den Spitzenstunden stehen die Busse oft im Stau was die Fahrplanstabilität belastet. Im Rahmen des Gesamtverkehrskonzeptes (GVK) sollen diese Themen genauer betrachtet werden.

Festlegung

Die Stadt Gossau erstellt ein Gesamtverkehrskonzept (GVK). Im Bereich öffentlicher Verkehr sind folgende Themen zu bearbeiten:

- **ÖV-Erschliessungskonzept für den Siedlungsraum**
- **Nachweise zu Fahrplan, Nachfrage, Kosten, Finanzierung**
- **Steuerungs- und Dosierungskonzept**
- **Mobilitätsmanagement**

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- *Stadtentwicklung*
- Amt für öffentlicher Verkehr

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I Infrastruktur

I 0	Allgemeines	1
I 1	Strassen	2
I 1.1	Netzaufbau	2
I 1.1.1	Hochleistungsstrasse	4
I 1.1.2	Hauptverkehrsstrasse	5
I 1.1.3	Verbindungsstrasse	6
I 1.1.4	Quartiersammelstrasse	8
I 1.1.5	Erschliessungsstrassen	9
I 1.2	Handlungsbedarf Strassenraum	10
I 1.3	Erschliessungsplanung	11
I 1.4	Busspur	13
I 2	Wege Fuss- und Veloverkehr	14
I 2.1	Allgemein	14
I 2.2	Netzergänzungen Fusswege	16
I 2.3	Schwachstellen Velowegnetz	18
I 2.4	Veloparkierung	19
I 3	Schiene	20
I 3.1	Ausbauten Schieneninfrastruktur	20
I 3.2	Anschlussgleise	21
I 3.3	Güterumschlag	22
I 4	Ver- und Entsorgung	23

I 4.1 Abbau- und Deponiegebiete

23

I 0 Allgemeines

Erläuterung

Dieser Richtplanteil macht Aussagen zur Infrastruktur und Ausstattung und zu den für die Belange der Ortsplanung direkt relevanten, kommunalen Infrastrukturen.

Auf übergeordneter Ebene sind Themen bezüglich der Strassenerschliessung, Gleiserschliessung von Arbeitsgebieten sowie Deponie- und Abbaustandorte behandelt. Auf kommunaler Ebene geht es um die Sicherstellung einer hinreichenden Groberschliessung für alle Verkehrsarten. Ein klar erkennbar hierarchisch aufgebautes Strassennetz bietet Orientierung und stellt sicher, dass der Verkehr sich nicht ungerichtet im ganzen Strassennetz verteilt.

Festlegung

Zielgerichtet geplante Infrastrukturen und Versorgungsanlagen stellen die Erschliessung und Versorgung auf Stufe der Stadt und auf übergeordneter Ebene sicher.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 1 Strassen

I 1.1 Netzaufbau

Erläuterung

Die VSS Normen unterscheiden zwischen verkehrs- und siedlungsorientierten Strassen. Verkehrsorientierte Strassen dienen primär der Durchleitung des Verkehrs. Die siedlungsorientierten Strassen müssen insbesondere auch die umgebenden Nutzungen einbeziehen und als Aufenthalts- und Kommunikationsort funktionieren.

Die Gliederung der Strassenhierarchie erfolgt gemäss der Norm des Schweizerischen Verkehrsverbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (SN VSS) nach seiner Bedeutung, Funktion und Verkehrsmenge in folgende Kategorien:

- Hochleistungsstrasse nach SN VSS 40 041 (Edition 2019-03)
- Hauptverkehrsstrasse nach SN VSS 40 042 (Edition 2019-03)
- Verbindungsstrasse nach SN VSS 40 043 (Edition 2019-03)
- Quartiersammelstrasse nach SN VSS 40 044 (Edition 2019-03)
- Quartierschliessungsstrasse, Zufahrtsstrasse und -weg nach SN VSS 40 045 (Edition 2019-03)

Der Ausbaustandard (Begegnungsfälle, Geschwindigkeiten, Entwurf nach Fahrdynamik oder Geometrie) orientiert sich nach den entsprechenden Normen. Je tiefer die Bedeutung der Strasse im Netz ist, desto höher sind die ortsbaulichen Aspekte im besiedelten Raum zu gewichten. Bei den Hauptverkehrsstrassen und den Regionalverbindungsstrassen liegt die Zuständigkeit beim Kanton. Bei Sanierungsprojekten soll sich die Stadt trotzdem einbringen. Insbesondere soll geprüft werden, ob die vorgesehenen Anpassungen sinnvoll sind und den städtischen Entwicklungszielen entsprechen. Ein ausreichender Schutz der schwachen Verkehrsteilnehmer ist in jedem Fall zu berücksichtigen. Bei der Strassenraumgestaltung sind die Gestaltungsgrundsätze in GR 1 (Strassenraum) zu beachten.

Festlegung

Die Dimensionierung und der Ausbaugrad der Strassen richtet sich nach den jeweiligen Normen und Richtlinien. Zusätzlich sind die gestalterischen Vorgaben aus städtebaulicher Sicht (vgl. GR 1, Verbindungsstrassen/Quartiersammelstrassen) zu berücksichtigen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Die Stadt bringt sich bei Sanierungsprojekten des Kantons aktiv und früh in die Projektierung ein. Sie stellt sicher, dass die städtischen Belange insbesondere zur Strassenraumgestaltung in der Planung berücksichtigt werden.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- *Tiefbauamt*
- Stadtentwicklung

Grundlage

Verweis Richtplan:GR 1.1 (Typologien des Strassenraums)

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 1.1.1 Hochleistungsstrasse

Erläuterung

Die Hochleistungsstrassen sind dem Motorfahrzeugverkehr vorbehaltene Strassen, die übergeordnete Netzfunktionen erfüllen und vollständig in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Durch den entsprechend hohen Ausbaugrad und die Zulassungsbeschränkung auf Motorfahrzeuge ermöglichen diese Strassen eine hohe Verkehrsleistung und Verkehrssicherheit bei hohen Geschwindigkeiten. Der übergeordnete Verkehr und der Durchgangsverkehr sind möglichst auf der Hochleistungsstrasse zu bündeln.

Festlegung

**Die Nationalstrasse A1 wird als Hochleistungsstrasse bezeichnet.
Die Zuständigkeit liegt beim Bund.**

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung
- Kantonales Tiefbauamt
- Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 1.1.2 Hauptverkehrsstrasse

Erläuterung

Hauptverkehrsstrassen verbinden Regionen, regionale Zentren und grössere Siedlungsgebiete, welche nicht bereits mit einer Hochleistungsstrasse verbunden sind. Dementsprechend haben sie nationale bis zwischenörtliche Bedeutung im Strassennetz. Zusammen mit den Hochleistungsstrassen bilden sie das übergeordnete Strassennetz. Die Hauptverkehrsstrasse soll eine hohe Transportleistung und Verkehrssicherheit bei mittleren Geschwindigkeiten ermöglichen. Der übergeordnete Verkehr und der Durchgangsverkehr sind möglichst auf den Hauptverkehrsstrassen zu bündeln.

Die Verbindung Gossau – Herisau hat lediglich eine Bedeutung als Verbindungsstrasse, da die überörtliche Verbindung nach Herisau über den Autobahnzubringer Winkeln erfolgt.

Festlegung

Der Autobahnzubringer Gossau wird als Hauptverkehrsstrasse bezeichnet. Die Zuständigkeit liegt beim Kanton.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung
- *Kantonales Tiefbauamt*

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 1.1.3 Verbindungsstrasse

Erläuterung

Nach VSS-Norm SN 640 043 (Edition 2019-03) sind Verbindungsstrassen Strassen mit regionaler oder lokaler Bedeutung im Strassennetz, mit kleineren bis mittleren Verkehrsmengen und grösseren saisonalen Verkehrsspitzen.

Ausserhalb besiedelter Gebiete ergänzen und verfeinern die Verbindungsstrassen das übergeordnete Strassennetz. Innerhalb besiedelter Gebiete übernehmen sie oft auch Sammel- und Erschliessungsfunktionen. Die Verkehrsteilnehmer sollen durch Ausbaustandard und Gestaltung darauf hingewiesen werden, dass die Verbindungsstrasse im Siedlungsgebiet nicht verkehrsorientiert ist. Sie dient sowohl dem gemeindeinternen Verkehr als auch dem Durchgangsverkehr. In Bezug auf die Gestaltung soll deshalb die VSS-Norm SN 640 044 (Edition 2019-03) «Sammelstrassen» berücksichtigt werden. Die Verbindungsstrassen werden in Regional- und Lokalverbindungsstrassen sowie Verbindungswege eingeteilt.

Verbindungswege erschliessen einzelne Häusergruppen oder Höfe ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Festlegung

Die nachfolgend aufgeführten Strassenzüge werden als Regionalverbindungsstrassen bezeichnet. Die Zuständigkeit liegt überwiegend beim Kanton.

- Andwilerstrasse
- Bischofszellerstrasse
- Flawilerstrasse
- Herisauerstrasse
- St. Gallerstrasse
- Waldkircherstrasse
- Wilerstrasse
- Niederbürenstrasse (Gemeindestrasse)

Festsetzung | Sofortmassnahme

Die Dimensionierung orientiert sich an der VSS-Norm SN 640 043 «Verbindungsstrassen» (Edition 2019-03).

Für folgende Strassen gelten die spezifischen Vorgaben zur Strassenraumgestaltung (vgl. GR 1).

- Andwilerstrasse
- Bischofszellerstrasse
- Flawilerstrasse
- Herisauerstrasse
- St. Gallerstrasse
- Wilerstrasse

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung
- *Kantonales Tiefbauamt*

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 1.1.4 Quartiersammelstrasse

Erläuterung

Die Quartiersammelstrassen nach der VSS-Norm SN 640 044 (Edition 2019-03) sammeln den Verkehr von Quartieren und Kleinsiedlungen und führen ihn auf den nächsthöheren Strassentyp. Die Sammelstrasse ist siedlungsorientiert und hat eine Sammel- und Erschliessungsfunktion. Mit einem reduzierten Ausbaugrad und entsprechender Gestaltung ist der Durchgangsverkehr auf die Strassen des nächsthöheren Strassentyps zu lenken.

In Gossau gehören die wichtigen Strassenachsen des historischen Strassennetzes der Stadterweiterung nach 1900 zu den Quartiersammelstrassen. Um deren städtebauliche Wichtigkeit hervorzuheben, ist ein spezielles Augenmerk auf deren Gestaltung und Ausbaugrad zu richten. Dies wird im Kapitel Strassenraumgestaltung (GR 1) präzisiert.

Festlegung

Die Dimensionierung der Quartiersammelstrassen orientiert sich an der VSS-Norm SN 640 044 «Sammelstrassen» (Edition 2019-03). Bei Strassensanierungen ist die bestehende Dimensionierung mit der VSS-Norm abzugleichen und bei einem festgestellten Handlungsbedarf anzupassen.

Für folgende Strassen gelten die spezifischen Vorgaben zur Strassenraumgestaltung (vgl. GR 1).

- Bahnhofstrasse
- Friedbergstrasse
- Hirschenstrasse
- Poststrasse
- Quellenhofstrasse
- Sonnenbühlstrasse

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 1.1.5 Erschliessungsstrassen

Erläuterung

Nach der VSS-Norm SN 640 045 (Edition 2019-03) sind Erschliessungsstrassen Strassen innerhalb besiedelter Gebiete und haben nur eine quartierinterne Bedeutung im Strassennetz. Sie führen den Verkehr zu den Sammelstrassen. Je nach Grösse und Charakter des zu erschliessenden Gebietes wird unterschieden zwischen Quartiererschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und Zufahrtswegen.

Hinsichtlich ihrer Ausrichtung werden sie den siedlungsorientierten Strassen zugeordnet. Dementsprechend ist ihre Gestaltung weitgehend auf ortsbauliche Belange auszulegen.

Weiter dienen sie in der Kulturlandschaft der Anbindung einzelner Höfe oder Hofgruppen an das übergeordnete Strassennetz. Oft verlaufen auch Fuss-, Spazier- und Velowege auf diesen Wegen.

Festlegung

Die Dimensionierung der Erschliessungsstrassen orientiert sich an der VSS-Norm SN 640 043 «Erschliessungsstrassen» (Edition 2019-03) und nach den ortsbaulichen Belangen. Bei Strassensanierungen Quartiererschliessungsstrassen, Zufahrtsstrassen und Zufahrtswegen ist die bestehende Dimensionierung mit der VSS-Norm abzugleichen und bei einem festgestellten Handlungsbedarf anzupassen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 1.2 Handlungsbedarf Strassenraum

Erläuterung

Strassen innerhalb des Siedlungsgebiets haben grösstenteils eine Erschliessungsfunktion. Daher soll ihr Ausbaugrad auch auf das entsprechende Umfeld abgestimmt werden. Die VSS-Normen der jeweiligen Strassentypen machen Angaben zur Breite der Fahrbahn (abhängig vom Begegnungsfall) und zu Anlagen für den Fuss- und Veloverkehr (Trottoir, Velostreifen) (vgl. I 1.1.1 bis I 1.1.5). Insbesondere bei Quartierserschliessungsstrassen und Zufahrtsstrassen sind die Strassengeometrien zu grosszügig dimensioniert. Da auch das künftige Verkehrsaufkommen auf dem bestehenden Netz bewältigt werden muss, kann von den Sammel- und Erschliessungsstrassen kein erheblicher Mehrverkehr auf das übergeordnete Strassennetz geführt werden. Damit können die Sammel- und Erschliessungsstrassen auf das heutige Verkehrsaufkommen dimensioniert werden. Können Fahrbahnen in ihrer Breite reduziert werden, soll die gewonnene Fläche, wenn immer möglich dem Fuss- und Veloverkehr zugutekommen.

Basierend auf den VSS-Normen sollen bei Sanierungsarbeiten die Strassenquerschnitte überprüft und der Handlungsbedarf festgelegt und in der Sanierung entsprechend umgesetzt werden.

Festlegung

Die Stadt ermittelt bei Strassensanierungen mit den jeweiligen VSS-Normen den Handlungsbedarf für die entsprechende Strasse und setzt diese um. Die Fahrbahnquerschnitte werden, wenn möglich - unter Erhaltung der Funktionstüchtigkeit - auf die Interessen des Fuss- und Veloverkehrs ausgelegt

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 1.3 Erschliessungsplanung

Erläuterung

Die Erschliessung von Bauland erfolgt gemäss Art. 19 Abs. 2 RPG und Art. 11 Abs. 1 lit. c) PBG nach einem vom Gemeinwesen erlassenen Erschliessungsprogramm. Dieses ist mit der Ortsplanung zu koordinieren und hat abgestimmt auf die kommunale Finanzplanung den Zeitpunkt der Erschliessung aufzuzeigen. Dabei sind alle Bestandteile der öffentlichen Erschliessungspflicht miteinzubeziehen. Die Erschliessungsplanung von nicht überbauten Grundstücken erfolgt in der Regel über das Instrument des Sondernutzungsplans.

Kurz- bis mittelfristig sind keine Siedlungserweiterungen vorgesehen, da noch ausreichend Entwicklungsflächen vorhanden sind. Einige Gebiete sind eingezont, jedoch noch nicht erschlossen. Dies betrifft insbesondere die Gebiete Sonnenbüel, Gütsch, Fenn und Berg (Arnegg). Für diese Gebiete liegen teilweise schon Erschliessungskonzepte vor oder sind in Sondernutzungsplänen geregelt. Im Richtplan werden die Anschlusspunkte an das bestehende Strassennetz festgelegt. Dies erfolgt auch für das langfristige Siedlungserweiterungsgebiet Städeli – Weid – Gapf.

Für die nachfolgenden Baugebiete resp. Bauparzellen fehlt die erforderliche Baureife nach Art. 66 PBG. Dafür sind noch Erschliessungsmassnahmen gemäss Art. 67 PBG notwendig. Diese Aufgaben können pro Gebiet festgestellt und die voraussichtlichen Kosten abgeschätzt werden.

Aufgrund der heutigen Kenntnisse und ohne spezielles Engagement der Grundeigentümer soll die Erschliessung der Baugebiete nach dem nachfolgenden Zeitprogramm erfolgen. Mit dem nachfolgenden Erschliessungsprogramm soll die zeitgerechte Erschliessung des Baulands in Koordination mit den Bebauungsabsichten gewährleistet werden. Die Bauzonen sollen ohne besondere Gründe nach dem Raster über die nächsten 10–15 Jahre erschlossen werden und anschliessend der Bebauung zugeführt werden.

Festlegung

Bei der Erschliessungsplanung von unbebauten Bauzonen sowie der langfristigen Siedlungserweiterung Städeli – Weid – Gapf sind die im Richtplan definierten Erschliessungsrichtungen zu berücksichtigen.

Zwischenergebnis | langfristig

Die zugehörige Tabelle zeigt die zu erschliessenden Baugebiete mit den jeweils notwendigen Erschliessungsmassnahmen und dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ausführung.

Festsetzung | Daueraufgabe

Für die Planung und Erschliessung des Baugebiets sind die folgenden Vorgaben richtungsweisend:

- Voraussichtlicher Zeitpunkt
- Kostenannahmen für Planung und Erschliessung

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Der Stadtrat kann die Grundeigentümer ermächtigen, öffentliche Erschliessungsanlagen nach genehmigten Plänen vorläufig auf eigene Rechnung zu erstellen (Art. 11 Abs. 2 PBG). Die planmässige bauliche Entwicklung der Stadt darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Vororientierung | Daueraufgabe

Das Erschliessungsprogramm wird vom Stadtrat entsprechend den Entwicklungsbedürfnissen, dem Baufortschritt und dem Finanzplan regelmässig überprüft und nötigenfalls angepasst.

Festsetzung | Daueraufgabe

Art 7	Gebiet resp. Parzellen	Planung und Erschliessung											
		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2030-2035	2035-2040	Nach 2040
P	Sonnenbüel												
	Planung												
	Erschliessung												
P	Fenn												
	Planung												
	Erschliessung												
P	Berg (Arnegg)												
	Planung												
	Erschliessung												
Ö / P	Städeli-Weid-Gapf												
	Planung												
	Erschliessung												

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Grundlage

RPG: Art. 11 und 19

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

⁷ P = Privat-Erschliessung (Übernahme durch die Stadt nach Fertigstellung)

Ö = Öffentliche Erschliessung unter allfälliger Kostenbeteiligung privater Anstösser

I 1.4 Busspur

Erläuterung

Auf der St. Gallerstrasse werden die Fahrzeuge in Richtung St. Gallen und Gossau dosiert. In den Spitzenstunden steht deshalb der Bus Nr. 151 (Gossau – St. Gallen) im Stau, was zu Verspätungen und Fahrplaninstabilitäten führt. Mit separaten Busspuren können solche Situationen entschärft werden. Dies bedingt aber eine gesamthafte Betrachtung des Strassen- und Busnetzes. Dies erfolgt im Gesamtverkehrskonzept (GVK).

Festlegung

Im Rahmen des Gesamtverkehrsprojektes (GVK) sind Busspuren zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs zu prüfen.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung
- Amt für öffentlicher Verkehr
- Kantonales Tiefbauamt

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 2 Wege Fuss- und Veloverkehr

I 2.1 Allgemein

Erläuterung

Die Stadt Gossau verfügt über ein weitgehend dichtes und direktes Fuss- und Veloverkehrsnetz, welches Gossau, Arnegg und die umliegenden Orte verbindet. Zudem werden Naherholungsgebiete und die Kulturlandschaft als Erholungsraum an die Siedlungsgebiete angebunden. Das Netz besteht aus Fuss- und Spazierwegen sowie Velowegen. Einzelne Netzer-gänzungen werden dennoch angestrebt. Dabei ist zwischen Ergänzungen der Signalisierung auf bestehenden Wegen und der Neuerstellung einzelner Wege zu unterscheiden. Folgend wird der Fokus auf die Neuerstellung von Anlagen für den Fuss- und Veloverkehr gelegt.

Bei der Gestaltung von Strassenräumen ist den Bedürfnissen in verschiedener Hinsicht Rechnung zu tragen: Eine geeignete Gestaltung minimiert die Geschwindigkeit und trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für die besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmer bei. Wenn die Situation das Zuweisen von angemessenen Flächen für den Fuss- und Veloverkehr nicht zulässt, sind die Verkehrsteilnehmer im Mischverkehr (Koexistenzprinzip) zu führen. Den besonderen Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs ist bei der Gestaltung von Strassen und ihres Umfelds hinsichtlich der Massstäblichkeit Rechnung zu tragen. Die Massstäblichkeit hängt insbesondere mit der tieferen Geschwindigkeit des Fuss- und Veloverkehrs im Vergleich zum motorisierten Verkehr zusammen. Sie bezieht sich insbesondere auf das Strassenumfeld, das hinsichtlich einer hohen Erlebnisvielfalt gestaltet werden soll. Dazu gehören neben Identifikations- und Orientierungsmöglichkeiten auch Nutzungen, die den Strassenraum beleben, Grünelemente, die Schatten spenden, Ausstattungselemente wie Sitzbänke und Brunnen sowie der Verzicht auf grosse undifferenzierte Belagsflächen etc.

Festlegung

Bei der Neugestaltung von Strassenräumen und der Konzeption von Erschliessungsstrassen in neuen Siedlungsgebieten ist die Dimensionierung und die Gestaltung prioritär auf die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs (sichere Wegführung/Kreuzungsstellen, attraktive Umfeldgestaltung) auszurichten.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

In Hofgruppen sind Fuss- und Spazierwege grundsätzlich im Mischverkehr zu führen. Von spezieller Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr ist abzusehen. Zur Steigerung der Verkehrssicherheit ist in Hofgruppen «Tempo 30» zu signalisieren.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- *Tiefbauamt*
- Stadtentwicklung
- Kantonales Tiefbauamt

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 2.2 Netzergänzungen Fusswege

Erläuterung

Fusswege erschliessen insbesondere das Ortszentrum, Wohn- und Arbeitsgebiete, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Läden. Zur Förderung des Fussverkehrs ist ein sicheres und durchgehendes Fuss- und Spazierwegnetz erforderlich, welches die wichtigen Zielorte der Stadt miteinander verbindet.

Die Stadt Gossau verfügt dazu über ein dichtes Fuss- und Spazierwegnetz. Es gibt nur wenige Netzlücken im Fusswegnetz. Dies betrifft einzelne Verbindungen in der Kulturlandschaft. Durch die Schliessung dieser Netzlücken können attraktive Rundwege in Siedungsnähe angeboten werden. In vielen Fällen bestehen bereits Wege oder Pfade, welche noch beschildert und für die Nutzung als Naherholungsweg entsprechend gestaltet werden sollen (Einzelbäume, Sitzbänke usw.). Andere Wege müssen neu erstellt werden. Dabei ist auf eine attraktive Linienführung z. B. entlang von Wäldern oder Gewässern anzustreben.

Im Rahmen von Arealentwicklungen ist darauf zu achten, dass gute Anbindungen ans Wegnetz sichergestellt werden und die Durchlässigkeit des Siedlungsgebiets sichergestellt ist. Anzustreben ist eine Maschenweite des Fusswegnetzes von 50–100 m. Wege aus Stichstrassen sollen, wenn immer möglich, in die Landschaft (Naherholungsgebiet) weitergeführt werden.

Festlegung

Im Rahmen von Arealentwicklungen sind die Gebiete gut an das Fuss- und Veloverkehrsnetz anzuschliessen. Innerhalb des Areales soll eine hohe Durchlässigkeit für den Fussverkehr sichergestellt werden (Maschenweite 50–100 m).

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Folgend werden Netzergänzungen (Neuanlagen) für das Fusswegnetz aufgelistet. Diese Netzergänzungen dienen der Erstellung eines dichten Wegnetzes für die Naherholung und sind entsprechend den Bedürfnissen der Naherholung zu gestalten.

- I 2.2.1: Wegnetz Mooswies
- I 2.2.2: Wilerstrasse / Eichen – Moosweiher – Bischofszellerstrasse
- I 2.2.3: Erschliessung Sportanlage Buechenwald
- I 2.2.4: Erschliessung Schul- und Sportanlage Rosenau
- I 2.2.5: Geretschwil – Erlenmühle im Bereich Bischofszellerstrasse (Verlegung)
- I 2.2.6: Verbindung Bahnhof Gossau Nord-Süd (vgl. Machbarkeitsstudie 6. Januar 2022)

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- *Tiefbauamt*
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 2.3 Schwachstellen Velowegnetz

Erläuterung

Als eines der schwächeren Glieder im Strassenverkehr ist der Veloverkehr neben dem Fussverkehr möglichst zu bevorzugen. Er ist vor allem innerorts gegenüber dem motorisierten Verkehr oft benachteiligt. Ausserorts sind sichere Verbindungen, dank alternativer Routen neben den Verbindungsstrassen sowie separaten Velowegen, meist gewährleistet.

In der Schwachstellenanalyse Radwegnetz im Kanton St. Gallen vom Januar 2013 sind diverse Schwachstellen im Velowegnetz aufgeführt. Diese betreffen vor allem fehlende Veloverkehrsinfrastrukturen in Knotenbereichen und lineare Schwachstellen auf Verbindungsstrassen. Zu den einzelnen Schwachstellen gibt es Datenblätter mit einer Beurteilung der Schwachstelle sowie möglichen Verbesserungsmassnahmen. Die wichtigsten Massnahmen zur Behebung der Schwachstellen wurden in das Agglomerationsprogramm aufgenommen.

Festlegung

Die Stadt behebt die Schwachstellen mittels den im Agglomerationsprogramm aufgenommenen Massnahmen nach einer festgelegten Priorisierung.

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung

Grundlagen

- Agglomerationsprogramm St. Gallen – Bodensee
- Schwachstellenanalyse Radwegnetz im Kanton St. Gallen vom Januar 2013

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 2.4 Veloparkierung

Erläuterung

Damit das Velowegnetz auch genutzt wird, sind komfortable, sichere und gut gelegene Veloabstellplätze wichtig. Insbesondere an wichtigen Zielpunkten wie Bahnhöfen, Schulen, Freizeiteinrichtungen sowie bei Einkaufs- und Dienstleistungsnutzungen sind ausreichend Veloabstellplätze bereitzustellen. Die Stadt Gossau verfügt an diesen Standorten bereits über Veloabstellplätze. Weiter sind bei Wohnnutzungen ausreichende und entsprechend ausgerüstete Kurz- und Langzeitabstellplätze vorzusehen. Für die Bestimmung der erforderlichen Anzahl an Abstellplätzen sowie für die Gestaltung der Veloabstellplätze sind die Merkblätter zur Veloparkierung des Tiefbauamtes des Kantons St. Gallen zu beachten.

Festlegung

Im Baureglement ist die Erstellung ausreichender, komfortabler und sicherer Veloabstellplätze für alle Nutzungen (Wohnen, Gewerbe, Industrie) vorzuschreiben. Die Berechnung des Bedarfs ist nach der VSS-Norm SN 60 065 (Edition 2019-03) vorzunehmen.

Festsetzung | Sofortmassnahme

Im Rahmen der Umgestaltung des Bahnhofplatzes ist am Bahnhof Gossau die Veloparkierung zu verbessern und aufzuwerten.

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 3 Schiene

I 3.1 Ausbauten Schieneninfrastruktur

Erläuterung

Die Siedlungsgebiete im Nordwesten von Gossau sowie das 2015 neu eingezonte Arbeitsplatzgebiet Sommerau sollen durch den S-Bahn-Halt Sommerau besser an den öffentlichen Verkehr angebunden werden. Damit sollen die Voraussetzungen für einen hochwertig genutzten Stadtteil geschaffen werden. Die Haltestelle Sommerau ist im Agglomerationsprogramm der 3. Generation aufgenommen.

Gemäss dem kantonalen Richtplan ist für den allfälligen Bau eines dritten Gleises zwischen Gossau und St. Gallen, respektive für eine Überholmöglichkeit im Raum Gossau, Raum zu sichern.

Festlegung

Die Stadt setzt sich für die Realisierung der S-Bahn-Haltestelle Sommerau ein.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Bauvorhaben entlang der Bahnlinie Gossau – Winkeln sollen einen allfälligen Spurausbau für ein drittes Gleis nicht erschweren.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung
- Amt für öffentlicher Verkehr
- SBB

Grundlage

Agglomerationsprogramm St. Gallen – Bodensee

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 3.2 Anschlussgleise

Erläuterung

Anschlussgleise müssen gemäss dem Bundesgesetz über Anschlussgleise durch die Kantone mit raumplanerischen Massnahmen gesichert werden, sodass die Erschliessung von Industrie- und Gewerbegebieten auf der Schiene ermöglicht wird.

In den Gebieten Winkeln Nord, Arnegg Nord, Arnegg Ost, Industrie- strasse sowie Schoretshueb sind gemäss kantonalem Richtplan An- schlussgleise für den Güterverkehr zu fördern (Anschlussgleise VI 35). Im Gebiet Moosburg/Eichen ist ein solches zu prüfen. In den Gebieten Hirschenstrasse und Mooswiesstrasse sollen hingegen Alternativen für die Anschlussgleise geprüft werden.

Festlegung

Die Stadt sichert mit geeigneten Massnahmen (Baulinien, Son- dernutzungsplänen, Dienstbarkeiten) bestehende und zukünftige Trassees für Anschlussgleise in folgenden Gebieten.

Neu- und Zusatzerschliessung fördern:

- Winkeln Nord
- Arnegg Ost
- Arnegg Nord
- Industriestrasse
- Schoretshuebstrasse

Anschlussgleise prüfen:

- Moosburg/Eichen

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung
- Amt für öffentlicher Verkehr
- SBB

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 3.3 Güterumschlag

Erläuterung

Derzeit gibt es östlich des Bahnhofes Gossau, direkt an das Gewerbe-Industriegebiet angrenzend, einen kleinen Güterumschlag für die Bahn. Mit der Umgestaltung des Bahnhofplatzes und der Umstrukturierung von nahe gelegenen Gewerbegebieten zu Mischgebieten ist dieser Standort und die Nutzungen des Güterumschlages im Allgemeinen zu überprüfen. Dies ist auch im kantonalen Richtplan vorgesehen. Ein neuer, grosser Güterterminal für den kombinierten Verkehr wird von der Stadt Gossau nicht priorisiert. Dies insbesondere da dieser ein grosses Schwerverkehrsaufkommen generiert. Zudem liegt der potenzielle Standort südlich der Bahn im Gebiet Heimat-Rain und würde diese intakte und charakteristische Landschaftskammer zerstören. Der Standort steht weiter in Konflikt mit Gewässerschutzbereichen und Grundwasserschutzzonen (S1-S3).

Festlegung

Die Stadt Gossau unterstützt einen neuen KV-Terminal nur unter den Voraussetzungen, dass insbesondere das Areal am Bahnhof Gossau für eine Innenentwicklung frei wird, die verkehrliche Erschliessung im Osten der Stadt Gossau mit einem direkten Anschluss an die Autobahn sichergestellt ist, das Projekt deutlich re-dimensioniert wird und der Eingriff in die Naherholungslandschaft für die Bevölkerung in irgendeiner Form kompensiert werden kann.

Vororientierung | langfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung
- Amt für öffentlicher Verkehr
- SBB

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

I 4 Ver- und Entsorgung

I 4.1 Abbau- und Deponiegebiete

Erläuterung

Nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d RPG unterstützt der Staat mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebungen, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern, unter anderem auch die Versorgung mit Steinen und Erde sowie mit Standorten zur Deponierung von Abfallstoffen. Der kantonale Richtplan bezeichnet infolgedessen die künftigen Abbau- und Deponiestandorte und weist die Gemeinden an, diese bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Die Stadt ist gehalten, nach Möglichkeit im Umkreis der nachfolgend aufgeführten Standorte keine Entscheide zu fällen, die eine Nutzung als Abbau- oder Deponiestandort verhindern oder wesentlich erschweren.

Auf dem Gebiet der Stadt Gossau sind im kantonalen Richtplan vier Deponiestandorte mit dem Koordinationsstand Festsetzung vorgesehen. Der Standort Radmoos befindet sich im kommunalen Erlassverfahren, für den Standort Nutzenbuecherwald wurde das kommunale Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Für die Standorte Städeli-Weid-Gapf sowie Degenau ist das Sondernutzungsplanverfahren noch nicht gestartet.

Festlegung

Folgendes Gebiet ist gemäss dem kantonalen Richtplan als Abbaustandort bezeichnet:

- I 4.1.1 Stöcklen

Zwischenergebnis | mittelfristig

Folgende Gebiete sind gemäss dem kantonalen Richtplan als Deponiestandorte bezeichnet. Die Aktivierung und ein detailliertes Deponiekonzept mit Fokus Naherholung und Landschaftsgestaltung sind auszuarbeiten.

- I 4.1.2 Degenau, Deponietyp A (unverschmutztes Aushubmaterial)
- I 4.1.3 Nutzenbuecherwald, Deponietyp A (unverschmutztes Aushubmaterial)
- I 4.1.4 Städeli – Weid – Gapf, Deponietyp A (unverschmutztes Aushubmaterial,)
- I 4.1.5 Radmoos, Deponietyp A/B (unverschmutztes Aushubmaterial, übrige Inertstoffe)

Zwischenergebnis | mittelfristig

Folgende Gebiete übernehmen gemäss Agglomerationsprogramm zusätzliche Funktionen. Die Anforderungen des Agglomerationsprogramms sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

- I 4.1.4 Städeli – Weid – Gapf, Deponietyp A (unverschmutztes Aushubmaterial)

Zwischenergebnis | mittelfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- *Stadtentwicklung*
- Kantonales Tiefbauamt
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

U Umwelt

U 1	Massnahmen Naturgefahren	1
U 2	Gewässerräume	2
U 3	Lärm	3
U 4	Klima / Ökologischer Ausgleich	4

U 1 Massnahmen Naturgefahren

Erläuterung

Um Massnahmen gegen die Naturgefahren im Siedlungsgebiet umzusetzen, wurde 2016 ein «Massnahmenkonzept Hochwasserschutz» erarbeitet. Das Konzept sieht verschiedene bauliche Massnahmen an Gewässer, Objektschutzmassnahmen und raumplanerische Massnahmen vor.

Im Massnahmenkonzept sind drei raumplanerische Massnahmen vorgesehen. Dabei handelt es sich um die Freihaltung von Flächen, welche als Überflutungsflächen genutzt werden. Für die konkreten Objektschutzmassnahmen kann auf das «Massnahmenkonzept Hochwasserschutz» vom 7.12.2017 verwiesen werden.

Festlegung

Die Gefahrengebiete sind im Zonenplan als Hinweise aufzuführen. Im Baureglement sind dazu entsprechende Ausführungsvorschriften zu erlassen.

Festsetzung | kurzfristig

Folgende Gebiete sind gemäss «Massnahmenkonzept Hochwasserschutz» als Überflutungsflächen vor einer Überbauung freizuhalten:

- Gebiet Schöntal (nördlich Niederbürerstrasse)
- Gebiet Oberdorf Südwest (südlich St. Gallerstrasse)
- Gebiet Oberdorf Ost (nördlich St. Gallerstrasse)

Die entsprechenden Flächen sind im Zonenplan der Freihaltezone zuzuweisen.

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung

Grundlage

«Massnahmenkonzept Hochwasserschutz» vom 7.12.2017

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

U 2 Gewässerräume

Erläuterung

Bäche sind von Bedeutung, sowohl für das Landschaftsbild als auch für die Naherholung. Darüber hinaus dienen sie der ökologischen Vernetzung. Die Gewässerräume wirken zusammen mit ihrer Bestockung als landschafts- und siedlungsgliedernde Elemente.

In den nächsten Jahren müssen die Gewässerräume gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung festgelegt und im Zuge von baulichen Veränderungen oder zum Schutz von Hochwasser grundsätzlich wieder geöffnet werden. Das Ziel von Gewässermassnahmen (Bachrevitalisierungen und -öffnungen) ist die Erhöhung der ökologischen Vielfalt und der Schutz vor Hochwasser. Dabei sind die unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzinteressen bei der Festlegung und Aufwertung der Gewässerräume angemessen zu berücksichtigen.

Festlegung

Die Festlegung der Gewässerräume erfolgt im Anschluss an die Ortsplanungsrevision.

Festsetzung | mittelfristig

Bei Bachoffenlegungsprojekten sind insbesondere innerhalb des dicht bebauten Gebiets die ortsbaulichen Belange zu berücksichtigen und bei der Planung von Wasserbauprojekten miteinzubeziehen.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Tiefbauamt
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

U 3 Lärm

Erläuterung

Die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) legt die Empfindlichkeitsstufen für die jeweilige Nutzungszone fest (Art. 43 LSV). Für jede Empfindlichkeitsstufe wird ein Belastungsgrenzwert festgelegt, welcher eingehalten werden muss. In Art. 43 Abs. 2 LSV wird festgehalten, dass Teile von Nutzungszonen mit Empfindlichkeitsstufe I oder II der nächsthöheren Empfindlichkeitsstufe zugeordnet werden können, wenn die Gebiete mit Lärm vorbelastet sind. Solche Vorbelastungen kommen vor allem entlang von stark befahrenen Strassen oder Bahnlinien vor. Vielerorts trug man dem Umstand Rechnung, indem man entlang diesen Lärmquellen Mischzonen mit der Empfindlichkeitsstufe III ausschied. Meist wurden diese Gebiete trotzdem nur zum Wohnen genutzt. Werden solche Gebiete nun ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechend zu reinen Wohnzonen umgezont, sinkt auch die Empfindlichkeitsstufe. In solchen Fällen ist eine Anhebung der Empfindlichkeitsstufe zur ES III zu prüfen.

Festlegung

Bei reinen Wohngebieten in unmittelbarer Nähe zu Emissionsquellen (z. B. Hauptstrasse/Bahnlinien) ist der Erlass einer Lärmvorbelastung (ES III statt ES II) im Zonenplan zu prüfen. Dies hat mit der Revision des Zonenplans zu erfolgen. Die zu prüfenden Gebiete sind im Richtplan bezeichnet.

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

U 4 Klima / Ökologischer Ausgleich

Erläuterung

Mit der (baulichen) Entwicklung der Stadt geht in Zusammenhang mit der Innenentwicklung eine fortschreitende Versiegelung der Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets einher. Daraus resultieren häufig ein Überhitzen des Siedlungsgebietes und demzufolge ein verschlechtertes Mikroklima.

Der Hitzeentwicklung in der Stadt soll mit einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung entgegengewirkt werden. Neue Siedlungsgebiete sollen sich unter Berücksichtigung siedlungsklimatischer Aspekte in die Landschaft und den vorhandenen Siedlungsraum integrieren. Baustrukturen sollen so gewählt werden, dass die Kaltluftkorridore freigehalten werden und eine gute Durchlüftung des Siedlungsraums erreicht wird. Freigehaltene Landschaften haben eine hohe Verdunstungsrate und sind dadurch wertvolle Kaltluftinseln. Durch ihre kühlende Funktion schaffen sie ein angenehmes Siedlungsklima. Die Gewässer sollen offen geführt werden und ihre Funktion als Kaltluftkorridor erfüllen. Für ein angenehmes Siedlungsklima soll in allen Siedlungsbereichen auf eine möglichst geringe Versiegelung und einen hohen Grünanteil (private und öffentliche Bereiche) geachtet werden.

Festlegung

Die Stadt fördert und fordert im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine klimaangepasste Stadt- und Innenentwicklung. Sie setzt sich aktiv für die Reduktion der Aufheizung von Siedlungsgebieten ein und übernimmt innerhalb eigener Projekte eine Vorbildfunktion. Für die Förderung und Umsetzung klimatisch relevanter Ziele werden Ressourcen bereitgestellt. Mit entsprechender Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit wird die breite Bevölkerung für das Thema sensibilisiert.

Festsetzung | Daueraufgabe

In der Nutzungsplanung sind folgende klimarelevanten Themen umzusetzen:

- Definition einer minimalen Grünflächenziffer
- Naturnahe Gestaltung eines Teils der Mindestgrünflächen
- Minimierung Versiegelung von Vorplätzen und Abstellplätzen
- Begrünung von Flachdächern
- Berücksichtigung von Massnahmen im Bereich Klima bei Sondernutzungsplänen (Grünräume, Beschattungen, Wasserelemente, Kaltluftströme, Dach- und Fassadenbegrünungen etc.)

Festsetzung | kurzfristig

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

EN Energie

EN 1	Priorisierung der Energieträger	1
EN 2	Energienetz GSG	3
EN 3	Grundwasser als Wärme- / Kältequelle	4
EN 4	Gasnetzstrategie	7
EN 5	Energiepolitische Zielsetzungen	8
EN 6	Label Energiestadt / European Energy Award	9
EN 7	Sanierung des Gebäudeparks	10
EN 8	Energiekonzept	11

EN 1 Priorisierung der Energieträger

Gegenstand

Die verschiedenen Energieträger sollen nach ihrer Umweltverträglichkeit priorisiert werden.

Ausgangslage

Grundsätzlich sind auf dem ganzen Gemeindegebiet von Gossau Alternativen zu fossilen Wärmequellen vorhanden (Abwasser, Grundwasser, Erdwärme, Umweltwärme, Holzwärmeverbünde)

Zielsetzung

- Ausschöpfen des lokal vorhandenen Potenzials an Ab- und Umweltwärme
- Reduktion der Abhängigkeit von ausländischen und fossilen Energiequellen

Vorgehen

Hochbauamt, Stadtwerke, Feuerungskontrolle und insbesondere die Energiefachstelle beraten die Bau- und Sanierungswilligen aktiv (z. B. auch beim Versand von Sanierungsverfügungen für Heizanlagen).

Priorisierung der Energieträger	Priorität	Bemerkung Gossau
Ortsgebundene hochwertige Abwärme (Bsp. KVA, Industrie etc.)	1	Nicht vorhanden
Ortsgebundene niederwertige Abwärme (Bsp. ARA, Abwasser und Industrie)*	2	ARA nicht vorhanden
Ortsgebundene Umweltwärme (Bsp. Grundwasser und Erdwärme)*	3	
Bestehende erneuerbare leitungsgebundene Energieträger (Bsp. Holzwärmeverbund; Abnehmerverdichtung und abgestimmter Netzausbau)	4	
Regional/national verfügbare, erneuerbare Energieträger (Bsp. Holz, Biomasse, Wind)	5	
Örtliche gebundene Umweltwärme (Bsp. Umgebungswärme*, Sonne)	6	
Rationelle Energienutzung in WKK-Anlagen (für Grossverbraucher)	7	
Verdichtung bestehender, fossiler leitungsgebundener Energieträger (Erdgasverdichtung)	8	
Erweiterung leitungsgebundener Energie fossil (Erdgas-Erweiterung)	9	
Frei verfügbare fossile Energieträger (Heizöl)	10	Der totale Verzicht auf Heizöl wird angestrebt

*Wärmepumpensysteme sind v. a. in Kombination mit einer effizienten und erneuerbaren Stromzusammensetzung sinnvoll.

Massnahmen

EN 1.1 Im Einzelfall die örtliche Verfügbarkeit der verschiedenen Energieträger prüfen. Umsetzung im Rahmen des Baugesuchverfahrens.

Festsetzung | Kurzfristig & Daueraufgabe

EN 1.2 Grundsätzlich ist der gemäss Prioritätenliste (Anhang A) höchst priorisierte Energieträger zu verwenden (ausgenommen bei unzumutbarer Wirtschaftlichkeit). Umsetzung über das Baureglement und die besonderen Vorschriften in Sondernutzungsplänen.

Festsetzung | Kurzfristig & Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtwerke (Energiefachstelle)
- Bausekretariat/Hochbauamt
- Feuerungskontrolle
- Stadtentwicklung/Ortsplanung
- Stadtrat
- Kantonale Energiefachstelle

Kosten / Finanzierung

Projektabhängig /
Privat; Beiträge Energiefonds; kostenlose Energieberatung

Wirkung

–

Energiestadt

1.3.1 Grundeigentümerverbindliche Instrumente

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

EN 2 Energienetz GSG

Gegenstand

Die Energienetz GSG AG baut im Gebiet St. Gallen West, Gossau Ost und Gaiserwald den Bau eines Wärmenetzes – das Wärmenetz GSG. Mit diesem Netz kann überschüssige Energie (Abwärme) von Industrie und Gewerbe verteilt und zur Beheizung und Klimatisierung von Wohn- und Büroräumlichkeiten genutzt werden. Seit 2019 ist das Energienetz auf dem Gebiet des Initialclusters in Betrieb. Teil dieses Clusters sind die Firmen Ernst Sutter AG, Schläpfer Altmetall AG, Steinemann Technology AG, Max Bersinger AG und die City-Garage AG. Im Mai 2022 erfolgte der Spatenstich für die Umsetzung der ersten Ausbaustappe. Im Fokus stehen dabei einerseits der Anschluss von Shoppingarena und Kybunpark als Wärme- und Kältebezüger. Andererseits wird mit dem Anschluss der DGS Druckguss System AG als zweiter Abwärmelieferant die Versorgungssicherheit erhöht. Die Stadt Gossau leistete für den Initialcluster einen Einmalbeitrag von CHF 150'000 und entrichtete weitere finanzielle Mittel in der Höhe von CHF 150'000 aus dem Energiefonds.

Ausgangslage

Das Abwärmepotenzial im GSG-Erweiterungsgebiet ist gross. Von der Firma Jowa AG ist beispielsweise bekannt, dass grosse Mengen nutzbarer Abwärme zur Verfügung stehen würden.

Bereits heute nutzen Firmen wie Glas Trösch AG, Genossenschaft Migros Ostschweiz, Coop Genossenschaft und Wargo AG das Grundwasser im Industriegebiet als Wärmequelle. Noch immer ist im ganzen Gebiet Potenzial zur Grundwasserwärmenutzung vorhanden.

Zielsetzung

- Einbindung der potenziellen Abwärmequellen ins GSG-Netz.
- Ziel Wärmemix 2050: ca. 1/3 Anergie inkl. Strom WP, ca. 1/3 Öl/Gas, ca. 1/3 erneuerbare Wärme

Massnahmen

Die Energienetz GSG AG übernimmt bei der Planung der zukünftigen Energieversorgung des Industriegebietes eine aktive Rolle und koordiniert mit der ASGO Arbeitsgruppe und der Stadt Gossau.

Zwischenergebnis | Mittelfristig & Daueraufgabe

Beteiligte

- Energienetz GSG AG
- Stadtentwicklung/Bausekretariat

Kosten / Finanzierung

Ausbauschritte Wärmenetz ist projektabhängig

Wirkung

Ersatz von fossiler Wärmeproduktion durch Nutzung von Abwärme, Reduktion von CO₂-Belastung

Energiestadt

3.2.2 Leitungsgebundene erneuerbare Wärme und Kälte

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

EN 3 Grundwasser als Wärme- / Kältequelle

Gegenstand

Grundwasser ist in Kombination mit Wärmepumpensystemen hervorragend als Kälte- und Wärmequelle nutzbar.

Beispiele für Grundwasserfassungen auf dem Gebiet der Stadt Gossau:

Eigentümer	Spitzenbezug	Nutzungsart
Alfred Schmid AG	1 x 1000 l/min	Kältenutzung
Wargo AG (Braun AG)	2 x 530 l/min	Wärmenutzung
Genossenschaft Migros Ostschweiz	1 x 240 l/min	Kältenutzung
	1 x 700 l/min	Wärmenutzung
	1 x 885 l/min	Kälte-/Wärmenutzung
	1 x 400 l/min	Wärmenutzung
Coop Genossenschaft	In Abklärung	In Abklärung
Glas Trösch AG	650 l/min	Wärmenutzung

Thermische Nutzung und Grundwasserschutz (Gewässerschutzverordnung (GSchV), Anhang 2 Anforderung an die Wasserqualität, 2 Unterirdische Gewässer, 21 Allgemeine Anforderungen):

Die thermische Grundwassernutzung darf weder die Menge noch die Qualität des Grundwassers verändern. Der Chemismus des Wassers und das ökologische Gleichgewicht dürfen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb darf das Grundwasser um maximal 3 Grad Celsius erwärmt oder abgekühlt werden. In Grundwasserschutzzonen gelten Einschränkungen für die Erstellung von Entnahme- und Rückgabeeinrichtungen. Für die thermische Nutzung sind eine Wasserrechtskonzession und eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Baudepartements erforderlich.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen kann das Grundwasser für die Kälte- und Wärmeerzeugung genutzt werden.

Ausgangslage

Die Stadt Gossau weist auf ihrem Stadtgebiet erhebliche Grundwasservorkommen auf. Die Firma Grundbauberatung-Geoconsulting AG hat 2010 eine Studie für das energetische Nutzungspotenzial verfasst. Darin wurden in einem ersten Schritt folgende Standorte für künftige thermische Grundwassernutzungen für theoretisch möglich befunden und zur weiteren detaillierten Untersuchung empfohlen. (Siehe Studie Grundwassernutzung Stadt Gossau energetisches Nutzungspotenzial, 2010.)

Die in der Studie erwähnten Standorte wurden aus rein hydrogeologischen Überlegungen eruiert. Im Rahmen einer möglichen Realisierung eines Nahwärmeverbundes müssten noch weitere Rahmenkriterien für mögliche Standorte überprüft werden (Leitungsnetz, Eigentumsverhältnisse etc.).

Für Kleinanlagen ist die Aufzählung zudem keineswegs abschliessend. Fassungen mit Leistungen von < 50 kW können durchaus auch andernorts noch eingeplant werden. Das dafür nutzbare Grundwasservorkommen ist im Energierichtplan bezeichnet.

Im Zuge der Realisierung der «Sportwelt Gossau» am Standort Buechenwald plant die Stadt Gossau eine thermische Grundwassernutzung im Gebiet der dortigen Sportanlagen. Der hydrologische Ergänzungsbericht der Firma Grundberatung – Geoconsulting AG vom 19. Mai 2020 zeigt auf, dass mit einem Spitzenbezug von 1100l/min gerechnet werden kann.

Zielsetzung

Grundsätzlich soll das gesamte wirtschaftlich nutzbare Potenzial an Grundwasser für Heiz- und Kühlzwecke ausgeschöpft werden.

Vorgehen

Prüfen der ausgewiesenen Standorte bezüglich deren Eignung.

Die dann noch (aus logistischer und hydrogeologischer Sicht) in Frage kommenden Fassungsstandorte in der Praxis überprüfen:

- Testbohrungen abteufen / zu Brunnen ausbauen;
- Mittels Langzeitpumpversuchen auf verfügbare Wassermengen und Beeinträchtigung bestehender Anlagen überprüfen;
- Abschätzung der nutzbaren Wassermengen und Kalkulation der Kosten für eine dauerhafte Fassung von Grundwasser;
- Suche nach einem geeigneten Standort zur Wiederversickerung.

Massnahmen

EN 3.1 Die in der Studie ausgewiesenen Gebiete haben hinsichtlich der Wärmenutzung aus Grundwasser grundsätzlich Priorität.

Zwischenergebnis | Kurzfristig (1 bis 4 Jahre)

EN 3.2 Bei Neubau und Ersatz von Heiz- und Kühlanlagen ist im ganzen Grundwassergebiet die Grundwasserwärmepumpe als mögliche Alternative in Betracht zu ziehen.

Zwischenergebnis | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtwerke
- Tiefbauamt
- Energiefachstelle
- Externes Fachbüro
- Stadtwerke Bereich TW

Kosten / Finanzierung

Die Kosten zur Überprüfung der effektiven Eignung eines Standortes sind stark abhängig vom Zustand bestehender Bohrungen in der Umgebung:

- Wenn bestehende Bohrungen zur Durchführung von Langzeitpumpversuchen genutzt werden können, so werden die Kosten inkl. geologischer Begleitung der Arbeiten bestmöglich auf CHF 15'000.– bis 25'000.– pro Standort geschätzt.
- Wenn neue Bohrungen nötig sind, steigen die Kosten je nach Bohrtiefe bis gegen CHF 40'000.– pro Standort.

Ersatz von fossiler Wärmeproduktion durch Nutzung von Abwärme, Reduktion von CO₂-Belastung

Wirkung

Ersatz von fossiler Wärmeproduktion durch Nutzung von Abwärme, Reduktion von CO₂-Belastung

Energiestadt

3.2.2 Leitungsgebundene erneuerbare Wärme und Kälte

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

EN 4 Gasnetzstrategie

Gegenstand	Strategische Grundsatzausrichtung der zukünftigen Gasversorgung der Stadt Gossau und gebietsspezifische Handlungsanweisungen.
Ausgangslage	Das gesamte Baugebiet ist mit Gas erschlossen, ausgenommen des Gebiets Erlenhof. Eine Gasstrategie und eine Analyse des Gasnetzes sind nicht vorhanden.
Zielsetzung	Die zukünftige Gasversorgung der Stadt Gossau ist strategisch festgelegt. In den mit Erdgas erschlossenen Gebieten ist abhängig vom Alter der Infrastruktur und von lokalen Alternativen und Potenzialen zu klären, wo das Gasnetz erhalten und verdichtet oder schrittweise stillgelegt werden soll. Der erneuerbare Gasanteil - Biogas und/oder synthetische Gase - soll im verbleibenden Erdgasnetz gemässe den Strategien von Bund und Kanton erhöht werden.
Vorgehen	Eine detaillierte Gasnetzstrategie und eine Wärmepotenzialanalyse wird ausgearbeitet.
Massnahmen	Die Stadtwerke Gossau erarbeiten eine Gasstrategie mit gebiets-spezifischen Handlungsanweisungen. Des Weiteren wird eine Wärmepotenzialanalyse erarbeitet, worin ermittelt wird wie, in welchem Ausmass und wann die Stadtwerke Produkte für die Dekarbonisierung des Energiesystems anbieten sollte (Wärmeprodukte). Die Gasstrategie sowie die Wärmepotenzialanalyse werden im Richtplan Energie räumlich dargestellt. <i>Festsetzung Kurzfristig (1 bis 4 Jahre)</i>
Beteiligte	– Stadtwerke
Kosten / Finanzierung	Projektabhängig
Wirkung	Reduzierung fossiler Anteil im Wärmesektor und Ausrichtung Gasnetzstrategie auf Energiestrategie 2050.
Energiestadt	3.1.1 Unternehmensstrategie der Energieversorger
Stand	Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

EN 5 Energiepolitische Zielsetzungen

Gegenstand	Strategische Grundsatzausrichtung für die zukünftige Energieversorgung der Energiestadt Gossau SG.
Ausgangslage	Im Kapitel 6 des Energiekonzeptes 2010 ist die Energiepolitik mit Entwicklungsvisionen und konkreten Zielwerten für die Stadt Gossau detailliert definiert.
Zielsetzung	Folgende übergeordnete energiepolitische Zielsetzungen sind in den nächsten Jahren zu verfolgen: – Netto-Null-Emissionen bis 2050 – Unabhängigkeit von ausländischen Energieträgern
Vorgehen	Die Energiestadt Gossau SG geht als Vorbild voraus.
Massnahmen	EN 5.1 Jährliche Überprüfung des CO₂-Absenkpads EN 5.2 Vierjährliches Update der detaillierten Energie- und CO₂-Bilanzierung (anlässlich der Energiestadt Re-Audits), mit Empfehlung zur Anpassung der Energiekonzept-Massnahmen EN 5.3 Jährliches Controlling der Energiekonzept-Massnahmen EN 5.4 Jährliche Überarbeitung der Energiefördermassnahmen <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Beteiligte	– Stadtwerke (Energiefachstelle) – Kommission Stadtwerke – Arbeitsgruppe Energiestadt
Kosten / Finanzierung	Projektabhängig
Wirkung	Das Energiekonzept Version 07 ist Leitschnur für die künftigen Aktivitäten der Stadt
Energiestadt	1.1.1 Energie- und Klimaziele
Bemerkungen	Detailliertere Zielwerte sind teilweise in den einzelnen Massnahmen formuliert, oder sind als Zielgrössen im Rahmen des Controlling Systems auf Indikatorenbasis definiert.
Stand	Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

EN 6 Label Energiestadt / European Energy Award

Gegenstand	Das Label Energiestadt, respektive der «European Energy Award», ist eine Auszeichnung für Städte und Gemeinden, die sich energiepolitisch überdurchschnittlich engagieren. Mit dem Label Energiestadt werden Kommunen ausgezeichnet, welche 50 % ihres energiepolitischen Handlungsspielraumes ausschöpfen. Mit dem European Energy Award Gold werden Kommunen ausgezeichnet, welche 75 % ihres energiepolitischen Handlungsspielraumes ausschöpfen
Ausgangslage	Die Stadt Gossau ist seit 1999 mit dem Label Energiestadt zertifiziert. Im Jahr 2022 wurde die Zertifizierung mit 76,9 % der möglichen Punkte ein sechstes Mal bestätigt.
Zielsetzung	– Der European Energy Award in Gold soll 2026 erreicht werden. – Das Label soll alle vier Jahre bestätigt und die entsprechende Punktzahl erhöht werden.
Vorgehen	Prozessbegleitung EEA-Gold durch Energiestadt-Beratung
Massnahmen	EN 6.1 Initialisierung Re-Audit Label Energiestadt <i>Festsetzung Kurzfristig (2. Semester 2025)</i> EN 6.2 Umsetzung kurz- und mittelfristiger Massnahmen gemäss Energiekonzept und energiepolitischem Aktivitätenprogramm <i>Festsetzung Daueraufgabe</i> EN 6.3 Einleitung Zertifizierungsprozesses zum EEA Gold <i>Festsetzung Kurzfristig (2. Semester 2026)</i>
Beteiligte	– Stadtwerke (Energiefachstelle) – Arbeitsgruppe Energiestadt – Kommission Stadtwerke – Stadtrat – Energiestadt-Beratung
Kosten / Finanzierung	Prozessberatung extern CHF 10'000; interner Stundenaufwand Stadtwerke 242 h (Ø: 2018 und 2019) / Die Aufwendungen für die Energiestadtaktivitäten fallen beim städtischen Haushalt an.
Wirkung	Image; Unterstützung Energiestrategie 2050
Energiestadt	1.1.1 Energie- und Klimaziele
Stand	Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

EN 7 Sanierung des Gebäudeparks

Gegenstand	Rund die Hälfte des gesamten Energieverbrauches in der Schweiz entfällt auf Raumwärme und Warmwasser. Gleichzeitig ist das Einsparpotenzial dank den heute verfügbaren Technologien im Gebäudebereich mit Abstand am grössten und am einfachsten zu erreichen.
Ausgangslage	Die Sanierungsrate liegt heute in der Schweiz bei etwa 1 %. Steigt sie nicht auf mindestens das Doppelte, so werden die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft nicht erreicht.
Zielsetzung	Steigerung der jährlichen Sanierungsrate auf 2 % des bestehenden Gebäudeparks.
Vorgehen	–
Massnahmen	EN 7.1 Die Stadt Gossau prüft jährlich die Höhe der Beiträge aus dem Energiefonds für die energetische Gebäudesanierung. EN 7.2 Die Stadt Gossau bietet den privaten Hauseigentümern Energieberatung an. EN 7.3 Prüfen Bonus-Systeme/Stimulation/Beratung für Sanierung <i>Festsetzung Daueraufgabe</i>
Beteiligte	– Stadtwerke (Energiefachstelle) – Hochbauamt – Stadtrat – Baukommission
Kosten / Finanzierung	Projektabhängig, Förderbeiträge aus dem Energiefonds / Energiefonds
Wirkung	Steigerung der Sanierungsrate
Energiestadt	1.3.2 Submissionen und Abgaben im Baurecht durch die Gemeinde
Stand	Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

EN 8 Energiekonzept

Gegenstand	Das Energiekonzept zeigt mögliche und sinnvolle Varianten auf, wie in Zukunft der Energiebedarf der Stadt Gossau abgedeckt werden kann und ist Leitschnur für die zukünftigen energiepolitischen Aktivitäten.
Ausgangslage	Die im Energiekonzept – Version 7 vom 07.10.2010 – der Stadt Gossau definierten Ziele einer 2000-Watt- und 1-Tonnen-CO₂-Gesellschaft und der daraus abgeleitete Absenkpfad sind nicht mehr zeitgemäss. Zwischenzeitlich hat sich die Schweiz im Rahmen des Pariser Klimaabkommens verpflichtet, bis 2030 ihren Treibhausgasausstoss gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren. Aufgrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse des Weltklimarates hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. August 2019 entschieden, diese Ziele zu verschärfen: Ab dem Jahr 2050 soll die Schweiz unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen. Damit entspricht die Schweiz dem international vereinbarten Ziel, die globale Klimaerwärmung auf maximal 1,5°C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen. Zudem ist das CO₂-Gesetz in Revision, das kantonale Energiegesetz sowie das kantonale Energiekonzept sind in Überarbeitung.
Zielsetzung	Die Stadt Gossau verfügt über ein auf ihre Gegebenheiten abgestimmtes Energiekonzept in Anlehnung an die Zielvorgabe der Energiestrategie 2050 des Bundes.
Vorgehen	–
Massnahmen	Die Stadtwerke Gossau überarbeiten das Energiekonzept und definieren neue individuelle Ziele und Massnahmen. <i>Festsetzung Mittelfristig (5 bis 8 Jahre)</i>
Beteiligte	– Stadtwerke (Energiefachstelle) – Arbeitsgruppe Energiestadt – Evtl. externe Unterstützung
Kosten / Finanzierung	Projektabhängig / Beitrag zur Klimastrategie 2050 des Bundes
Wirkung	Steigerung der Sanierungsrate
Energiestadt	1.1.2 Energie- und Klimakonzept respektive -strategie
Stand	Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

E Eigentum

E 0	Allgemeine Aussagen	1
E 1	Controlling und Monitoring	2
E 2	Vertragsgebiet	3
E 3	Gebiet mit Kaufsrecht	4

E 0 Allgemeine Aussagen

Erläuterung

Nach Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis} RPG sowie Art. 8 Abs. 1 PBG sorgen die Planungsbehörden dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und Massnahmen getroffen werden, ungenutzte oder unternutzte Flächen im Baugebiet besser zu nutzen. Folglich sind im Sinne der Innenentwicklung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität Flächen, die dem Baugebiet zugewiesen und grob erschlossen sind, grundsätzlich zu bebauen, respektive ihre Erhältlichkeit zu sichern.

Damit die Innenentwicklungsstrategien (vgl. GS 1) umgesetzt werden können, müssen die für die bauliche Entwicklung vorgesehenen Areale auch tatsächlich erhaltlich sein. Umfangreiche, nicht erhaltliche Bauzonen hemmen die bauliche Entwicklung. Auszonungen können zu Entschädigungsforderungen führen.

Festlegung

- **Das ungenutzte oder unternutzte Baugebiet ist zu mobilisieren oder sofern nicht erhaltlich der Nichtbauzone zuzuweisen.**
- **Der Fokus ist auf die Innenentwicklung zu richten.**

Beteiligte

- Stadtrat
- *Stadtentwicklung*

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

E 1 Controlling und Monitoring

Erläuterung

Die Erhältlichkeit der unbebauten Baulandparzellen ist für die Entwicklung der Stadt von grosser Bedeutung. Der Stadt stehen verschiedene Massnahmen zur Sicherstellung der Erhältlichkeit zur Verfügung. Um festzulegen, ob und welche Massnahmen anzuwenden sind, ist eine regelmässige Überprüfung der Erhältlichkeit notwendig.

Festlegung

Der Stadtrat führt ein Monitoring und Controlling über die Siedlungsdichte zur Sicherstellung der Umsetzung der Massnahmen durch.

- Die Siedlungsdichte wird regelmässig ausgewertet und der Bedarf und die Erhältlichkeit unbebauter Baulandparzellen beurteilt. Basierend darauf wird entschieden, für welche Parzellen ein Kaufsrecht der Stadt gemäss Art. 8 und 9 PBG geprüft wird.
- Der Stadtrat priorisiert dabei Parzellen basierend auf den Kriterien der Innenentwicklung. Der Fokus wird dabei auf die Zentralität anhand der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr gelegt.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

E 2 Vertragsgebiet

Erläuterung

Gemäss Art. 8 PBG kann die Stadt Ein- oder Umzonungen an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Zudem kann die Stadt auch im Rahmen der Vertragsraumordnung nach Art. 65 PBG verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen, insbesondere über die Sicherstellung der Verfügbarkeit des Baulands, die zweckmässige Überbauung von Baulandreserven, die Erschliessung von Bauland, der erweiterten Erschliessungspflicht und der Einhaltung von Planungswerten gemäss LSV. Über einzelne unbebaute Grundstücke soll mit den Grundeigentümern ein Vertrag zur Sicherung des Baulandes abgeschlossen werden. Verweigert ein Grundeigentümer ein solchen Vertrag, ist bei markgängigen Parzellen das Kaufrecht (vgl. E 3) anzuwenden.

Festlegung

Die Stadt sichert mit geeigneten Massnahmen die Verfügbarkeit des Baugebietes. Bei Arealentwicklungen, Einzonungen und unbebauten Grundstücken sind vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern mit konkreten Festlegungen zu Bebauungsfristen zu treffen.

Zwischenergebnis | kurzfristig

Werden städtische Grundstücke veräussert, sind vertragliche Vereinbarungen mindestens bezüglich der Erschliessung und Überbauungsfrist zu treffen.

Festsetzung | Daueraufgabe

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

E 3 Gebiet mit Kaufsrecht

Erläuterung

Die Stadt kann nach Art. 8 und 9 PBG ein gesetzliches Kaufsrecht über Grundstücke, welche nach erstellter Groberschliessung nicht innert acht Jahren (fünf, wenn das Grundstück wenigstens 10 Jahre einer Bauzone zugewiesen ist) ausüben. Das Kaufrecht muss von der Stadt verfügt werden. Damit können unbebaute Grundstücke dem Markt zugeführt werden. Das Kaufrecht eignet sich insbesondere als Massnahme, wenn mit dem Grundeigentümer keine einvernehmliche, vertragliche Lösung für Grundstücke gefunden werden konnte, die sich für eine Bebauung gut eignen.

Die Richtplankarte bezeichnet dabei die strategisch wichtigen Gebiete. Kleinere Parzellen und Teilflächen werden durch die Stadt in direkten Gesprächen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern angegangen. In diesem Sinne stellen die Richtplaneinträge die Planungsabsicht der Stadt dar, sie dienen insbesondere der Information und Transparenz.

Festlegung

Zur Sicherung der Verfügbarkeit des Baulandes soll das gesetzliche Kaufrecht gemäss Art. 8 f. PBG über marktgängige Parzellen und Grundstücke, in denen keine individuellen Lösungen über vertragliche Vereinbarungen (vgl. E 2) getroffen werden, genutzt werden. Dies betrifft zum jetzigen Kenntnisstand die im Richtplan Eigentum bezeichneten Gebiete.

Zwischenergebnis | laufend

Beteiligte

- Stadtrat
- Stadtentwicklung
- Grundeigentümer

Stand

Verabschiedung Stadtrat vom 6. Juli 2023

